Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

* Umschreibungsmeldung *

Datum: 02.12.2008 P-ABT 09 195 46 692.6-09 /14.12.1995

Am 02.12.2008 wurde gem. Vfg. in der Leitakte 10 2005 051 849.4 vermerkt: Änderung der Rechtspersönlichkeit des Anmelders / Inhabers und Eintragung eines Inlandvertreters.

ANM./INH. 18055494 JenaValve Technology Inc., Wilmington, Del., US;

VERTR. 263508 Meissner, Bolte & Partner GbR, 80538 München,

ZAN 6003664

Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GoR Postfach 860624 81633 München

INA M/JEC-020-

Änderung überprüft.

2. Ungültige Adressaufkleber vernichtet.

(Unterschrift des Sachbearbeiters / Bürosachbearbeiters)

P.3181/G.6331

4926 OS.11.201.

NORRED EXHIBIT 2124 - Page 1 4 Medtronic, Inc., Medtronic Vascular, Inc., & Medtronic Corevalve, LLC v. Troy R. Norred, M.D.
Case IPR2014-00110

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

* Umschreibungsmeldung *

Datum: 27.07.2007 P-ABT 09 195 46 692.6-09 /14.12.1995

Am 27.07.2007 wurde gem. Vfg. in der Leitakte 195 46 692.6

vermerkt:

Änderung der Rechtspersönlichkeit des Anmelders / Inhabers ANM./INH. 17108640 JenaValve Technology GmbH, 80335 München, DE;

VERTR.

263508

Meissner, Bolte & Partner GbR, 80538 München,

ZAN

6003664

Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR Postfach 860624 81633 München

INA

M/JEC-020-

1. Änderung überprüft.

Ungültige Adressaufkleber vernichtet,

(Unterschrift des Sachbearbeiters / Bürosachbearbeiters)

P.3181/G.6331

0.47	the state of the s				
0	8	77767			
der				Antrag	
nift Be.	ditter well a	Partner	Toront Parkett		
Nr.	Patentanualte	varedat	augerten	ung eines Pat	ents
ggi. ach	Roteoihlatr. 12	1	1935		
en	73173 Tuttyart		Aktenzelchen (wird	rom Deutschen Patentamt v	ergeben)
-		00	195	46 692.6	
	NL. Bl.	9.5	(2 -) 1		
2		-0	Nertreters Nertreters	13.12,1995	
3	Der Emplänger in Feld ① ist der		ggf. Nr. der Allgemeinen V	olimacht	
4	Anmelder Zusteilungsbe	E	ertreter Vertreter		-
211-	Prof. Dr. med. H. R.		Dr. Dr. Markus	Ferrari	
end \				LULIALA	
0	Calsowstr. 21	CNIFE	Sandbust weg 22		
	37085 Göttingen		3 32 Kassel	2 3 4 5 c.	
. /	or oos correngen		July Massel		
A	Anmeldercode-Nr.	Vertretercode-Nr.	Zustelladre8cgde-Nr		ERF.
(5)	796 4692	/	72.990	135 A	Tü
6	Bezeichnung der Erfindung	(bei Überlänge auf gesondert	om Blatt - 2lach)		DU
- 1		- 0.	j.		
		S . B.	5		
-	G		The Sale to Bear		
	Sonstige Anträge	ar in the second	Aktenzeichen der Haupt	inmeldung (des Hauptpatents)	
te-	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent		Aktenzeichen der Haupta	inmeldung (des Hauptpatents)	
ite- I U. en-	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme	eldung (§ 44 Patentgesetz)		unmeldung (des Haupipatents)	,
te- u. en- ise	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr		nmeldung (des Hauptpatents)	0
ite I U. en- ise der	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungsn der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate	e Průfung (§ 43 Patentgesetz) Průfungsverfahren		,
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate	e Prūfung (§ 43 Patentgesetz) Prūfungsverfahren] Recherchenverfahren	
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittellen Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorité	e Průfung (§ 43 Patentgesetz) Průfungsverfahren] Recherchenverfahren	,
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patentgenensten (unver	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses aufMonate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung → erbindlich)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren [stag] Aktenzeichen der Stamn	Recherchenverfahren anmektung	,
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patentgenensten (unver	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses aufMonate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung → erbindlich)	e Prūfung (§ 43 Patentgesetz) Prūfungsverfahren	Recherchenverfahren anmektung	
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Pat an Lizenzvergabe interessiert (unve mit vorzeitiger Offenlegung und da	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittellen Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung rrbindlich) mit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamm tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz)	Recherchenverfahren anmektung	
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent an Lizenzvergabe interessiert (unvermit vorzeitiger Offenlegung und da	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittellen Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung rrbindlich) mit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamm tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz)	Recherchenverfahren anmektung	,
te- i u. en- ise der erte	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Pat an Lizenzvergabe interessiert (unve mit vorzeitiger Offenlegung und da	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittellen Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung rrbindlich) mit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamm tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz)	Recherchenverfahren anmektung	
nte- nu. en- ise der ente	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent in Lizenzvergabe interessiert (unvermit vorzeitiger Offenlegung und das Inländische Priorität (Datum, La	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung vrbindlich) unit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung und, Aktenz. der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem i	Recherchenverfahren anmektung Blatt-2fach)	,
nte- nu. en- isse der ente (8)	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 i Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Pat an Lizenzvergabe interessiert (unve mit vorzeitiger Offenlegung und da Inländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung ribindlich) mit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamm tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem b	Recherchenverfahren anmeldung Blatt - 2fach) Abbuchung von meinem/buchungskonto b. d. Dresdr	unserem A
tte- tu. en- ise der ente ®	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent interessiert (unvermit vorzeitiger Offenlegung und das Inländische Priorität (Datum, La Ausländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung rbindlich) mit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem b	Recherchenverfahren anmeldung Blatt - 2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München	unserem A
te- u. en- ise ente ®	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erktärungen Teilung/Ausscheidung aus der Paten Lizenzvergabe interessien (unver mit vorzeitiger Offenlegung und das Inländische Priorität (Datum, La Ausländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von Scheck Sitbeigefügt Überweisung der Emplangsbeit	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit elentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung g (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamm tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem b	Recherchenverfahren anmeldung Blatt - 2fach) Abbuchung von meinem/buchungskonto b. d. Dresdr	inserem A
te- u. en- ise ente ®	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der i Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent interessient (unvermit vorzeitiger Offenlegung und das Inländische Priorität (Datum, La Ausländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von Scheck Sistbeigefügt Überweisung der Empfangsbeitanlagen	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung g (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn Landen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem I Sebührenmarken sind beigefügt bitte nicht auf d. Rücksete kleben, gf. auf gesond. Blatt)	Recherchenverfahren anmeldung Blatt - 2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München	inserem A
10. en- isse oder reta 8 9	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erktärungen Teilung/Ausscheidung aus der Paten Lizenzvergabe interessien (unvermit vorzeitiger Offenlegung und dar Inländische Priorität (Datum, Aktosländische Priorität (Datum, Laten Scheck überweisung der Emplangsbetate) Scheck überweisung der Emplangsbetanlagen 1 Vertretervollmacht	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung g (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem b M Sebührenmarken sindbeigefügt britte nicht auf d. Rücksete kleben.	Recherchenverfahren anmeldung Blatt - 2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München	inserem A
10. en- ise of the second of t	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15/1 Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent Lizenzvergabe interessiert (unvermit vorzeitiger Offenlegung und dar Inländische Priorität (Datum, Aktosländische Priorität (Datum, Laten Scheck überweisung der Emplangsbeitsteigefügt der Emplangsbeitsteigefügt Erfinderbenennung	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn Landen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem I Sebührenmarken sind beigefügt bitte nicht auf d. Rücksete kleben, gf. auf gesond. Blatt)	Recherchenverfahren anmektung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10. 10.	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erktärungen Teilung/Ausscheidung aus der Paten Lizenzvergabe interessien (unvermit vorzeitiger Offenlegung und dar Inländische Priorität (Datum, Aktosländische Priorität (Datum, Laten Lizenzvergabe) Scheck Überweisung der Emplangsbeitsteigefügt der Emplangsbeitsteigefügt 2. Vertretervollmacht Erfinderbenennung Zusammenfassung (ggf. mit.)	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem ib M Sebührenmarken sind beigefügt brite nicht auf d. Rücksetle kleben. gl. auf gesond. Blatt) Gelefax vorab am	Recherchenverfahren anmektung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
jen 7.	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15/1 Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent interessiert (unversitäter Offenlegung und dar Inländische Priorität (Datum, Akten Ausländische Priorität (Datum, Laten Vertretervollmacht Scheck Überweisung der Emplangsbeitsteit unversitäter (Unteren Scheck überweisung der Emplangsbeitsteit) Scheck überweisung (Imacht Erfinderbenennung Zusammenfassung (ggf. mit 1, Seite(n) Beschreibung ggf. Bezugszeichenliste	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem i Sebührenmarken sindbeigefügt brite nicht auf d. Rückseile kleben. gl. auf gesond. Blatt) elefax vorab am	Recherchenverfahren anmeldung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
10. en- isse oder ente (8) (9)	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15/1 Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent in Verzeitiger Offenlegung und dar inländische Priorität (Datum, Akten Ausländische Priorität (Datum, Laten Verzeitiger Offenlegung und dar inländische Priorität (Datum, Laten Verzeitiger Offenlegung und dar inländische Priorität (Datum, Laten Verzeitiger Offenlegung und dar Empfangsbeitsteit (Datum, Laten Verzeitiger Offenlegung und dar Empfangsbeitsteit (Datum, Laten Verzeitiger Offenlegung und dar Empfangsbeitsteit (Datum, Laten Verzeitiger (Datum, La	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren (stag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem ib M Sebührenmarken sind beigefügt brite nicht auf d. Rücksetle kleben. gl. auf gesond. Blatt) Gelefax vorab am	Recherchenverfahren anmeldung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
® ® ® ® ® ® ® ® ® ® ® ® ®	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent in Verzeitiger Offenlegung und dan Inländische Priorität (Datum, Ak Ausländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von Scheck istbeigefügt der Empfangsbe Anlagen 1. Vertretervollmacht Erfinderbenennung 3. Zusammenfassung (ggf. mit.) 4. Seite(n) Beschreibung ggf. Bezugszeichenliste Anzahl Patentansprüche Anzahl Patentansprüche	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit dentanmeldung → whindlich) mit freier Akteneinsicht einvers denzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem i Sebührenmarken sindbeigefügt brite nicht auf d. Rückseile kleben. gl. auf gesond. Blatt) elefax vorab am	Recherchenverfahren anmeldung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
(8) (9) (n) (n) (n) (n) (n) (n) (n	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15 in Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent an Lizenzvergabe interessiert (unvermit vorzeitiger Offenlegung und dar inländische Priorität (Datum, Aktenziehung in Höhe von Scheck istbeigefügt der Empfangsbeitsbeigefügt der Empfangsbeitsbeigefügt gegt. Besugszeichenliste Seite(n) Beschreibung ggf. Bezugszeichenliste Anzahl Patentansprüche Richt in der Scheck in Beschreibung ggf. Bezugszeichenliste Anzahl Patentansprüche Blatt Zeichnungen	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung → prioritich) unit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung g (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem I beiten licht auf d. Rückserle kieben. gl. auf gesond. Blatt) felefax vorab am Se sci/se Sinsking.	Recherchenverfahren anmeldung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	er Bank A
10. en- isse ente (8) (9) (10) (11) (11) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (16) (17) (17) (17) (17) (18) (18)	Die Anmeldung ist Zusatz zur Patent Prüfungsantrag - Prüfung der Anme Recherchenantrag - Ermittlung der in Lieferung von Ablichtungen der en Aussetzung des Erteilungsbeschlus (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz) (Max. 15) Erklärungen Teilung/Ausscheidung aus der Patent in Verzeitiger Offenlegung und dan Inländische Priorität (Datum, Ak Ausländische Priorität (Datum, La Gebührenzahlung in Höhe von Scheck istbeigefügt der Empfangsbe Anlagen 1. Vertretervollmacht Erfinderbenennung 3. Zusammenfassung (ggf. mit.) 4. Seite(n) Beschreibung ggf. Bezugszeichenliste Anzahl Patentansprüche Anzahl Patentansprüche	eldung (§ 44 Patentgesetz) öffentlichen Druckschriften ohr mittelten Druckschriften im sses auf Monate Mon. ab Anmelde- oder Priorit tentanmeldung → prioritich) unit freier Akteneinsicht einvers stenzeichen der Voranmeldung and, Aktenz. der Voranmeldung g (nach Erhalt eschenigung)	e Prüfung (§ 43 Patentgesetz) Prüfungsverfahren Istag) Aktenzeichen der Stamn tanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) bei Überlänge auf gesondertem i Sebührenmarken sindbeigefügt brite nicht auf d. Rückseile kleben. gl. auf gesond. Blatt) elefax vorab am	Recherchenverfahren anmeldung Blatt-2fach) Abbuchung von meinem/ buchungskonto b. d. Dresdn München Nr.:	Inserem A Arer Bank Ar



Ferrari schweg 22 Cassel
schweg 22 Cassel
schweg 22 Cassel
schweg 22 Cassel
schweg 22 Cassel
assel .
mit Angabe des Datums, Erbschaft usw)
mıt Angabe des Datums, Erbschaft usw)
mit Angabe des Datums, Erbschaft usw)
mit Angabe des Datums, Erbschaft usw)
mit Angabe des Datums, Erbschaft usw)
der Anmelder bzwl, des Vertreters hnung angeben.
inder
igegeben werden wollen (§ 63 Abs. 1 S. 3 Pa e rechti. Wirksamkelt (§ 63 Abs. 1 S. 4 u. 5 Pa
en Patentanmeldung als Erfinder n
wird nur bei Glaubhaltmachung ei
wird nur bei Glaubhaltmachung ei
in Ige

P 2792 2.90

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0; Telex: 5 23 534

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Konten der Zahlstelle:

Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00) Postgiroamt München 791 91-803 (BLZ 700 100 80) Qeotsches Patentami - Dienststelle Berlin 10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 94 - 0: Telex: 1 83 604

Telefax: (0 30) 25 94 - 6 93

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 94 - 6 77

Konten der Zahlstelle:

Landeszentralbank Berlin 100 010 10 (BLZ 100 000 00) Postgiroami Berlin 75 00-100 (BLZ 100 100 10)

Verordnung über die Benennung des Erfinders

(Erfinderbenennungsverordnung - ErfBenVO) vom 29. Mai 1981

Aufgrund des § 35 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16 Dezember 1980 (BGBI 1981 I.S. 1) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5 September 1968 (BGBI I S 997) wird verordnet:

5 1

Der Anmelder hat dem Patentamt den Erlinder schriftlich zu benennen. Die Benennung ist auf einem gesonderten Schriftstuck einzureichen.

52

Die Benennung muß enthalten.

- den Vor- und Zunamen, Wohnsitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Erlinders,
- die Versicherung des Anmelders, daß weitere Personen seines Wissens an der Erlindung nicht beteiligt sind (§ 37 Abs. 1 des Patentgesetzes);
- falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, die Erklärung darüber, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes);
- die Bezeichnung der Erfindung und soweit bereits bekannt das amtliche Aktenzeichen;
- 5 die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters. Ist das Patent von mehreren Personen beantragt, so hat jede von ihnen oder ihr Vertreter die Benennung zu unterzeichnen.

53

Wird die Benennung nicht in deutscher Sprache erklärt, so ist eine von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung auf Anforderung beizufügen; die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ebenso wie die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

54

- (1) Der Antrag des Erfinders, ihn nicht als Erfinder zu nennen, und der Widerruf dieses Antrags (§ 63 Abs. 1 Satz. 3 und 4 des Patentgesetzes) sind dem Patentamt schriftlich einzureichen, ebenso Antrage auf Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes)
- (2) Die Schnftstucke mussen vom Erlinder unterzeichnet sein und die Bezeichnung der Erlindung sowie das amtliche Aktenzeichen enthalten
- (3) Die dem Patentamt gegenüber zu erklarende Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers sowie des zu Unrecht Benannten zur Benchtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes) hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Auf Verlangen sind die Unterschriften offentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Burgerlichen Gesetzbuchs)

6 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dniten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBI | S. 1269) auch im Land Berlin

6.6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkundung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Nennung des Erlinders vom 16. Oktober 1954 (BAnz. 1954 Nr 217), geändert durch die Verordnung vom 28 April 1978 (BGBI. 1 S. 630), außer Kraft

München, den 29 Mai 1981

Der Präsident des Deutschen Patentamts

Dr. Häußer

Ausfullvordruck für die Erfinderbenennung siehe Rückseite Prof Dr. H -R Figulla Calsowstr 21

37085 Göttingen

Dr Dr. Markus Ferrari Sandbuschweg 22

34132 Kassel

Beschreibung:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Korper und Einbringung über ein Kathetersystem.

Gegenwärtiger Stand der Technik:

Für den Ersatz menschlicher Herzklappen stehen gegenwärtig nur biologische oder mechanische Klappenmodelle zur Verfügung, die über eine Öffnung des Brustkorbs chirurgisch nach Entfernung der kranken Herzklappe im Herzklappenbett festgenäht werden. Damit eine Herzklappe eingenäht werden kann, muß der Kreislauf des Patienten durch eine Herz-Lungen-Maschine getragen werden. Es wird ein Herzstillstand induziert und während des Herzstillstandes die Herzklappenprothese eingenaht. Der Nachteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Es handelt sich um einen sehr großen chirurgischen Eingriff mit entsprechenden Risiken für den Patienten und eine lange postoperative Behandlungsphase. Der Eingriff ist somit auf jüngere und möglichst gesunde Patienten beschränkt. Sehr alten Patienten und sehr herzschwachen Patienten kann dieser Eingriff nicht mehr zugemutet werden.

Da das Herz über die großen Adem von peripher her sehr leicht erreicht werden kann, ohne daß der Brustkorb eröffnet werden muß, liegt es nahe, eine zusammenfaltbare Herzklappe zu ent-

14/12/95

wickeln, die nach Expansion sich selbst verankert und die erkrankte Herzklappe ersetzt, öhne das der Brustkorb eröffnet werden muß.

Darstellung der Erfindung:

Der im Patentanspruch angegebenen Erfindung liegt das Problem zugrunde, eine Herzklappe zusammenzufalten und auf einer selbstexpandierenden Verankerungsvorrichtung so zu befestigen,
daß ein sicherer Sitz nach Expansion gewährleistet ist. Dieses Problem soll durch die im Patentanspruch aufgeführten Merkmale gelöst werden.

Zur Verankerung einer biologischen Prothese z.B. (Glutaraldehyd fixierte Schweineherzklappe), oder einer künstlichen Herzklappe aus Polyurethan, wird ein 6-10 cm selbstexpandierender aus 2-3 Segmenten je 5 cm bestehender Stahlstent (Gefäßstütze) benutzt. Dieser Stent hat an seiner Außenseite kleine Häkchen. Im Bereich der dem Herzen zugewandten Seite wird eine Glutaraldehyd fixierte Schweineherzklappe eingenäht (Abb.1). Der 6-10 cm lange Stent wird in einen Bogen von 5-30 Grad (je nach Patient) gekrümmt, um ein Vorschieben durch den Aortenbogen zu erreichen. Der Stent hat nach seiner Expansion einen Durchmesser von 30-50 mm (je nach anatomischen Verhältnissen des Patienten) (Abb.2). Das Stent-Herzklappensystem wird mittels eines Trichters gefaltet und in einen 24 French (8mm innenlumen) Katheter über einen flexiblen Führungsdraht geleitet (Abb.3). Dieser Katheter wird bis in die Aorta ascendens über eine Punktion der Leistenarterie des Patienten vorgeführt. Aussparungen im Bereich des Stents welche die Koronarostien markieren, werden durch Röntgenmarker angezeigt. Das System wird in der Aorta ascendes ausgerichtet ist, wobei die inneren Röntgenmarker, welche die Koronarostien im Stent markieren, mit Röntgenmarkern an der Katheterspitze übereinstimmen müssen. Nach Ausrichtung des Systems wird über einen im Innenlumen liegenden 2. Katheter der proximale Anteil des Stents mit der Herzklappe durch zurückziehen des Stentskatheters ausgestoßen. Dabei entfaltet sich der Stent und verankert sich zusammen mit der erkrankten Herzklappe durch Abstützung an der

Aortenwand (Abb 4) Dabei wird die erkrankte Aortenklappe an die Seite gedrückt. Nach korrektem Sitz des Katheters wird auch der distale Stentanteil ausgestoßen und verankert sich in der
Aortenwand, so daß ein anhaltend fester Sitz der Herzklappenstentkonfiguration möglich wird.

Bei Aortenklappenstenosen muß vor der Implantation eine Valvuloplastie durchgeführt werden.

Gegenüber den bisherigen über einen Katheter implantierbaren Herzklappen zeichnet sich die folgende Erfindung dadurch aus:

- 1. Daß ein selbstexpandierender Stent mit Verankerungshäkchen benutzt wird.
- Daß das System in zusammengefaltetem Zustand auf eine Größe reduziert werden kann, die eine Einbringung über die Leistenarterien möglich macht.
- Daß eine Aussparung im Bereich der Koronarostien im Verankerungsstent besteht, die durch Röntgenmarkierung dargestellt ist.
- 4. Das die Ausrichtung des Stents f
 ür den Koronarostien dadurch erleichtert wird , daß die Koronaraussparungsmarkierungen auch an dem Ausstoßkatheter angebracht sind.
- Daß die Implantation der Herzklappe am schlagenden Herzen erfolgen kann, da der Auswurf aus der Herzkammer während der Implantation des Systems nur unwesentlich behindert wird.

Ausführungsbeispiele der Erfindung sind in den Abbildungen 1 - 4 dargestellt.

Patentansprüche:

- Selbstexpandierbare Herzklappenprothese und Verankerungsstütze zum Ersatz von Herzklappen mittels Einbringung über ein Herzkathetersystem ohne Eröffnung des Brustkorbs dadurch gekennzeichnet
- daß als Verankerungssystem für eine Glutaraldehyd fixierte Bioprothese oder Polyurethanherzklappe eine Verankerungsstütze (Stent) benutzt wird, 6-10 cm lang, 20-50 mm im Durchmesser, die an ihrer Außenseite 0.5-1mm lange Verankerungshaken aufweist.

- 2 Vorrichtung nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß im Bereich der Verankerungsstütze Aussparungen für die Koronararterienostien vorgesehen sind und diese durch Röntgenmarkierungen dargestellt werden.
- Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2 dadurch gekennzeichnet, daß das Herzprothesensegment um 5-30 Grad gekrümmt ist.
- 4. Vorrichtung nach Anspruch 1, 2 oder 3 dadurch gekennzeichnet, daß ein Herzkatheter benutzt wird in den das Prothesen- und Verankerungssegment eingebracht wird, der an der Außenseite durch Röntgenmarkierungen die Ausrichtung der komprimierten Herzklappenprothese anzeigt.
- Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 4 dadurch gekennzeichnet, daß das Herzklappenverankerungssegment aus 2-3 selbstexpandierenden Segmenten besteht.
- 6. Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, daß eine Implantation am schlagenden Herzens erfolgen kann, da eine Obstruktion des Blutflusses während der Implantation nur gering ist.

Zusammenfassend der Erfindung nach §36 Patentgesetz

1. Es handelt sich um eine komprimierte selbstexpandierende Herzklappenprothese mit Verankerungsstütze, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie über einen Katheter in eine Herzklappenposition über eine Leistenarterie eingebracht werden kann. Nach Expansion am schlagenden Herzen verankert sich die Prothese durch Verankerungshäkchen selbstständig, so daß ein Herzklappenersatz ohne Eröffnung des Brustkorbes vorgenommen kann.

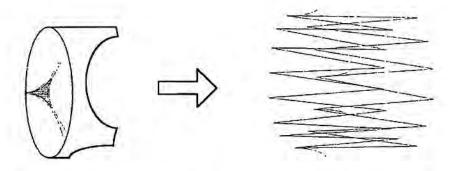


Abb. 1: Die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe wird im proximalen Anteil des selbstexpandierenden Stents eingenäht.

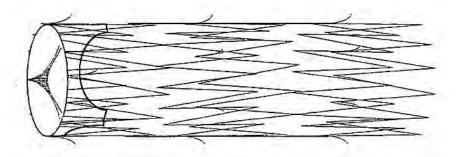


Abb. 2: Die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe im proximalen Anteil des mehrgliedrigen selbstexpandierenden Stent.



Abb. 3: In einem 6 - 8 mm dicken Katheter befindet sich die komprimierte

Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe mit dem zusammengefalteten,
selbstexpandierenden Stent. Durch Herausdrücken des Stents wird die Klappe
entfaltet und über die Widerhaken in der gewünschten Position verankert.

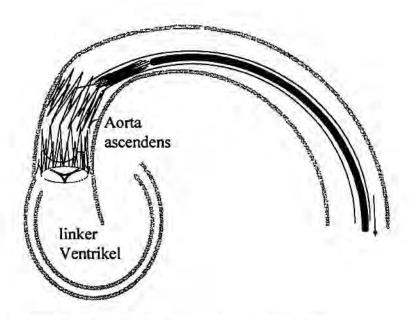


Abb. 4: Durch Zurückziehen des Katheters gegen den Innenkatheter wird die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe mit dem selbstexpandierenden Stent heraus geschoben und dabei entfaltet.

* AKTENINFORMATION*

DATUM: 19.03.96 P-ABT 11

195 46 692.6-11/14.12.95

SEITE 1

ANMELDERNUMMER: 7964692

VERTRETERNUMMER:

LETZTER VST:0000

SATZKENNUNG: 3/14.12.95

EINZAHLUNGSDATUM 14.12.95 ANMELDEGEB. LT. EDV-BESTAND GEZAHLT. AKTE ZUR FORMALPRUEFUNG VORLEGEN. BIB aus Datenersterfassung

Erstellungsdatum 21.12.95

Akz: 195 46 692.6

Feststellungen

- Keine Zusammenfassung vorhanden

11. Bibliographie

IPC Hk1 A61F 2/24 Akz 195 46 692.6

internes Akz A61F 2/06 14.12.95 IPC Nk1 A61F A61M 29/00 A61L 27/00 Ant Pfn 35468

Bez Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem

Anr 7964692 Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085
Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132
Kassel, DE
ZAN 7299435 Herrn Prof. Dr.med.
Hans-Reiner Figulla

Calsowstr. 21 37085 Göttingen

Erf Erfinder gleich Anmelder

An DEZ (Bei Änderung der Bibliographiedaten)

München, den

Telefon: (0 89) 21 95 -

Aktenzeichen: 195 46 692.6

Ihr Zeichen:

Anmeldernr.: 7964692

FIGULLA

Deutsches Patentamt - 80297 München

Meistinger Regierungs/ngastei. Im gehobenen Dien-

Diamstgebäude Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäu Winzererstraße 47a / Saerstraße 5 Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof)

P 2210.0 6.95 - m2

Herrn Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21

37085 Göttingen

Bitte Aktenzeichen und Anmeider bei allen Eingaben und Zahlungen angeben:

Zutreffendes ist angekreuzt und/oder ausgefüllt!

Ankreuzen bezeichneten Mängel auf.	Patentameldur	ng weist (weisen) die	in der Anlage	(Vordruck P 2210.2) du
Werden diese Mängel nicht innerhalb von				
zwei Wochen		einem Monat	B	zwei Monaten
nach Zustellung dieses Bescheides beseitigt	, so ist die Zurd	ickweisung der Anmek	dung zu erwar	ten (§ 42 Patentgesetz).
Im Fall 9.1. des Vordrucks P2210.1 wird r geführt werden.	ach fruchtlose	m Ablauf der Frist der S	chriftwechsel	mit dem Anmelder unmitte
£				
Anlage(n):				
Anlage(n): Mångel-Vordruck P2210.1	⊠	Patentanmeldeverordr	eung und Meri	sblatt -
	=	Patentanmeldeverordr Erfinderbennenungsve		ddatt -
Mångel-Vordruck P2210.1	=		rordnung	
Mångel-Vordruck P2210.1 Mångel-Vordruck P2210.2	=	Erfinderbennenungsve	rordnung hen Patentan	wälte
Mångel-Vordruck P2210.1 Mångel-Vordruck P2210.2 Erteilungsantrag	=	Erfinderbennenungsve Verzeichnis der deutsc	rordnung hen Patentan	wälte
Mångel-Vordruck P2210.1 Mångel-Vordruck P2210.2 Erteilungsantrag Antragsvordrucke	=	Erfinderbennenungsve Verzeichnis der deutsc	rordnung hen Patentan	wälte

Hausadrease (für Fracht) Deutsches Patentamt

Zweibrückenstraße 12 80331 München Teleton (089) 2195-0 Teletox (089) 2195-2221 Telex 5 23 5 34 0 4. APR. 1996

Banken: Postbank Niederlass 791 81-803 (BLZ 700 100 80)

700 010 54 (BLZ 700 000 00)



Anlage

Zum Bes	cheid der Prüfungsstelle GTX 11.35 in der Patentmeldung P 195 46 692.6
	(Vordruck P 2210.0)
☐ ₁ .	Der Patenterteilungsantrag ist nicht auf gesonderten Blättern (Vordruck) eingereicht (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten).
2 .	Der Patenterteilungsantrag ist unvollständig. Die fehlenden Angaben sind auf dem beigefügten Exemplar angemerkt.
3.	Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Anmelder
	eine im Handelsregister eingetragene Firma ist.
	eine juristische Person ist, die rechtswirksam Patentanmeldungen einreichen kann.
	Ein beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand ist daher einzureichen.
] 4.	Die Anmelder haben einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 der Verord- nung über die Anmeldung von Patenten). Die eigenhändige Unterschrift sämtlicher Mitanmelder ist erforderlich.
5.	Folgende Anmeldungsunterlagen fehlen:
	5.1Satz Patentansprüche (§§ 4 und 8 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten)
	5.2Satz Beschreibungen (§§ 5 und 8 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten)
	5.3Satz Zeichnungen (§§ 6 und 8 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten)
	5.4 Satz Zusammenfassungen (§§ 7 und 8 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten)
	Um Beachtung der beiliegenden Verordnung über die Anmeldung von Patenten wird gebeten
× 6.	Die Patentansprüche / Beschreibung / Zeichnung(en) / Zusammenfassung der Anmeldungsunterlagen eignen sich nicht zum Druck einer Offenlegungsschrift. Die Mängel sind unter Ziffer 10 angegeben. Neue Unterlagen sind unter Beachtung der Verordnung über die Anmeldung von Patenten dreifach einzureichen.
7.	Die eingereichte Erfinderbenennung ist unvollständig. Die fehlenden Angaben sind auf dem beigefügten Exemplar angemerkt.
] a	Der Anmelder hat, wie aus den Anmeldungsunterlagen hervorgeht, im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung. Er kann nur am Verlahren teilnehmen, wenn er nach § 25 des Patentgesetzes im Inland einen Patentanwalt oder Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat (vgl. auch §§ 155, 165 und 178 der Patentanwaltsordnung). Der Vertreter hat dem Patentamt eine schriftliche Vollmacht einzureichen (§ 18 Abs. 1 der Verordnung über das Deutsche Patentamt). Ein Verzeichnis der deutschen Patentanwälte ist beigefügt.
9.1.	Für den im Antrag angegebenen Vertreter fehlt die Vollmacht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Anmeldung von Patenten, § 18 der Verordnung über das Deutsche Patentamt).
9.2.	Der Umfang der eingereichten Vollmacht entspricht nicht den Vorschnitten des § 25 des Patentgesetzes. Eine den Erfordemissen des § 25 des Patentgesetzes genügende Vollmacht ist erforderlich.
9.3.	Die eingereichte Vollmacht ist unvollständig bzw. unklar. Die fehlenden bzw. klarzustellenden Angaben sind auf dem beigefügten Exemplar angemerkt.
10.	Edauterungen zu Ziffer 6.: Die Patentansprüche, Beschreibung und
	Zusammenfassung sind jeweils getrennt voneinander auf
	gesonderten Blättern zu fertigen.
	Die Zeichnungen enthalten unzulässige Erläuterungen. Diese
	sing der Beschreibung anzufügen.

P 2210.1 9 81 1102-11.20 32848461

Deutsches Patentamt

80297 München

0 4. Acril 1996 München, den

Ferndurchwah1: (089)2195-3266

Aktenzeichen:

195 46 692.6

Ihr Zeichen:

Anmeldernr.:

FIGULLA

7964692

U.A.

Herrn Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21

37085 Göttingen

Bibliographie-Mitteilung

IPC Hk1 A61F 2/24 IPC Nk1 A61F 2/06 Akz 195 46 692.6

A61M 29/00

A61L 27/00

14.12.95 Ant

Bez Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur

Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem

Anr 7964692 Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132 Kassel, DE

Erf Erfinder gleich Anmelder

Die Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt voraussichtlich am 19.06.1997.

Die technischen Vorbereitungen gemäß §32 Abs. 4 PatG. sind 8 Wochen vorher abgeschlossen. Eine Veröffentlichung der Offenlegungsschrift unterbleibt nur dann, wenn früher als 8 Wochen vor dem oben ange-gebenen Veröffentlichungstag die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt (§32 Abs. 4 PatG.).

Hinweis:

Bei Ausdruck dieser Mitteilung (Datum s. oben) fehlte(n):

Zusammenfassung

(/) weitere Anforderungen s. Anlage

() keine weiteren Anforderungen

Prüfungsstelle 11.35

Bitte Anmelder und Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben!

Annahmestelle und Nachtbriefkesten Zweibrückenstraße 12

Dienstgebäude Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude) Winzererstraße 47a / Saarstraße 5 Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof)



Zweibrückenstraße 12 80331 München

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf der Rückseite!

(089) 2195-0 (089) 2195-2221 5 23 534

Banken: Postgiroamt München 17: 791 91-803 (BLZ 700 100 80) Lendestentralbenk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

100

ů, (2) Ti.

HINWEISE

Bibliographie

Die umseitige Bibliographie ist - gegebenenfalls mit noch nachzutragenden Ergänzungen - für die Offenlegung der Patentanmeldung vorgesehen. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und teilen Sie notwendige Änderungen möglichst bald mit.

Die Angaben in der Bibliographie haben folgende Bedeutung:

Beispiel

IPC HKI: A35H 12-103 AKZ. P 31 09 999.8 =

Hauptklasse (Internationale Klassifikation), Aktenzeichen mit Prüfzifler, evtl. ergänzt um die Kennzahl der Patentabteilung, die für das Prüfungsverfahren zuständig ist

IPC NKI: A35H 12-105

Nebenklassen (Internationale Klassifikation)

Ant 25.02.81

Anmeldetag

Zus zu 30 09 999.1

Zusatz zur Patentanmeldung P 30 09 999.1

Aus aus 31 00 999.9

Pri 07.08.79 CH 8366-79

Ausscheidung aus Patentanmeldung P 31 00 999.9

Bez Einrichtung zur Umwandlung eines Einzelbetts in ein Doppelbett

Priontät d. früheren Anmeldg, mit Ländercodebuchstaben u. Aktenzeichen

Bezeichnung der Erlindung

Anr 0958056 Müller, Franz, München

Anmelder-Code-Nr. f
 ür Anmelderangaben: M
 üller, Franz, M
 ünchen

Klappke, H. Dr. Pat.-Anw.,

Vnr 3058 Klappke, H. Dr. Pat.-Anw., 80225 München

Vertreter-Code-Nr. für Vertreterangaben:

80225 München

Erf Deutscher, Michel, 87532 München

Erlinderangaben

II. Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Über die Offenlegung werden Sie durch Übersendung einer Offenlegungsschrift unterrichtet.

III. Recherchenverfahren

Es kann Recherchenantrag (§ 43 PatG) gestellt werden. Er führt zur Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentlähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind. Die Gebühr beträgt DM 200,---

IV. Prüfungsverfahren

Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen. Der Antrag kann vom Patentsucher und von jedem Dritten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

V. Jahresgebühren

Für jede Patentanmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach folgender Tabelle unter Angabe des Aktenzeichens und des Verwendungszwecks zu entrichten;

Patentjahr:	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Betrag in DM:	100	100	150	225	300	400	500	600	800	1050
Patentjahr:	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
Retractin DM	1300 -	1550 -	1800 -	2100 -	2400 -	2700 -	3000 -	3300 -		

Die Gebühr wird jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig (Beispiel; Anmeldetag 15,03,92, Fälligkeit der 3. Jahresgebühr 31.03.94). Wird sie danach nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet, ist der Zuschlag von 10 Prozent der vollen Gebühr zu zahlen. Das Patentamt gibt darüber dem Anmelder eine Nachricht mit einer letzten Zahlungsfrist von 4 Monaten. Für Zusatzanmeldungen brauchen keine Jahresgebühren gezahlt zu werden.

VI. Schriftenbestellung

Bestellungen von Offenlegungs- und Patentschriften können vor dem Ausgabetag beim Schriftenvertrieb der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts, 10958 Berlin nicht entgegengenommen werden. Eine Überwachung vorher eingehender Aufträge kann lediglich erfolgen, wenn mehr als 5 Exemplare einer Schriftennummer bestellt werden. In diesem Falle wird die Bestellung bei der Festlegung der Druckauflage berücksichtigt. Sonstige Bestellungen, die vor dem genannten Zeitpunkt eingehen, können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht überwacht und müssen daher zurückgesandt werden. Bitte nehmen Sie daher von solchen Bestellungen Abstand.

VII. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordernisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Patentamt und den Patentauslegestellen erhältlich ist.

P 2002

3 94

Dr. Dr. Markus Ferrari Sandbuschweg 22 34132 Kassel 0 8. 05. 96 de Macina

32

Deutsches Patentamt Zweibrückenstraße 12

Prof. Dr. H.-R. Figulla

Calsowstraße 21

37085 Göttingen

80297 München

Göttingen, 02.05.96

Korrekturen zu Patentantrag (P 195 46 692.6), Anmeldenummer 7964692

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie unseren revidierten Patentantrag in dreifacher Aussertigung. Die von Ihnen beschriebenen Mängel wurden behoben. Wir hoffen, daß die Offenlegungsschrift nun reibungslos erstellt werden kann.

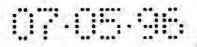
Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. H. R. Figulla

Anlagen

Zusammenfassung der Erfindung nach §36 Patentgesetz

1. Es handelt sich um eine komprimierte selbstexpandierende Herzklappenprothese mit Verankerungsstütze, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie über einen Katheter in eine Herzklappen-position über eine Leistenarterie eingebracht werden kann. Nach Expansion am schlagenden Herzen verankert sich die Prothese durch Verankerungshäkchen selbstständig, so daß ein Herzklappenersatz ohne Eröffnung des Brustkorbes vorgenommen kann.



Belegexemplar Darf nicht geändert werden

Prof. Dr. H.-R. Figulla Calsowstr. 21 37085 Göttingen

Dr. Dr. Markus Ferrari Sandbuschweg 22 34132 Kassel

Patentanmedlung für:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper und Einbringung über ein Kathetersystem.

Gegenwärtiger Stand der Technik:

Für den Ersatz menschlicher Herzklappen stehen gegenwärtig nur biologische oder mechanische Klappenmodelle zur Verfügung, die über eine Öffnung des Brustkorbs chirurgisch nach Entfernung der kranken Herzklappe im Herzklappenbett festgenäht werden. Damit eine Herzklappe eingenäht werden kann, muß der Kreislauf des Patienten durch eine Herz-Lungen-Maschine getragen werden. Es wird ein Herzstillstand induziert und während des Herzstillstandes die Herzklappenprothese eingenäht. Der Nachteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Es handelt sich um einen sehr großen chirurgischen Eingriff mit entsprechenden Risiken für den Patienten und eine lange postoperative Behandlungsphase. Der Eingriff ist somit auf jüngere und möglichst gesunde Patienten beschränkt. Sehr alten Patienten und sehr herzschwachen Patienten kann dieser Eingriff nicht mehr zugemutet werden.

Da das Herz über die großen Adern von peripher her sehr leicht erreicht werden kann, ohne daß der Brustkorb eröffnet werden muß, liegt es nahe, eine zusammenfaltbare Herzklappe zu entwickeln, die nach Expansion sich selbst verankert und die erkrankte Herzklappe ersetzt, ohne das der Brustkorb eröffnet werden muß.

Darstellung der Erfindung:

Der im Patentanspruch angegebenen Erfindung liegt das Problem zugrunde, eine Herzklappe zusammenzufalten und auf einer selbstexpandierenden Verankerungsvorrichtung so zu befestigen, daß ein sicherer Sitz nach Expansion gewährleistet ist Dieses Problem soll durch die im Patentanspruch aufgeführten Merkmale gelöst werden.

Zur Verankerung einer biologischen Prothese z.B. (Glutaraldehyd fixierte Schweineherzklappe), oder einer künstlichen Herzklappe aus Polyurethan, wird ein 6-10 cm selbstexpandierender aus 2-3 Segmenten je 5 cm bestehender Stahlstent (Gefäßstütze) benutzt. Dieser Stent hat an seiner Außenseite kleine Häkchen. Im Bereich der dem Herzen zugewandten Seite wird eine Glutaraldehyd fixierte Schweineherzklappe eingenäht (Abb.1). Der 6-10 cm lange Stent wird in einen Bogen von 5-30 Grad (je nach Patient) gekrümmt, um ein Vorschieben durch den Aortenbogen zu erreichen. Der Stent hat nach seiner Expansion einen Durchmesser von 30-50 mm (je nach anatomischen Verhältnissen des Patienten) (Abb.2). Das Stent-Herzklappensystem wird mittels eines Trichters gefaltet und in einen 24 French (8mm innenlumen) Katheter über einen flexiblen Führungsdraht geleitet (Abb.3). Dieser Katheter wird bis in die Aorta ascendens über eine Punktion der Leistenarterie des Patienten vorgeführt. Aussparungen im Bereich des Stents welche die Koronarostien markieren, werden durch Röntgenmarker angezeigt. Das System wird in der Aorta ascendes ausgerichtet ist, wobei die inneren Röntgenmarker, welche die Koronarostien im Stent markieren, mit Röntgenmarkern an der Katheterspitze übereinstimmen müssen. Nach Ausrichtung des Systems wird über einen im Innenlumen liegenden 2. Katheter der proximale Anteil des Stents mit der Herzklappe durch zurückziehen des Stentskatheters ausgestoßen. Dabei entfaltet sich der Stent und verankert sich zusammen mit der erkrankten Herzklappe durch Abstützung an der Aortenwand (Abb.4). Dabei wird die erkrankte Aortenklappe an die Seite gedrückt. Nach korrektem Sitz des Katheters wird auch der distale Stentanteil ausgestoßen und verankert sich in der Aortenwand, so daß ein anhaltend fester Sitz der Herzklappenstentkonfiguration möglich wird. Bei Aortenklappenstenosen muß vor der Implantation eine Valvuloplastie durchgeführt werden.

Gegenüber den bisherigen über einen Katheter implantierbaren Herzklappen zeichnet sich die folgende Erfindung dadurch aus:

- 1. Daß ein selbstexpandierender Stent mit Verankerungshäkchen benutzt wird.
- Daß das System in zusammengefaltetem Zustand auf eine Größe reduziert werden kann, die eine Einbringung über die Leistenarterien möglich macht.
- Daß eine Aussparung im Bereich der Koronarostien im Verankerungsstent besteht, die durch Röntgenmarkierung dargestellt ist.
- 4. Das die Ausrichtung des Stents f
 ür den Koronarostien dadurch erleichtert wird, daß die Koronaraussparungsmarkierungen auch an dem Ausstoßkatheter angebracht sind.
- Daß die Implantation der Herzklappe am schlagenden Herzen erfolgen kann, da der Auswurf aus der Herzkammer während der Implantation des Systems nur unwesentlich behindert wird.

Ausführungsbeispiele der Erfindung sind in den Abbildungen 1 - 4 dargestellt:

Abbildung 1: Die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe wird im proximalen Anteil des selbstexpandierenden Stents eingenäht.

Abbildung 2: Die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe im proximalen Anteil des mehrgliedrigen selbstexpandierenden Stent.

Abbildung 3: In einem 6 - 8 mm dicken Katheter befindet sich die komprimierte

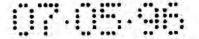
Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe mit dem zusammengefalteten, selbstexpandierenden

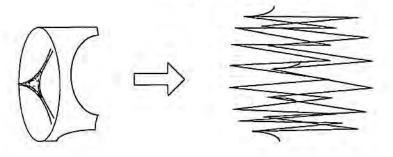
Stent. Durch Herausdrücken des Stents wird die Klappe entfaltet und über die Widerhaken in der gewünschten Position verankert.

Abbildung 4: Durch Zurückziehen des Katheters gegen den Innenkatheter wird die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe mit dem selbstexpandierenden Stent heraus geschoben und dabei entfaltet.

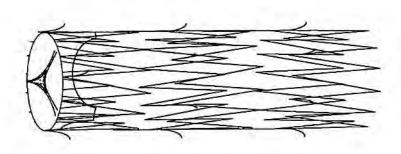
Patentansprüche:

- Selbstexpandierbare Herzklappenprothese und Verankerungsstütze zum Ersatz von Herzklappen mittels Einbringung über ein Herzkathetersystem ohne Eröffnung des Brustkorbs dadurch gekennzeichnet,
- daß als Verankerungssystem für eine Glutaraldehyd fixierte Bioprothese oder Polyurethanherzklappe eine Verankerungsstütze (Stent) benutzt wird, 6-10 cm lang, 20-50 mm im Durchmesser, die an ihrer Außenseite 0.5-1mm lange Verankerungshaken aufweist.
- Vorrichtung nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß im Bereich der Verankerungsstütze Aussparungen für die Koronararterienostien vorgesehen sind und diese durch Röntgenmarkierungen dargestellt werden.
- Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2 dadurch gekennzeichnet, daß das Herzprothesensegment um 5-30 Grad gekrümmt ist.
- 4. Vorrichtung nach Anspruch 1, 2 oder 3 dadurch gekennzeichnet, daß ein Herzkatheter benutzt wird in den das Prothesen- und Verankerungssegment eingebracht wird, der an der Außenseite durch Röntgenmarkierungen die Ausrichtung der komprimierten Herzklappenprothese anzeigt.
- Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 4 dadurch gekennzeichnet, daß das Herzklappenverankerungssegment aus 2-3 selbstexpandierenden Segmenten besteht.
- 6. Vorrichtung nach Anspruch 1 bis 5 dadurch gekennzeichnet, daß eine Implantation am schlagenden Herzens erfolgen kann, da eine Obstruktion des Blutflusses während der Implantation nur gering ist.



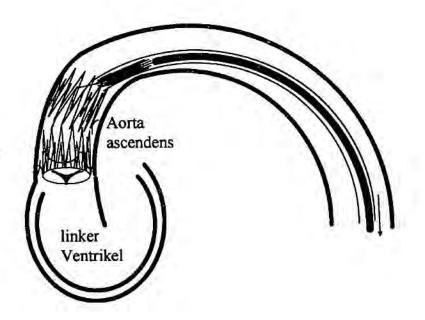


1.)



2.)





4.)

OS-Druckunterlagen

DEUTSCHES PATENTAMT

Festlegung

I. Verfügung

Sowie um Beachtun	g des vorangegangenen P 22	25 (Blatt).
Eingabegrund:		Veranlassung durch:
Änderungsantrag		Anmelder
Änderung der Beze	ichnung	Prüfer
nachgereichte Anm	eldungsunterlagen	Formalprüfungs-Sachbearbelter
Zweltstücke lagen be	reits vor von	
Beschreibung	Ansprüchen	Zeichnung(en)
Die bisher gültigen U	nterlagen sind druckfähig	
□ ja	nein bezüglich	Beschreibung
	-20-100-700-7	Ansprüche
		Zeichnung(en)
Die o.g. neu eingereit	chten Unterlagen sind druckfä	hig
78 ja	nein bezüglich	Beschreibung
7		Ansprüche
		Zeichnung(en)

Unterschrift und Namensstempel des Sachbearb Datum

P 19546692.6

II. Feststellung des Prüfers

i. Be	i den beantragten Änderungen I	ozw. nachgereichten U	nterlagen handelt	es sich um	
.1. 🔀	die Berichtigung offensichtlicher haften Unterlagen.	Unrichtigkeiten oder de	Austausch bzw	. die Ergänzung von offensichtlich mange	 -
.2.	Änderungen bzw. Ergänzungen	außerhalb 1.1.			
100	as Druckexemplar der ursprüngli von mir berichtigt, ergänzt oder nicht zu berichtigen zu ändem i	ausgetauscht worden.		gen ist	
2.3.	그렇게 하게 하는 것이 없는 사람들이 가는 것이 없었다. 그 가는 사람들이 없는 것이 없다.	eits in der Bundesdruc		ozw. da die Offenlegung bereits erfolgt is Prüfers bei OFF!)	t.
2.4.	nicht amtsseitig änderbar, da d entsprechend 1.1. für die Offen			n verarbeitbaren Urrrlang hinausgehen. zw. auszutauschen.	
	r die Offenlegungsschrift sind z	u verwenden:			
Ε	die ursprünglichen Unterlagen		die bisher gültige	n Unterlagen (vgl. Bl.	.)
Ē	die ursprünglichen Unterlagen		die bisher gültige	n Unterlagen (vgl. Bl.)
	mit handschriftlicher Berichtigu	ng bzw. Ergänzung (s.	1.1.)		
	die ursprünglichen Unterlagen unter Hinzunahme bzw. Austat	usch von	die bisher gültige	n Unterlagen (vgl. Bl.	.)
	Seite				-0
	Patentanspruch	gegen Patentansprud	ch	eingeg. am	
				eingeg. am	3
15	die am 17.05.96	eingeg	angenen Unterlag	gen.	
4. V 4.1. [4.2. [anzubringen: "Der Inhalt diese	er Schrift weicht von de	n am Anmeldetag	The Sale of the Control of the Contr	is
s. [Sofortvorlage an OFF zum	Austausch oder zur Be	erichtigung des Di	ruckexemplars	
6,	An Sachbearbeiter				
61	Falls 4.1. angekreuzt ist: DF-N		n Vordruck P 218	1 abgeben	
6.2.	zur weiteren Veranlassung (gg hen, den	1. P 2225.1)			/
Prüfu	ingsstelle 11. 35		Prüfungss	telle für Klasse	
1	&_nett				
2000	CONTRACTOR SANCTON III		Lintornehmit a	dor Protore	

An Sachbearbeiter (wegen Offenlegung)

Erstellungsdatum 18.03.97 Akz: 195 46 692.6

PUBL-Wo

I. Feststellungen

- Zusammenfassung vorhanden, Zeichnung nicht erforderlich - Anz-Sei Anz-Zei Anz-Anspr 1

Bibliographie II.

IPC Hk1 A61F 2/24 Akz 195 46 692.6

internes Akz IPC Nk1 2/06 A61M 29/00 A61F A61L 27/00

14.12.95 Pfn 35468 Ant

Bez Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem

Anr 7964692 Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132 Kassel, DE ZAN 7299435 Herrn Prof. Dr.med.

Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21 37085 Göttingen

Erf Erfinder gleich Anmelder

IV. Offenlegungsverfügung

) Daten in Ordnung Zeitrang (Ant/Pri) trifft zu

() An DEZ (Nur bei Änderung der Bibliographiedaten) Zur Korrektur und Rückgabe mit Erledigungsvermerk

97

(Datum, Handz. d. Sachb.)

V. Hinweis für GS 680/2 (OFF)

Der Publikationsanstoß ist mit folgender Meldung durchzuführen:

VOSOO, AKZ 195 46 692.6

Deutsches Patentamt

80297 München

München, den 07.04.1998

Ferndurchwah1: (089)2195-3266

Aktenzeichen:

195 46 692.6

Ihr Zeichen: Anmeldernr .::

7964692

Figulla

U.A.

Herrn Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21

37085 Göttingen

ACHTUNG! DROHENDER RECHTSVERLUST!

Benachrichtigung gem. § 17 Abs. 3 des Patentgesetzes

Für die Patentanmeldung bzw. das Patent mit dem oben angegebenen Aktenzeichen wurde(n) die 03. Jahresgebühr(en) innerhalb der zuschlagsfreien Zahlungsfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet. Mit Ablauf der Frist wurde der tarifmäßige Zuschlag von 10 vom Hundert der vollen Gebühr fällig. Im vorliegenden Fall sind demnach zu entrichten:

a) b)	Jahresgebühr 10 % Zuschlag	100,00 DM 10,00 DM
	zusammen bisher wurden entrichtet	110,00 DM 0,00 DM
	noch zu zahlender Betrag	110,00 DM

Dieser Betrag ist

innerhalb einer Frist von 4 Monaten

nach Ablauf des Monats, in dem diese Benachrichtigung zugestellt worden ist, zu entrichten. Wird der Betrag innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen oder erlischt das Patent. Gleich-zeitig erlöschen etwa zugehörige Zusatzpatente. Zugehörige Zusatzanmeldungen müssen in selbständige Anmeldungen umgewandelt werden und werden - sofern seit ihrem Eingang beim Deutschen Patentamt

mehr als 2 Jahre vergangen sind - jahresgebührenpflichtig. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Ebenso ergeht keine Mitteilung, wenn die Anmeldung als zurückgenommen oder das Patent als erloschen gilt.

Hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten für die Gebühr wird auf die Rückseite verwiesen.

Prüfungsstelle 11.35

Bittner 1 4. AFR 1998

Einschreiben

P.3300

796

A9118

Winzererstr. 47a / Sparstr. 5 Zweibrückenstr. 5-7 (Breiterhof)

Hausedresse (für Frecht) Deutsches Patentamt Zweibrückenstr 12 60331 München

http://www.deutsches-patentamt.de

Bitte Anmelder/Inhaber + Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben; bei Zahlungen auch Verwandungszweck. Hinweise auf der Rückzeite beachten ! Bankverbindung Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

à

I. Hinweis zur Gebührenbenachrichtigung

Sollten Sie den umseitig angeforderten Betrag (ggf einschließlich Zuschlag) bei Erhalt dieser Benachrichtigung bereits vollständig entrichtet haben, so betrachten Sie bitte diese als gegenstandslos

II. Zahlungshinweise

- 1. Die Gebühren können außer durch Barzahlung entrichtet werden
 - a) durch Übergabe oder Übersendung
 - von Gebührenmarken des Deutschen Patentamts
 - von Schecks, die auf ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland gezogen sind,
 - eines Auftrags zur Abbuchung von dem hierfür zugelassenen Abbuchungskonto gemäß Bekanntmachung und Mitteilung Nr. 1 und 2/90 jeweils vom 15. Dezember 1989 (Bl.f.PMZ 1990, S. 1 und 2) sowie Nr. 6/92 vom 27. Februar 1992 (Bl.f.PMZ 1992, S. 177 und 178).
 - b) durch Überweisung auf das umsertig angegebene Konto der Zahlstelle
 - c) durch Bareinzahlung (mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen anderen Banken oder Sparkassen) auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Bezeichnung der Gebühr (z.B. Anmeldegebühr,Jahresgebühr) in deutlicher Schrift anzugeben
- Als Einzahlungstag gilt gemäß § 3 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 15 Oktober 1991 (BGBI | S 2012)
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs,
 - b) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen der Tag des Eingangs beim Deutschen Patentamt oder Bundespatentgericht, sofem die Einlösung bei Vorlage erfolgt (da Abbuchungsaufträge auch per Telekopie wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsart möglich, entsprechende Zahlungen noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen);
 - bei Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen anderen Banken und Sparkassen auf ein Konto des Deutschen Patentamts der Tag der Einzahlung (in diesem Falle ist vom Einzahler jedoch darauf zu achten, daß ihm der Tag (Datum) der Einzahlung von dem Geldinstitut auf dem Einzahlungsbeleg. Durchschlag etc. hinreichend deutlich bestätigt wird);

III. Stundungsmöglichkeiten

- a) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachnocht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so k\u00f6nnen Jahres- bzw Verl\u00e4ngerungsgeb\u00fchr und Zuschlag beim Nachweis, da\u00db die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige S\u00e4umnis gen\u00fcden entschuldigt wird (\u00e9 17 Abs. 5 Patentgesetz, \u00e9 23 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz).
- b) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag, der vor Ablauf der umseitig genannten Frist beim Deutschen Patentamt eingehen muß, die Gebühren für die Erteilung und das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen (§ 18 Abs. 1 Patentgesetz).

IV. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Patentamt und den Patentauslegestellen erhältlich ist

A 9118 5.97

Deutsches Patentamt

80297 München

München, den Ferndurchwah1: (089)2195-3474

29.05.1998

Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Anmeldernr.:

Figulla

195 46 692.6-35 2948/10 - Dr.F/K 7964692

U.A.

Raffay & Fleck, Patentanwälte Postfach 323217

20117 Hamburg

Betr.: Ihr Prüfungsantrag, wirksam gestellt am 22.05.1998

Die Patentanmeldung wird nunmehr im Prüfungsverfahren unter dem nachfolgend genannten, durch die Abteilungskennzahl ergänzten Aktenzeichen geführt.

195 46 692.6-35

Es wird gebeten, in Zukunft bei allen Eingaben nur noch dieses Aktenzeichen anzugeben.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

0 3. JUNI 1938



Bitte Anmelder/Inhaber + Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben; bei Zahlungen auch Verwendungszweck. Hinweise auf der Rückseite beachten!

A9118

30 Ji 21

I. Hinweis zur Gebührenbenachrichtigung

Sollten Sie den umseitig angeforderten Betrag (ggf. einschließlich Zuschlag) bei Erhalt dieser Benachrichtigung bereits vollstandig entrichtet haben, so betrachten Sie bitte diese als gegenstandslos

II. Zahlungshinweise

- 1. Die Gebühren können außer durch Barzahlung entrichtet werden.
 - a) durch Übergabe oder Übersendung
 - von Gebührenmarken des Deutschen Patentamts
 - von Schecks, die auf ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland gezogen sind,
 - eines Auftrags zur Abbuchung von dem hierfür zugelassenen Abbuchungskonto gemäß Bekanntmachung und Mitteilung Nr. 1 und 2/90 jeweils vom 15 Dezember 1989 (Bl.f.PMZ 1990, S. 1 und 2) sowie Nr. 6/92 vom 27. Februar 1992 (Bl.f.PMZ 1992, S. 177 und 178).
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle
 - c) durch Bareinzahlung (mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen anderen Banken oder Sparkassen) auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Bezeichnung der Gebühr (z B Anmeldegebühr,Jahresgebühr) in deutlicher Schrift anzugeben
- Als Einzahlungstag gilt gemäß § 3 der Verordnung über die Zahlung der Gebuhren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 15. Oktober 1991 (BGBI I S 2012)
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs,
 - b) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen der Tag des Eingangs beim Deutschen Patentamt oder Bundespatentgericht, sofem die Einlösung bei Vorlage erfolgt (da Abbuchungsaufträge auch per Telekopie wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsart möglich, entsprechende Zahlungen noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen);
 - bei Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen anderen Banken und Sparkassen auf ein Konto des Deutschen Patentamts der Tag der Einzahlung (in diesem Falle ist vom Einzahler jedoch darauf zu achten, daß ihm der Tag (Datum) der Einzahlung von dem Geldinstitut auf dem Einzahlungsbeleg, Durchschlag etc. hinreichend deutlich bestätigt wird);
 - d) im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts in München oder Berlin eingeht oder auf dem Konto einer dieser Stellen gutgeschrieben wird

III. Stundungsmöglichkeiten

- a) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachnocht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so k\u00f6nnen Jahres- bzw. Verl\u00e4ngerungsgeb\u00fchr und Zusch\u00e4ag beim Nachweis, da\u00db die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige S\u00e4umnis gen\u00fcgend entschuldigt wird (\u00e9 17 Abs. 5 Patentgesetz, \u00e9 23 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz).
- b) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag, der vor Ablauf der umseitig genannten Frist beim Deutschen Patentamt eingehen muß, die Gebühren für die Erteilung und das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen (§ 18 Abs. 1 Patentgesetz).

IV. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthalt das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Patentamt und den Patentauslegestellen erhältlich ist.

A 9118 5.97

36,2,67 NAL

39

* KONTOBLATT *

DATUM: 05.06.1998 GGS 6.50 195 46 692.6-35/14.12.1995

SEITE

LIZENZART: ZUSATZ ZU:

TEILUNG AUS:

12/22.05.1998 0100 WARTELAGER 0023/13.05.1996 PRUEF . - ANTRG: LETZTER VST: SATZKENNUNG:

ANM:-NR.: VTR.-NR.: 7964692 265047

HINWEIS: 808

Zahlung nach Ausdruck der Gebührenbe-

nachrichtigung eingegangen

EINZDAT CODE BS ZA TAGLISTE DATEI BETRAG 14.12.1995 111100 30 3 A 289 INFO 100,00 G 086 07.05.1998 112103 30 2 110,00 HANS REINER DR. PROF. UNBEK UNBEK AP 22.05.1998 111302 34 5 1450000 400,00 RAFFAY PA VERTR. HAMBL'RG

RUECKZAHLUNGSVERMERKE DER FACHBEREICHE: (STEMPELAUFDRUCK)

GGS 630

Erf

Erstellungsdatum 13.01.1999 Akz: 195 46 692.6-35

Feststellungen

Die Zusammenfassung ist bereits veröffentlicht
 Zusammenfassung vorhanden, Zeichnung nicht erforderlich
 Prüfungsantrag eines Dritten (Nachricht an Dritten absenden) /

II.	Bib1	iographie
IPC Hk1	A61F 2/24	Akz 195 46 692.6-35 internes Akz 2948/10 - Dr.F/K
IPC Nk1 Ant Bez		A61M 29/00 A61L 27/00 Pfn 35468 erende Herzklappenprothese zur im menschlichen Körper über ein
Anr 7964692	Figulla, Hans	Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132
ZAN 7299435	Herrn Prof. D Hans-Reiner F Calsowstr. 21 37085 Götting	igulla

DEZ (Bei Änderung der Bibliographiedaten)

Erfinder gleich Anmelder

MExemplar fir Annelde aubei (undeschrieben) DEUTSCHES PATENTAMT

Prüfungsbescheið 3

		(3)	Verfügung		zurück zur Unterschrift
4.0	gsbescheid sind bei		Turk to the second		The state of the s
1. Abli	chtung von		en (mit Änderungen)	Beschreibung (mit	100000000000000000000000000000000000000
		Nr		_	eing.am
		Nr		S	eing.am
		Nr		_ s	eing.am
N			nit Anderungen) Figur	eing, am	
			en Druckschriften bzw. Teilei	n davon (Anzahl 4	
		2000	gegangen am		
	0.000.0.000.000.000	- A-5 - D - D	(s. beil.)	Vordr. P 2716)	
	410	— P2411	Sandara and Compa	,	atu waa ahaa ahaa ahaa ahaa ahaa ahaa ahaa
☐ P2	790 (PatAnmVO)	P2791 (Me	erkbl.f.Patanm.)	rerz, der Pateri-, Rechtsanwa	te u. Erlaubnisscheininhaber
. Zentraler	Schreibdienst (2	ZSD)	Eingangsstempel ZSD		- A.
☐ Beschi	euniate Ausfertiaun	g wegen Prioritatsfris	et l'Emgangsstemper 232	. 1	
			Fingang	abgel.am	
	gung der Ablichtung		1 1	abger, am	20101
2. zur Herst	tellung der Ausfert.	des Prüfungsbesche	Eingang am	CG 4 seschr. am &	Kr 1- 11/20-
mit	Mehrstück	(en) for Mitanmeider	ids ZSD	vergl.am_	
			1	Y.	T 40.7
II. Registrati		NEW TORK		Andrew Steeler	2 2 or dail
1. ZurAbse	endung der Ausfertig	gung(en) unter Beifüg	gung der unter I. aufgeführter	Anlagen Zur Postabf.S	t.am 2 2. 01 9/9/
V.Registratı	-				101/0/
				2.24.0	
 Aktenexe 	emolar des P 2401				
24 4 4 15 27 0 2 10	elibidi desir 2401.	1 zur Datenerfassung	9	ZulVabam_	
	Eingang, sonst bei F			Zu IV abam_	
2. Wv. mit i	Eingang, sonst bei F bescheid:		W 42 h		91180
2. Wv. mit i /. Prüfungsi	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	Manchen, den <u>08,</u>	91180
2. Wv. mit i /. Prüfungsi	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	München, den <u>OR</u> , Hausruf-Nr, der Registratur	91180
2. Wv. mit i /. Prüfungsi	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	München, den <u>OR</u> , Hausruf-Nr, der Registratur	Де ге шве 1998
2. Wv. mit i /. Prüfungsi	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	München, den OR, GHausruf-Nr. der Registratur Anmelder:	<u> </u>
2. Wv. mit i /. Prüfungsi	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	München, den OR, GHausruf-Nr. der Registratur Anmelder:	<u> </u>
2. Wv. mit E	Eingang, sonst bei F bescheid:	Fristablauf	W 42 h	München, den OR, GHausruf-Nr. der Registratur Anmelder:	9489 estellt am 22.5, 98
2. Wv. mit E	Eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Bart: Formlos oder	Fristablauf BId.	W 42 h	München, den OR, Germannen OR,	9489 estellt am 22.5, 98
2. Wv. mit E /. Prüfungsi Anschrift: Zustellungs Einsch	Eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Bart: Formlos oderv	Fristablauf BId. wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt:	München, den	9489 estellt am <u>72.5.98</u>
2. Wv. mit E /. Prüfungsi Anschrift: Zustellungs Einsch Die (weitere	eart: Formlos oder reiben	Fristablauf BId wie angekreuzt SEB genannten Patentani	Akte	München, den OR, Germannen OR,	9489 estellt am <u>72.5,98</u>
2. Wv. mit E V. Prüfungsi Anschrift: Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur	eart: Formlos oder vereiben Derüfung der obening wird eine Frist ver	Fristablauf BId Wie angekreuzt SEB genannten Patentani on 4 Mon	Akte	München, den OR, Germannen OR,	9489 estellt am <u>72.5,98</u>
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur	eart: Formlos oder veiben Prüfung der oben ing wird eine Frist veien, die der Außerun	Fristablauf BId. Wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon g gegebenenfalls beig	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z.B. Beschreib	München, den	estellt am Z2.5, 98
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aus	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber eart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ng wird eine Frist w en, die der Außenun ferligungen auf ges	Fristablauf BId. Wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon ggogebenenfalls bei onderten Blättern erfi	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste atten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreits orderlich. Die Äußerung selb	München, den	estellt am <u>Z2.5.98</u> ntansprüche, Zeichnungen), sindigung benötigt.
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerung je zwei Aust Werden die Änderunger	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber part: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ng wird eine Früst von gen, die der Ausenun fertigungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta	wie angekreuzt SEB genannten Patentann on Mon ggegebenenfalls beig onderten Blättem erft Patentansprüche och mt vorgeschlagen sin	Akte wie folgt: Niederf. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu gefügt werden (z.B. Beschreit ber die Zeichnungen im Lau nd, im einzelnen anzugeben,	München, den	estellt am Z2.5.98 mtansprüche, Zeichnungen), singung benötigt. so hat der Anmelder, sofem die
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerung je zwei Aust Werden die Änderunger	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber part: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ng wird eine Früst von gen, die der Ausenun fertigungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta	wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon ggegebenenfalls beig onderten Blättern erit Patentansprüche och	Akte wie folgt: Niederf. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu gefügt werden (z.B. Beschreit ber die Zeichnungen im Lau nd, im einzelnen anzugeben,	München, den	estellt am Z2.5, 98 ntansprüche, Zeichnungen), sindigung benetigt. so hat der Anmelder, sofern die
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur Für-Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Bart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist v en, die der Äußerum fertigungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta merkmale in den urs	wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon ggegebenenfalls beig ondertan Blättem erfi Patentansprüche oo mit vorgeschlagen sin prünglichen Unterlag	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreits orderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Lauf d, im einzelnen anzugeben, en offenbart sind.	München, den	estellt am Z2.5, 98 ntansprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. so hat der Anmelder, sofern die euen Unterlagen beschriebene
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Anderunger Erfindungsn	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Bart: Formlos oder veiben Prüfung der oben ng wird eine Frist wien, die der Außenun ferligungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo	wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon ggegebenenfalls beig onderten Blättern erfin Patentansprüche och mit vorgeschlagen sin prünglichen Unterlag	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreits orderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Lauf d, im einzelnen anzugeben, en offenbart sind.	München, den	estellt am Z2.5, 98 ntansprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. so hat der Anmelder, sofern die euen Unterlagen beschriebener
Zustellungs Zustellungs Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Anderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber aart: Formlos oder veiben Prüfung der oben ing wird eine Frist veien, die der Außenun fertigungen auf ges Beschreibung, die nicht vom Patenta nerkmale in den ursem Bescheid sind fole Nennungen der Bescheid sind	wie angekreuzt SEB genannten Patentani on Mon ggegebenenfalls beig onderten Blattern erfie Patentansprüche oo mit vorgeschlagen sin prünglichen Unterlag ilgende Entgegenhalt	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste atten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreits orderlich. Die Äußerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, gen offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be und der Text des Bescheides)	München, den	estellt am <u>72.5,98</u> Intansprüche, Zeichnungen), sindigung benötigt. In hat der Anmelder, sofem die zuen Unterlagen beschriebener
Zustellunge Zustellunge Zustellunge Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d Mit der Anmele	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Bart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist v ien, die der Äußerum ferligungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo le Nennungen der B n vorliegenden Unte	wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreib orderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, ein offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be and der Text des Bescheides; tenterteilung nicht in Aussich	München, den	estellt am Z2.5, 98 Intersprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. In hat der Anmelder, sofern die euen Unterlagen beschriebener auch für das weitere Verfahren) mehr mit der Zurückweisung de
Zustellunge Zustellunge Zustellunge Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d Mit der Anmele	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Bart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist v ien, die der Äußerum ferligungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo le Nennungen der B n vorliegenden Unte	wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreib orderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, ein offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be and der Text des Bescheides; tenterteilung nicht in Aussich	München, den	estellt am Z2.5, 98 mtansprüche, Zeichnungen), sind gung benötigt. so hat der Anmelder, sofem die euen Unterlagen beschriebenei auch für das weitere Verfahren) mehr mit der Zurückweisung de
Zustellunge Zustellunge Zustellunge Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d Mit der Anmele	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Bart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist v ien, die der Äußerum ferligungen auf ges Beschreibung, die n nicht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo le Nennungen der B n vorliegenden Unte	wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt: Niederl. im Abholf. meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreib orderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, ein offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be and der Text des Bescheides; tenterteilung nicht in Aussich	München, den	estellt am Z2.5, 98 Intersprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. In hat der Anmelder, sofern die euen Unterlagen beschriebener auch für das weitere Verfahren) mehr mit der Zurückweisung de
Zustellunge Zustellunge Zustellunge Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d Mit der Anmele	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Beart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist vollen, die der Äußerun in icht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo de Nennungen der bin vorllegenden Unter dung gerechnet wer ine Äußerung in der	wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt: Niederl, im Abholf, meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreib örderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, ien offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be ind der Text des Bescheides; tenterteilung nicht in Aussich chtigt ist, wird eine formlose fi	München, den OR, CHAUSTUF-Nr. der Registratur Anmelder: Ihr Zeichen: Prüfungsantrag, wirksam geingegangen an eingegangen an eingegangen an henden Ergebnis geführt. Stellung beginnt. ung, Beschreibungsteile, Pate st wird nur in einfacher Ausfer fe des Verfahrens geändert, an welcher Stelle die in den nicht deren Numerierung gilt diese die gestellt werden; es muß viel wirdeilung über den Erhalt des	estellt am Z2.5, 98 mtansprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. ib hat der Anmelder, sofem die euen Unterlagen beschriebener auch für das weitere Verfahren) mehr mit der Zurückweisung de
Zustellunge Zustellunge Zustellunge Einsch Die (weitere Zur Außerur Für Unterlag je zwei Aust Werden die Änderunger Erfindungsn In diese (Es folgen d Mit der Anmele	eingang, sonst bei F bescheid: Aufkleber Aufkleber Beart: Formlos oder v reiben Prüfung der oben ing wird eine Frist vollen, die der Äußerun in icht vom Patenta nerkmale in den urs em Bescheid sind fo de Nennungen der bin vorllegenden Unter dung gerechnet wer ine Äußerung in der	wie angekreuzt SEB	Akte wie folgt: Niederl, im Abholf, meldung hat zu dem nachste aten gewährt, die mit der Zu: gefügtwerden (z. B. Beschreib örderlich. Die Außerung selb der die Zeichnungen im Laur id, im einzelnen anzugeben, ien offenbart sind. tungen erstmalig genannt. (Be ind der Text des Bescheides; tenterteilung nicht in Aussich chtigt ist, wird eine formlose fi	München, den OR, CHAUSTUF-Nr. der Registratur Anmelder: Ihr Zeichen: Prüfungsantrag, wirksam geingegangen an eingegangen ar eingegangen ar henden Ergebnis geführt. Stellung beginnt. ung, Beschreibungsteile, Pate st wird nur in einfacher Ausfer fe des Verfahrens geändert, an welcher Stelle die in den mei deren Numerierung gilt diese int gestellt werden; es muß viel wirden gestellt werden; es muß viel wirden gestellt werden; es muß viel wirden geber den Erhalt des	estellt am Z2.5, 98 Intersprüche, Zeichnungen), sind igung benötigt. In hat der Anmelder, sofern die euen Unterlagen beschriebener auch für das weitere Verfahren) mehr mit der Zurückweisung de

München, den 08. Dezember 1998

Telefon: (0 89) 21 95 - 3489

Aktenzeichen: 195 46 692.6 =35 1hr Zeichen: 2948/10 - Dr. F/K

Anmeldernr.: 7964692

Figulla

U-A-

80297 Manchen Deutsches Patentamt

Herrn Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21

37085 Göttingen

Bitte Aktenzeichen und Anmelder bei allen Eingaben und Zahlungen angeben:

Zutreffendes ist angekreuzt X und/oder ausgefüllt!

Prüfungsantrag, wirksam gestellt am

22.05.1998

Eingabe vom

eingegangen am

Die (weitere) Prüfung der oben genannten Patentanmeldung hat zu dem nachstehenden Ergebnis geführt.

Zur Außerung wird eine Frist von

vier

Monat(en)

gewährt, die mit der Zustellung beginnt.

Für Unterlagen, die der Außerung gegebenenfalls beigefügt werden (z. B. Patentansprüche, Beschreibung, Beschreibungsteile, Zeichnungen), sind je zwei Ausfertigungen auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußerung selbst wird nur in einfacher Ausfertigung benötigt.

Werden die Patentansprüche, die Beschreibung oder die Zeichnungen im Laufe des Verfahrens geändert, so hat der Anmelder, sofem die Änderungen nicht vom Petentamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind.

In diesem Bescheid sind folgende Entgegenhaltungen erstmalig genannt. (Bei deren Numerierung gilt diese auch für das weitere Verfahren): - siehe nächste Seite -

Hinweis auf die Möglichkeit der Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einrelichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenios beim Patentamt und den Patentauslegastellen erhältlich ist.

Doutsches Patenta

Telefax (089) 2195-2221

k Manchen 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Zweibrückenstraße 12 (Hauptonbäude) Winzererstraße 47a / Sanrstraße 5

80331 München

Telex 5 23 5 34

P 2401.1 Schnelbahrumschluß im Münchner Verkehrs- und Tanifverbund (MVV) Wingererstraße 47a / Saarstraße 5 (ID) Hohenzollemplatz

ockenstraße 12 (Hauptgebäude), Zweibrückenstraße 5-7 (Bre





Entgegenhaltungen:

- (1) US 5 411 552
- (2) US 5 370 685
- (3) US 4 994 077
- (4) US 5 397 351

Als Stand der Technik wurden die Entgegenhaltungen (1) bis (4) ermittelt.

Aus der Entgegenhaltung (1) ist eine Herzklappenprothese mit Segelklappen und mit einer selbst-expandierenden Verankerungsstütze ("Stent") bekannt, vergleiche insbesondere die Zeichnungsfiguren und Spalte 2, Zeile 57, wo ausdrücklich eine selbstexpandierende Version der Herzklappe als Option angegeben ist. Der Entgegenhaltung (1) sind auch Materialangaben zu entnehmen, und zwar als "biologisches Material" vom Herzen eines Schweins (Spalte 5, Zeilen 29, 30) oder "synthesisches Material" wie Polyurethan (Spalte 7, Zeile 14). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß es allgemein üblich ist, Material vom Schwein mit Glutaraldehyd zu behandeln (vergleiche hierzu die Entgegenhaltung [2], Spalte 9, Zeilen 11 bis 13), auch wenn in der Entgegenhaltung (1) nur von "Reinigen" die Rede ist (Spalte 5, Zeile 30). In der Entgegenhaltung <u>nicht</u> erwähnt sind allerdings Verankerungshaken am Stent.

Aus der Entgegenhaltung (2) ist eine weitere Herzklappenprothese mit Segelklappen (Figuren 11, 12) und mit einer selbstexpandierenden (Spalte 9, Zeilen 23 bis 29) Verankerungsstütze 100 bekannt, die auch Verankerungshaken 90 aufweist, vergleiche hierzu die Figuren 11, 12, 14b, 15a und 15b.

Herzklappenprothesen mit aus fedemdem Draht gebildeten Verankerungsstützen mit Verankerungshaken sind im Zusammenhang mit anderen Ventiltypen auch aus der Entgegenhaltung (3) bekannt, vergleiche die Figuren 7A, 7B und 8, Bezugszeichen 80 bis 86, und aus der Entgegenhaltung (4), vergleiche dort die Figur 1, Bezugszeichen 30.

Zu dem vorliegenden Anspruch 5 wird noch auf die Entgegenhaltung (1) hingewiesen, siehe die Figuren 1 bis 3 und Spalte 7, Zeilen 2 bis 7.

195 48 692.8 - 35

Bescheid vom 08 Dezember 1998



II. Sieht man von den speziellen Maßangaben ab (die ohnehin in aller Regel besser in einem Unteranspruch aufgehoben wären), so sind die Merkmale aus dem vorliegenden Anspruch 1 bereits aus der Entgegenhaltung (2) bekannt. Dieselben Merkmale wären einem Fachmann aber auch durch die Kenntnis der Entgegenhaltung (1) und einer der weiteren genannten Entgegegenhaltungen (wegen der Verankerungshäkchen) nahegelegt.

Der vorliegende Anspruch 1 kann deshalb nicht gewährbar sein.

Auch der vorliegende Anspruch 5 ist ersichtlich durch die Entgegenhaltung (1) vorweggenommen.

In den vorliegenden Ansprüchen 2, 3 und 4 sind dagegen noch Einzelheiten enthalten, die möglicherweise zu einem neuen, gewährbaren Hauptanspruch beitragen könnten.

Anspruch 6 kann in dieser Form nicht aufrechterhalten werden, da er keine Vorrichtungsmerkmale definiert, sondem allenfalls einen mit der "Erfindung" erzielbaren <u>Vorteil</u> angibt,
der als solcher nur in der Beschreibung angegeben werden kann. Der Anspruch könnte
aber auch nicht als "Verfahren" formuliert werden, da er dann ganz offensichtlich auf ein
unmittelbar am menschlichen Körper anzuwendendes medizinisches Behandlungsverfahren gerichtet wäre, das nach § 5 Absatz 2 des Patentgesetzes <u>nicht</u> patentierbar ist.

Der in dem geltenden Anspruch 6 angegebene "Vorteil" setzt vermutlich irgendwelche Besonderheiten in der Gestaltung der selbstexpandierenden Herzklappenprothese voraus, die natürlich, um den "Vorteil" geltend machen zu können, sich auch aus dem Hauptanspruch, mindestens aber einem der Unteransprüche ergeben müßte. Hierauf wird bei einer eventuellen Neuformulierung der Patentansprüche zu achten sein.

Rein formal sollte noch auf konsistente Bezeichnungen von Merkmalen in allen Ansprüchen und in der Beschreibung geachtet werden, was auch die Gattungsbezeichnung einschließt; wenn Anspruch 1 von einer "Herzklappenprothese" ausgeht, die in den Unteransprüchen weiter ausgestaltet wird, so müssen diese natürlich ebenfalls auf eine "Herzklappenprothese" gerichtet sein (und nicht auf eine "Vorrichtung").

Höchst vorsorglich sei noch daran erinnert, daß zur Vermeidung einer "unzulässigen Erweiterung" bei der Überarbeitung der Unterlagen keine <u>neuen</u> Merkmale eingebracht werden dürfen. Nur innerhalb der Offenbarung, die ein Fachmann auch schon den Unterlagen von Anmeldetag (Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen) zweifelsfrei hätte entnehmen können, dürfen Unklarheiten beseitigt oder die Patentansprüche geändert werden. Dabei

195 48 692 6 - 35

Bescheid vom 08 Dezember 1995

38

können für neue Patentansprüche auch Einzelheiten aus der Beschreibung herangezogen werden, soweit es sich hierbei nicht um technische Selbstverständlichkeiten handelt. Einzig (neuer) Stand der Technik und gegebenenfalls gegenüber diesem erzielte (weitere) "Vorteile" können nachträglich "neu" in die Beschreibung eingebracht werden.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann die Erteilung eines Patents nicht in Aussicht gestellt werden.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

(Dipl.-Ing. Grätz)

Hausruf 3178

Anlagen: Ablichtungen von 4 Entgegenhaltungen.

195 46 692.6 : 35

Bescheid vom 08, Dezember 1998

Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den Ferndurchwahl:

(089)2195-3201

Aktenzeichen:

195 46 692.6-09

Ihr Zeichen: Anmeldernr.:

7964692

Figulla

U.A.

Betr.: Ihr Prüfungsantrag, wirksam gestellt am 28.05.1998

80297 München

Die Patentanmeldung wird nunmehr unter dem oben angegebenen, durch die Abteilungskennzahl ergänzten Aktenzeichen geführt.

Der Antragsteller, der nicht Anmelder ist, ist am Prüfungsverfahren nicht beteiligt (§ 44 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Änderungen im Verfahrensstand werden dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die rückseitig unter Hinweis II. aufgedruckten Stundungsmöglichkeiten gelten in diesem Falle nicht.

Patentabteilung 11

Ò



P.2247

Bitte Anmelder/Inhaber + Aktenzeichen bei allen Eingeben angeben; bei Zahlungen auch Verwendungszweck. Hinweise auf der Rückseite beachten !

1. Hinweis zur Gebührenbenachrichtigung

Sollten Sie den umseitig angeforderten Betrag (ggf. einschließlich Zuschlag) bei Erhalt dieser Benachrichtigung bereits vollständig entrichtet haben, so betrachten Sie bitte diese als gegenstandslos.

II. Zahlungshinweise

- 1 Die Gebühren können außer durch Barzahlung entrichtet werden:
 - a) durch Übergabe oder Übersendung
 - von Gebührenmarken des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - von Schecks, die auf ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland gezogen sind,
 - eines Auftrags zur Abbuchung von dem hierfür zugelassenen Abbuchungskonto gemäß Bekanntmachung und Mitteilung Nr. 1 und 2/90 jeweils vom 15. Dezember 1989 (Bl.f.PMZ 1990, S. 1 und 2) sowie Nr. 6/92 vom 27. Februar 1992 (Bl.f.PMZ 1992, S. 177 und 178).
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle
 - c) durch Bareinzahlung (mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen anderen Banken oder Sparkassen) auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Bezeichnung der Gebühr (z.B. Anmeldegebühr,Jahresgebühr) in deutlicher Schrift anzugeben.
- Als Einzahlungstag gilt gemäß § 3 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
 - b) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht, sofem die Einlösung bei Vorlage erfolgt (da Abbuchungsaufträge auch per Telekopie wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsart möglich, entsprechende Zahlungen noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen);
 - bei Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen anderen Banken und Sparkassen auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der Einzahlung (in diesem Falle ist vom Einzahler jedoch darauf zu achten, daß ihm der Tag (Datum) der Einzahlung von dem Geldinstitut auf dem Einzahlungsbeleg, Durchschlag etc. hinreichend deutlich bestätigt wird);
 - d) im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts eingeht oder auf dem umseitig genannten Konto gutgeschrieben wird.

III. Stundungsmöglichkeiten

- a) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so k\u00f6nnen Jahres- bzw. Verl\u00e4ngerungs\u00e4eb\u00f6hr und Zuschlag beim Nachweis, da\u00db die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige S\u00e4umnis gen\u00fcgend entschuldigt wird (\u00e4 17 Abs. 5 Patentgesetz, \u00e4 23 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz).
- b) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag, der vor Ablauf der umseitig genannten Frist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingehen muß, die Gebühren für die Erteilung und das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen (§ 18 Abs. 1 Patentgesetz).

IV. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion ertedigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.

A 9118 11.98



Deutsches Patent- und Markenamt

München, den Ferndurchwah1: (089)2195-3489

05.05.1999

80297 München Deutsches Patent- und Markenamt

Aktenzeichen: Ihr Zeichen: Anmeldernr.:

Figulla

195 46 692.6-35 2948/10 - Dr.F/K

U.A.

7964692

Herrn Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla Calsowstr. 21

37085 Göttingen

ACHTUNG! DROHENDER RECHTSVERLUST!

Benachrichtigung gem. § 17 Abs. 3 des Patentgesetzes

Für die Patentanmeldung bzw. das Patent mit dem oben angegebenen Aktenzeichen wurde(n) die 04. Jahresgebühr(en) innerhalb der zuschlagsfreien Zahlungsfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht bzw. nicht in voller Höhe entrichtet. Mit Ablauf der Frist wurde der tarifmäßige Zuschlag von 10 vom Hundert der vollen Gebühr fällig. Im vorliegenden Fall sind demnach zu entrichten:

a) b)	Jahresgebühr 10 % Zuschlag	100,00 DM 10,00 DM
	zusammen bisher wurden entrichtet	110,00 DM 0,00 DM
	noch zu zahlender Betrag	110,00 DM

Dieser Betrag ist

innerhalb einer Frist von 4 Monaten

nach Ablauf des Monats, in dem diese Benachrichtigung zugestellt worden ist, zu entrichten. Wird der Betrag innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen oder erlischt das Patent. Gleich-zeitig erlöschen etwa zugehörige Zusatzpatente. Zugehörige Zusatzanmeldungen müssen in selbständige Anmeldungen umgewandelt werden und werden - sofern seit ihrem Eingang beim Deutschen Patent- und Markenamt mehr als 2 Jahre vergangen sind - jahresgebührenpflichtig.

Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Ebenso ergeht keine Mitteilung, wenn die Anmeldung als zurückgenommen oder das Patent als erloschen gilt. Hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten für die Gebühr wird auf die Rückseite verwiesen.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

Einschreiben

P.3300

1679 A9118

Bitte Anmelder/Inhaber + Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben; bei Zehlungen auch Verwendungszweck. Hinweise auf der Rückseite beachten ! Telefon (089) 2195-0 Telefax (089) 2195-2221 Benkverbindung Annahmestalle und Discetoshaude

Zweibrückenstr. 12

Dienstgebäude
Zweibrückenstr. 12 (Hauptgebäude)
Zweibrückenstr. 12 (Hauptgebäude)
Zweibrückenstr. 12
80331 München

http://www

700 010 54 (BLZ 700 000 00)

10

277 -22

I.

I. Hinweis zur Gebührenbenachrichtigung

Sollten Sie den umseitig angeforderten Betrag (ggf. einschließlich Zuschlag) bei Erhalt dieser Benachrichtigung bereits vollständig entrichtet haben, so betrachten Sie bitte diese als gegenstandslos.

II. Zahlungshinweise

- 1. Die Gebühren können außer durch Barzahlung entrichtet werden:
 - a) durch Übergabe oder Übersendung
 - von Gebührenmarken des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - von Schecks, die auf ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland gezogen sind,
 - eines Auftrags zur Abbuchung von dem hierfür zugelassenen Abbuchungskonto gemäß Bekanntmachung und Mitteilung Nr. 1 und 2/90 jeweils vom 15. Dezember 1989 (Bl.f.PMZ 1990, S. 1 und 2) sowie Nr. 6/92 vom 27. Februar 1992 (Bl.f.PMZ 1992, S. 177 und 178).
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle
 - c) durch Bareinzahlung (mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen anderen Banken oder Sparkassen) auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Bezeichnung der Gebühr (z.B. Anmeldegebühr,Jahresgebühr) in deutlicher Schrift anzugeben.
- 3 Als Einzahlungstag gilt gemäß § 3 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
 - b) bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht, sofem die Einlösung bei Vorlage erfolgt (da Abbuchungsaufträge auch per Telekopie wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsart möglich, entsprechende Zahlungen noch bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen);
 - bei Bareinzahlung mit Zahlschein bei der Postbank und allen anderen Banken und Sparkassen auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der Einzahlung (in diesem Falle ist vom Einzahler jedoch darauf zu achten, daß ihm der Tag (Datum) der Einzahlung von dem Geldinstitut auf dem Einzahlungsbeleg, Durchschlag etc. hinreichend deutlich bestätigt wird);
 - d) im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts eingeht oder auf dem umseitig genannten Konto gutgeschrieben wird.

III. Stundungsmöglichkeiten

- a) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so k\u00f6nnen Jahres- bzw. Verl\u00e4ngerungsgeb\u00fcht und Zuschlag beim Nachweis, da\u00db die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige S\u00e4umnis gen\u00fcgend entschuldigt wird (\u00d8 17 Abs. 5 Patentgesetz, \u00d8 23 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz).
- b) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag, der vor Ablauf der umseitig genannten Frist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingehen muß, die Gebühren für die Erteilung und das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen (§ 18 Abs. 1 Patentgesetz).

IV. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordernisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.

A 9118

EUROPÄISCHER PATENTVERTRETER - MANDATAIRE EN BREVETS EUROPEENS - EUROPEAN PATENT ATTORNEY

PATENTANWALT DIPL -PHYS GERD WAGNER LEIPZIGER STRASSE 77 07743 JENA

Deutsches Patent- und Markenamt -Prüfungsstelle für Klasse A61F-

80297 München

LEIPZIGER STRASSE 77 07743 JENA

TELEFON 0 36 41 - 33 43 38

FAX 0 36 41 - 33 43 38

Eingegengen (Register 1: 7 n) 05. 99. I'm' is Sign (au)

Vernous en P. Jer (1, Der. Blat.)

Ertodict dipch:

Stien VV 1: AV (1)

Fantusche, WV 1: a Recreamance, Angestella mittl. Diens:

(Dot. u. Unterschr. Sognbeark.)

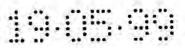
17.05.1999 99 044 DP

Aktenzeichen 195 46 692.6-35 "Selbstexpandierende Herzklappenprothese..."

Durch die beiliegende Vollmacht habe ich die Vertretungsbefugnis in der vorbezeichneten Angelegenheit erhalten.

Zum Bescheid der Prüfungsstelle vom 08.12.1998 - Zustellung am 26.01.1999 - wird wie folgt Stellung genommen:

Die Prüfungsstelle ist der Auffassung, daß die Patentansprüche 1 und 5 der vorliegenden Anmeldung wegen fehlender Neuheit nicht gewährbar seien. Sie verweist hierzu auf die in US-PS 5 411 552 offenbarte Herzklappenprothese. Diese mittels eines Herzkatheters implantierte Prothese verwendet einen zylinderförmigen Stent von netzartiger Struktur mit aufweitbaren Abschnitten, auf dem eine zusammenfaltbare Herzklappe befestigt ist. Die Aufweitung der bei ihrer Implantation in das Blutgefäßsystem zunächst zusammengefalteten Herzklappenprothese erfolgt mit Hilfe einer durch Katheter eingeführten Balloneinrichtung, die den Stent soweit entfaltet, daß seine Außenseite fest an der Gefäßinnenwand anliegt und sich in seiner Position nicht mehr verändern kann. Der Ballon wird anschließend wieder entfernt. Damit der aufgeweitete Stent seine Form beibehalten kann, muß er aus genügend starrem Material bestehen. Er darf also nicht – wie in der Entgegenhaltung dargelegt und beansprucht -



-2-

als im wesentlichen elastisches System ausgelegt sein. Ein derartig starres, vorzugsweise aus Stahldraht aufgebautes zylindrisches Stentgeflecht kann jedoch den individuellen Unterschieden im Gefäßaufbau, insbesondere auch zeitlichen Veränderungen, z. B. den Durchmesserschwankungen der herznahen Aorta ascendens, nur schwer angepaßt werden. Dadurch besteht ein erhöhtes Risiko, daß es zu einer gefährlichen Lockerung der Verankerung der Gefäßstütze kommt. Es besteht zudem die Gefahr, daß der expandierende Ballon die Herzklappe beschädigt.

Wie die Prüfungsstelle weiterhin ausführt, sind auch selbstexpandierende Herzklappenprothesen bekannt geworden. So wird in der vorgenannten US-PS 5 411 552 bereits auf den möglichen Einsatz von selbstexpandierenden Stents hingewiesen. Jedoch sind dem Schutzrecht ausreichend konkrete Angaben - untersetzt etwa durch ein Ausführungsbeispiel - , die den Fachmann befähigen könnten, diesen Lösungsvorschlag mit Erfolg nachzuarbeiten, nicht zu entnehmen.

Selbstexpandierende Herzklappensysteme beschreiben auch die Entgegenhaltungen US-PS 5 370 685 und US-PS 4 994 077. Nach vorheriger Positionierung in den Herzgefäßen werden diese aus dem Herzkatheter ausgestoßen und zur Entfaltung gebracht, wobei sie ihren Durchmesser auf ein Mehrfaches vergrößern. Allen bisher genannten und geschützten Ausführungsformen für Herzklappenprothesen gemeinsam ist jedoch der Mangel, daß sie wegen ihrer zu großen geometrischen Abmessungen nicht über die Leistenarterien in den Herzbereich eingeführt werden können.

Die ringartige Verankerung mit Widerhaken der Herzklappenprothese nach US-PS 5 370 685 ist nicht ausreichend, um das Risiko ihrer Lockerung wesentlich zu verringern. Ihr schirmartiger Aufklappmechanismus mit seiner zu starren Auffaltung bedeutet gleichfalls ein erhebliches Risiko. Der zur Implantation benötigte Zeitraum ist so groß, daß hierzu der Einsatz einer Herz-Lungen-Maschine erforderlich ist.

Für eine dauerhafte Fixation nicht ausreichend ist auch die Art der Verankerung des Herzklappensystems mit Hilfe eines Stent mit zwei Haken oder eines Drahtbügels, wie sie die US-PS 4 994 077 beschreibt. Bei dieser Anordnung findet zudem ein Kippscheibenventil Verwendung, dessen Öffnungs- und Schließeigenschaften gegenüber Herzklappen aus biologischem Material

-3-

bekanntermaßen erheblich schlechter zu bewerten sind.

Ein Kugel-Käfig-System als Herzklappenersatz offenbart die US-PS 5 397 351. Dieser Ersatz kann wiederum nur durch einen großen chirurgischen Eingriff mit einer Thoraxeröffnung, nicht aber mittels Herzkatheder implantiert werden. Die Risiken einer solchen Operation sind beträchtlich und der postoperative Behandlungszeitraum währt entsprechend lang. Die hierbei gewählte Methode der Verankerung des Käfig-Systems ist für den chirurgischen Eingriff geeignet, nicht aber für ein Einbringen der Herzklappenprothese mittels eines Kathetersystems. Der Herzklappenersatz nach US-PS 5 397 351 ist auch wegen seines großen Strömungswiderstandes im Blutfluß ungünstig. Außerdem besteht bei diesem System die Gefahr, daß Herzkranzgefäße verlegt werden und dadurch ein Infarkt ausgelöst wird.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß - trotz der Vielzahl noch anderer konstruktiver Lösungen für den Ersatz menschlicher Herzklappen - eine zusammenfaltbare Herzklappenprothese, die peripher über die Leistenarterien in die Herzgefäße eingeführt, dort implantiert und wirksam verankert werden kann, bisher nicht bekannt wurde. Mit der erfindungsgemäßen Lösung, die, ohne äußerst problematische chirurgische Eingriffe vornehmen zu müssen, auch die erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Funktionssicherheit der Prothese, resultierend aus einer Lockerung ihrer Verankerung, vermeidet, können zugleich auch eventuelle Risiken bei der Katheterisierung minimiert werden. Die Katheterisierung von den Leistengefäßen her stellt nämlich derzeit den sichersten Zugangsweg zum Herzen dar. Die Einbringung des Stentkatheters über die Leistenarterie wird aber erst durch die Verringerung der geometrischen Abmessungen des zylindrischen Stentgeflechts möglich. Über dessen Außenfläche sind erfindungsgemäß in gleichmäßiger Verteilung eine Vielzahl von Verankerungshäkchen angebracht, die den Stent an den Gefäßinnenwänden fest verankern. In vorteilhafter Weise besitzt der Stent im Bereich der Koronarostien Aussparungen, die der Gefahr einer Mangelversorgung der Koronargefäße mit arteriellem Blut nach dem Einsetzen der Herzklappenprothese vorbeugen sollen. Der besseren Anpassung an die Raumgeometrie der Aorta ascendes dient die leicht gekrümmte Form des Stentkörpers.

Auf die Einlassung der Prüfungsstelle hinsichtlich der mangelnden Patentfähigkeit des

-4-

Anspruchs 5 soll hier nicht weiter eingegangen werden, da es sich hierbei lediglich um einen abhängigen Anspruch handelt, dem eine patentbegründende Bedeutung nicht zukommt.

Die Anmelder sind der Auffassung, daß die von ihnen vorgelegte erfindungsgemäße Lösung für eine Herzklappenprothese neue und konstruktive wichtige Elemente enthält, die deren Funktionssicherheit erhöhen und somit für die Behandlung von Herzerkrankungen einen beträchtlichen Fortschritt darstellen. Trotz der Vielzahl bereits existierender Ausführungsformen konnten die oben geschilderten Nachteile bisher nicht überwunden werden.

Zur genauen Abgrenzung gegenüber dem bekannten Stand der Technik reichen die Anmelder neue Patentansprüche ein, die an die Stelle der bisherigen Ansprüche 1 bis 6 treten sollen. Sollte die neue Fassung der Patentansprüche gewährt werden, wird die Beschreibung darauf abgestimmt.

Wagner

Patentanwalt

Anlage

Neue Ansprüche 1 bis 5 (2-fach)

Vollmacht

Patentansprüche

- 1. Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen K\u00f6rper \u00fcber ein Kathetersystem, insbesondere f\u00fcr deren Einbringung durch die Leistenarterien, bestehend aus einer Herzklapppen-Stentkonfiguration mit einem zusammenfaltbaren Stent, dad urch gekennzeit eine hnet, daß der Stent an seiner Außenseite eine Vielzahl von \u00fcber die gesamte Fl\u00e4che verteilt angeordneten Verankerungsh\u00e4kchen sowie Aussparungen f\u00fcr die Koronarostien aufweist.
- Selbstexpandierende Herzklappenprothese nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent eine Krümmung zwischen 5 und 30 Grad besitzt.
- 3. Selbstexpandierende Herzklappenprothese nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dad urch gekennzeichnet, daß der Stent aus mehreren selbstexpandierenden Segmenten besteht.
- 4. Selbstexpandierende Herzklappenprothese nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche, da durch gekennzeichnet, daß zur Lokalisierung der Aussparungen beim Implantieren der Herzklappen-Stentkonfiguration Röntgenmarker vorgesehen sind.
- Selbstexpandierbare Herzklappenprothese nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche,

dad urch gekennzeichnet, daß der Stent eine Länge von 60 bis 100 mm bei einem Durchmesser zwischen 20 und 60 mm im aufgeklappten Zustand und weniger als 8 mm im zusammengefalteten Zustand hat und daß die Verankerungshaken eine Länge zwischen 0,5 und 1 mm besitzen.



Vollmacht - Power of Attorney

Dem Patentanwalt – Den Patentanwälten The Patent Attorney(s)

> Dipl.-Phys. Gerd Wagner Leipziger Str. 77 07743 Jena

wird hiermit in Sachen

is (are) hereby appointed in the matter of

Patentanmeldung 195 46 692. 6 "Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper und Einbringung über ein Kathetersystem"

Vertretervollmacht erteilt für das Anmelde- und Schutzbewilligungsverfahren, für das erteilte bzw eingetragene Schutzrecht sowie für das Einspruchs-, Nichtigkeits-, Zwangslizenz- oder Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patentamt, dem Bundespatentgencht und dem Bundesgenchtshof. Die Vollmacht schließt auch das Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ein. Der (Die) Bevollmächtigte(n) ist (sind) berechtigt, Untervollmachten zu erteilen

Auf Grund dieser Vollmacht ist er (sind sie) insbesondere zu lolgenden Rechtsgeschäften und Verfugungen ermächtigt: Alle Mitteillungen, Bescheide und Beschlüsse des Patentamites und der Gerichte in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzuliegen und zurückzunehmen, Vergleiche abzuschließen, auf die Anmeldung oder das Schutzrecht ganz oder teilweise zu verzichten, die Beschrankung des Patentes zu beantragen, eine Lizenzbereitschaftserklärung abzugeben oder einen von einem Gegner erhobenen Anspruch anzuerkennen, in Markensachen Widerspruch gegen die Löschung der Marke oder Aberkennung des Schutzes der Marke und gegen die Eintragung sowia gegen die Schutzbewilligung anderer Marken zu erheben und die Löschung bzw. Schutzentziehung anderer Marken zu erheben und die Löschung bzw. Schutzentziehung anderer Marken zu erheben in Empfang zu nehmen, Strafanträge zu stellen.

(Nur bei ausländischen Vollmachtgebern:) Durch diese Vollmacht ist (sind) der Patentanwält (die Patentanwälte) zum Vertreter gemaß § 25 des Patentgesetzes, § 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 11 Halbleiterschutzgesetz, § 96 des Markengesetzes und § 16 des Geschmacksmustergesetzes bestellt.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und Gerichtsstand ist der Ort der Kanzlei des Patentanwaltes (der Patentanwälte).

Die Vollmacht gilt auch für einen Praxisverweser (Treuhänder, Abwickler), solange sie diesem gegenüber nicht widerrufen wird. to act for me/us in proceedings concerning applications, registrations, granted or registered industrial or intellectual property rights, and in proceedings concerning opposition, nullity, compulsory license, rectification, revocation or cancellation in the German Patent Office, before the Federal Patent Court and before the Federal Court of Justice. This authorization includes also the procedure under the Patent Cooperation Treaty (PCT). The authorized agent(s) is (are) authorized to grant powers of substitution.

By virtue of this authorization he is (they are) especially empowered to carry out the following legal transactions and disposals: to receive all communications, official actions and decisions of the Patent Office and the Courts; to lodge or withdraw legal measures or legal remedies; to conclude agreements; to fully or partially disclaim the application or the property right; to apply for the restriction of a patent; to deliver a declaration of "readiness to license" or to acknowledge a claim raised by an opposing party; in matters of trade marks to contest an application for the cancellation or revocation of an entry in the Register in respect of a trade mark, to enter opposition against the registration of other trade marks including internationally registered marks; and to apply for the cancellation or revocation of an entry in the Register in respect of other trade marks including internationally registered marks; to withdraw applications; to receive payments on behalf of the client(s); and to demand penalties

(For foreign clients only:) By this Authorization, the Patent Attorney(s) is (are) appointed as representative(s) in accordance with § 25 of the Patent Act, § 28 of the Utility Model Act, § 11 Semiconductor Protection Act, § 96 of the Trade Mark Act and § 16 of the Design Act

The place of settlement and the count for all claims arising out of the legal relationship existing by virtue of the Power of Attorney are at the location where the office of the Patent Attorney(s) is situated.

The power is also extended to an administrator (trustee, liquidator) of the office of the Patent Attorney(s) unless revoked

13.5

Jena, den 21, 04, 99 Ort/Place, Datum/Date

(Bel Personen Namen und Vornamen voll ausschreiben bei Firmen genaus, ein getragene Firmenbezeichnung angeben. Keine Beglaub gung erforderlich.)

(First names and surnames of individual persons are to be written in full, corporate bodies are to sign in the form in which they are registered. No legalization.)

achdruck verboten! art Heymanns Verteg KG, Luxemburger Straffe 449, 50

0597

-1



		1.670.00	0000
Deutsches Patent- und I	Narkenamt	München, den 4. S	
		Telefon: (0 89) 21 95	
		Aktenzeichen: 195	46 692.6-35
Aktenexemplar	3	Anmelder/Inhaber. Fi	gulla u.a.
Deutsches Patent- und Markenamt -	80297 München		
Herm Patentanwalt DiplPhys. Gerd Wagner		Bitte Aktenzeichen und A allen Eingaben und Zahle	nmelder bei ungen angeben
Leipziger Str. 77		ihr Zeichen. 99 04	4 DP
07743 Jena		Zutreffendes ist ange	kreuzt 🗵 und/oder ausgefüllt!
Б. П.	□ ps □	geänd.PS Nr.	
Betr.: S OS AS Bezug:	⊔ го ⊔	geana.r o	
Auf dem Titelblatt der oben genannten	Schrift wurde	geändert ge	strichen nachgetragen
die Internationale Klasse (Neben	klasse)	Jr.	
das Aktenzeichen		iq	
der Anmeldetag		in .	
der Tag der Offenlegung		uri	
die Priorität		ìn	
die Bezeichnung		10	
die Angaben betreffend den Ann	nelder (Inhaber)	un.	
der Rechercheantrag gem. § 43	PatG		
der Prüfungsantrag gem. § 44 F			
Es sind falsche Zeichnung 1-4, eingegangen am 07.	en veröffentlicht wor	den. Es sind die Zeichn ntlichen.	ungen mit den Figuren
Die Berichtigung wird im Patent	blatt Teil (Vers	chiedenes) veröffentlicht wer	den
Es wird gebeten, das Versehen zu er	ntschuldigen		
	Prüf	ungsstelle für Klasse A	61 F
wg		AC.	
		re a	
		Roning open and a	
		. 200-AVI	
8 Annahmesteile und Dienstgebäude Nachtbriefkasten Zweibrückenstraße 12 (Hausadresse (für Hauptgebäude) Deutsches Patent	and Markenamt Telefax (089) 2195-2	
nur Zweibrückenstraße 5-7 Zweibrückenstraße 12 Wazererstraße 47a/Saz	Breiterhof) Zweibrückenstraße Irstraße 5 80331 München	Internet-Adresse http	//www patent-und-markenamt.de
Schneilbahnanschluß im Winzererstraße 47a / Schneilbahnanschluß im		12 (Hauptgebäude), Zweibrückenstraße 5 tor	7 (Brenerhof)
Tantverbund (MVV) U2 Hohenzolleri	ipiece 01-00 isa	40	



45

EUROPÄISCHER PATENTVERTRETER - MANDATAIRE EN BREVETS EUROPEENS - EUROPEAN PATENT ATTORNEY

PATENTANWALT DIPL.-PHYS. GERD WAGNER LEIPZIGER STRASSE 77 07743 JENA

An Deutsches Patent- und Markenamt - Prüfungsstelle für Klasse A 61F -

LEIPZIGER STRASSE 77 07743 JENA TELEFON 0 36 41 - 33 43 38 FAX 0 36 41 - 33 43 38

28.11.2000 99 044 DP

Patentanmeldung 195 46 692.6-35 "Selbstexpandierende Herzklappe..." Anmelder: Prof. R.-H. Figulla; Dr. M. Ferrari; 07747 Jena

Mit Bezug auf die Mitteilung 19/92 des Präsidenten des Deutschen Patentamtes wird hiermit die beschleunigte Fortführung des Prüfungsverfahrens in der vorbezeichneten Angelegenheit beantragt.

Die Antragsteller haben 1995 eine perkutane Herzklappenprothese entwickelt und diese am 14. Dezember 1995 zum Patent angemeldet. Ein Prüfungsantrag wurde am 22. Mai 1998 beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellt. Ein Erstbescheid der zuständigen Prüfungsstelle erging am 08. Dezember 1998. Zu den darin angeführten Entgegenhaltungen haben die Anmelderfristgerecht in ihrer Bescheidserwiderung vom 17. Mai 1999 Stellung genommen und entsprechende Änderungen der Patentansprüche vorgeschlagen. Ein weiterer sachlicher Prüfbescheid ist seitdem nicht ergangen.

Die Antragsteller sind zwischenzeitlich in Verhandlungen mit Firmen eingetreten, die an einer industriellen Fertigung der erfindungsgemäßen selbstexpandierenden Herzklappen Interesse bekundet haben. Angesichts der Vielzahl von Neuentwicklungen von Herzklappensystemen ergibt sich aber derzeit eine unklares Bild der Schutzrechtslage. Eine Lizenzvergabe durch die Anmelder droht inzwischen daran zu scheitern, dass sie dem vorgesehenen Lizenznehmer bisher keine Angaben über die Erfolgsaussichten ihres Patentbegehrens machen können.

-2-

Erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Antragsteller können daher bei einer weiteren Verzögerung des Prüfungsverfahrens nicht mehr ausgeschlossen werden.

Wagner

Patentanwalt

NORRED EXHIBIT 2124 - Page 52

Z Expl. f. Annelde beigefügt u. unteschrieben

Prüfungsbescheid Urschrift

Deutsches Patent- und Markenamt

F. Dave Deldinger-breedering and	Verfügung	zurück zur Unterschrift
Dem Prufungsbescheid sind Ablichtung von	beizufügen: Patentansprüchen (mit Änderungen)	Beschreibung (mit Änderungen)
I Xandriang yan	Nr. eing. am	The state of the s
	Nr eing. am	
	Nr eing am	
	Zeichnung(en) (mit Änderungen) Figur _	
2 Ablichtung von erstn	nalig entgegengehaltenen Druckschriften bzw. T	
	eingegangen am	
Abschrift der Nieder	schrift vom(s. b	eil. Vordr P 2716)
P 2410		
P 2790 (PatAnmVO)	P 2791 (Merkbl.f.Patanm) Ver	rz der Patentanwälte Verz. der Erlaubnisscheininhat
	3 - 100 31 mgc 11 v2 1	
I. Zentraler Schreibdienst Beschleunigte Ausfertig t. zur Fertigung der Ablichtu zur Herstellung der Ausfe	gung wegen Prioritätsfrist Eingangsstempel 250 Linga Einga Linga Lin	
mit Mehrst	ück(en) für Mitanmelder	vergl. am
II. Registratur / ZSD		the market
	ertigung(en) unter Beifügung der unter L aufgefü	hrten Anlagen Zur Postabf.St. am 0 2. 02, 01
V. Registratur		
Aktenexemplar des P 240	01.1 zur Datenerfassung	ZulV ab am
2. Wv. mit Eingang, sonst be	ei Fristablauf	
and the state of t		München, den 3 0. 01. 01
and the state of t	Σ. σ Σ	München, den 3 0. 01. 01 Hausruf-Nr. der Registratur: 7600
/. Prüfungsbescheid:	Σ. σ Σ	7/10
/. Prüfungsbescheid:	Σ. σ Σ	Hausruf-Nr. der Registratur. 76L0
/. Prüfungsbescheid:	Σ. σ Σ	Hausruf-Nr. der Registratur. 76L0
/. Prüfungsbescheid:	Σ. σ Σ	Hausruf-Nr. der Registratur. 76L0
/. Prüfungsbescheid:	Σ. σ Σ	Hausruf-Nr. der Registratur: 26 CO Anmelder:
V. Prüfungsbescheid: Anschrift: Aufkleber Zustellungsart: Formlos ode	BI d. Akte wie folgt:	Hausruf-Nr. der Registratur: 7600 Anmelder:
V. Prüfungsbescheid: Anschrift: Aufkleber	BId. Akte wie folgt:	Hausruf-Nr. der Registratur: 26 CO Anmelder:
Zustellungsart: Formlos ode	BI d. Akte wie folgt:	Hausruf-Nr. der Registratur: 2600 Anmelder: Ihr Zeichen: Prüfungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05,1999 eingegangen am 19,05,99
Zustellungsart: Formlos ode	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf	Hausruf-Nr. der Registratur: 2600 Anmelder: Ihr Zeichen: Prüfungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05,1999 eingegangen am 19,05,99
Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem nacht von Monaten gewährt, die mit der nung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc	Hausruf-Nr. der Registratur: 7600 Anmelder:
Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der obe Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Austertigungen	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen	Hausruf-Nr. der Registratur: 7600 Anmelder: 1600 Ihr Zeichen: 17.05.1999 eingegangen am 19.05.99 hstehenden Ergebnistre@hrt. 29 r Zustellung beginne 5. FER 2001 hreibung, Beschreibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfracher Aussertigung benötigt.
Zusteilungsbescheid: Anschrift: Aufkleber Zusteilungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Paten	er wie angekreuzt SEB Niederl. im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der nung gegebenenfalls beigefügtwerden (z.B. Beso auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im Le tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe	Hausruf-Nr. der Registratur: 26C0 Anmelder:
Zustellungsart: Formlos ode Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der obe Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Patent Erfindungsmerkmale in den u	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind.	Hausruf-Nr. der Registratur: 666 Anmelder: Ihr Zeichen: Prufungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05.1999 eingegangen am 19.05,99 histehenden Eigebniste/Eihrt. 29 r Zustellung beginner 5. FEP 2001 hreibung, Beschreibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfacher Ausfertigung benötigt. sufe des Verfahrens geandert, so hat der Anmelder, sofern ein, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschrieben
Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen i Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Paten Erfindungsmerkmale in den u In diesem Bescheid sin Verfahren):	er wie angekreuzt SEB Niederl. im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im tattamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. nd folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar	Hausruf-Nr. der Registratur: 666 Anmelder:
Zustellungsart: Formlos ode Die (weitere) Prüfung der obe Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen in Werden die Beschreibung, die Anderungen nicht vom Paten Erfindungsmerkmale in den u In diesem Bescheid sin Verfahren): (Es folgen die Nennungen de	er wie angekreuzt SEB Niederl. im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußer auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußer auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Außen tie Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. nd folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar er Entgegenhaltungen und der Text des Bescheit	Hausruf-Nr. der Registratur: 666 Anmelder: Ihr Zeichen: Prufungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05.1999 eingegangen am 19.05,99 histehenden Ergebnischzührt. 29 r Zustellung beginne 5, FER 2001 histehenden Ergebnischzeibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfacher Ausfartigung benötigt. aufe des Verfahrens geandert, so hat der Anmelder, sofern on, an welcher Stelle die in den neuen Untertagen beschrieben unt. (Bei deren Nummerierung gilt diese auch für das weite des)
Zustellungsart: Formlos ode Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen i Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Patent Erfindungsmerkmale in den u In diesem Bescheid sin Verfahren): (Es folgen die Nennungen de	er wie angekreuzt SEB Niederl. im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Ind folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar er Entgegenhaltungen und der Text des Bescheis interlagen kann eine Patenterteilung nicht in Aussichten	Hausruf-Nr. der Registratur: 666 Anmelder: Ihr Zeichen: Prufungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05.1999 eingegangen am 19.05,99 histehenden Ergebnischzührt. 29 r Zustellung beginne 5, FER 2001 histehenden Ergebnischzeibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfacher Ausfartigung benötigt. aufe des Verfahrens geandert, so hat der Anmelder, sofern on, an welcher Stelle die in den neuen Untertagen beschrieben unt. (Bei deren Nummerierung gilt diese auch für das weite des)
Zustellungsbescheid: Anschrift: Aufkleber Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Paten Erfindungsmerkmale in den u Verfahren): (Es folgen die Nennungen de Mit den vorliegenden Un Anmeldung gerechnet w	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem nacht von Monaten gewährt, die mit der nung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Beso auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. nd folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar er Entgegenhaltungen und der Text des Beschein interlagen kann eine Patenterteilung nicht in Aussicher	Hausruf-Nr. der Registratur: 666 Anmelder: Ihr Zeichen: Prufungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05.1999 eingegangen am 19.05,99 histehenden Ergebnischzührt. 29 r Zustellung beginne 5, FER 2001 histehenden Ergebnischzeibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfacher Ausfartigung benötigt. aufe des Verfahrens geandert, so hat der Anmelder, sofern on, an welcher Stelle die in den neuen Untertagen beschrieben unt. (Bei deren Nummerierung gilt diese auch für das weite des)
Zustellungsbescheid: Anschrift: Aufkleber Zustellungsart: Formlos ode Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der ob- Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen Werden die Beschreibung, d Änderungen nicht vom Paten Erfindungsmerkmale in den u Verfahren): (Es folgen die Nennungen de Mit den vorliegenden Un Anmeldung gerechnet w	er wie angekreuzt SEB Niederl. im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem naci t von Monaten gewährt, die mit der rung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Besc auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußer ile Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlägen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Ind folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar er Entgegenhaltungen und der Text des Beschei iterlagen kann eine Patenterteilung nicht in Aussic werden der Sache nicht beabsichtigt ist, wird eine formlo	Hausruf-Nr. der Registratur: Anmelder: Ihr Zeichen: Prufungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom 17,05.1999 eingegangen am 19.05,99 histehenden Ergebnistgeührt. 29 r Zustellung beginne 5, FER 2001 hreibung, Beschreibungsteile, Patentansprüche, Zeichnunge ung selbst wird nur in einfacher Ausfertigung benötigt. aufe des Verfahrens geandert, so hat der Anmelder, sofern on, an welcher Stelle die in den neuen Untertagen beschrieben unt. (Bei deren Nummerierung gilt diese auch für das weite des) iht gestellt werden; es muss vielmehr mit der Zurückweisung des Mitteilung über den Erhalt des Bescheides erbeten
Zustellungsart: Formlos odd Zustellungsart: Formlos odd Übergabeeinschreiben Die (weitere) Prüfung der obd Zur Äußerung wird eine Frist Für Unterlagen, die der Äußer sind je zwei Ausfertigungen in derungen nicht vom Patent Erfindungsmerkmale in den underungen nicht vom Patent in diesem Bescheid sin Verfahren): (Es folgen die Nennungen de Mit den vorliegenden Um Anmeldung gerechnet veralls eine Äußerung in de	er wie angekreuzt SEB Niederl. Im Abholf en genannten Patentanmeldung hat zu dem nacht von Monaten gewährt, die mit der nung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Beso auf gesonderten Blättern erforderlich. Die Äußen die Patentansprüche oder die Zeichnungen im La tamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugebe ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. nd folgende Entgegenhaltungen erstmalig genar er Entgegenhaltungen und der Text des Beschein interlagen kann eine Patenterteilung nicht in Aussicher	Hausruf-Nr. der Registratur: Anmelder: Prüfungsantrag, wirksam gestellt am Eingabe vom

<u>Urschrift</u> des Bescheids ist das vom Prüfer angefertigte gelbe Aktenexemplar, beginnend mit "Seite 2"

(Formblatt P 2401.1 als "Seite 1" vom Schreibdienst ergänzt)



Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt - 80297 München

München, den 30. Januar 2001

Telefon (0 89) 21 95 - 2620

Aktenzeichen 195 46 692,6-35

Anmelder:

Prof. R.-H. Figulla; Dr. M. Ferrari

Ihr Zeichen 99 044 Dp

Dipl.-Phys. Gerd Wagner Leipziger Str. 77

Herm Patentanwalt

07743 Jena

Bitte Aktenzeichen und Anmeider bei allen Eingaben und Zahlungen angeben

Zutreffendes ist angekreuzt X und/oder ausgefüllt!

Prüfungsantrag, wirksam gestellt am

Eingabe vom 17. Mai 1999

eingegangen am 19. Mai 1999

Die weitere Prufung der oben genannten Patentanmeldung hat zu dem nachstehenden Ergebnis geführt. Zur Außerung wird eine Frist

von vier Monaten

gewährt, die mit der Zustellung beginnt.

Fur Unterlagen, die der Außerung gegebenenfalls beigefügt werden (z.B. Patentansprüche, Beschreibung, Beschreibungsteile, Zeichnungen), sind je zwei Ausfertigungen auf gesonderten Blattern erforderlich Die Außerung selbst wird nur in einfacher Ausfertigung benötigt.

Werden die Patentansprüche, die Beschreibung oder die Zeichnungen im Laufe des Verfahrens geändert, so hat der Anmelder, sofern die Anderungen nicht vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgeschlagen sind, im einzelnen anzugeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind.

Hinweis auf die Möglichkeit der Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1 Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Der Anmelder einer nach dem 1 Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zuruckweisung, freiwillige Rucknahme oder Rücknahmeliktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteitung des Patents - die Finst für die Beschwerde gegen den Erteitungsbeschluss fruchtlos verstnichen ist Ausführliche Informationen über die Erfordernisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches köstenlos beim Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentzen erhältlich ist. Patentinformationszentren erhältlich ist.

P 2401

Annahmestelle und Nachtbriefkasten

nur Zweibrückenstraße 12

Dienstochäude

Rosenheimer Straße 118 Balanstraße 59

Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäu Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof) Cincannatistraße 64 Hausadresse (für Fracht)
de) Deutsches Putent- und Markenamt
Zweibrückersbraße 12
80331 München

Telefon (089) 2195-0 Bank: Telefox (089) 2195-2221 Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Internet-Adresse http://www.patent-und-market

elibahnanschluss er hner Verkehrs- und erbund (MVV)

S1 - S8 Isartor

Rosenheimer Str. 116 / Balanstraße 59

Alle S-Bahnen Richtung Ostbahnhof, ab Ostbahnhof Buslinien 45 / 95 / 96 / 198 Haltestelle Kustermannpark

Cincinnatistraße 64 S2 Fasangarten Bus 98 oder 99



Auf das Beschleunigungsgesuch ergeht bereits jetzt ein Bescheid, obwohl der Prüfungsstelle leider auch zahlreiche Akten mit älterem Zeitrang vorliegen.

Der vorliegende Anspruch 1 enthält eine Unklarheit (a); auch läßt sein Gegenstand gegenüber dem Stand der Technik keine erfinderische Besonderheit erkennen (b).

Zu (a): Die Formulierung "bestehend aus einer Herzklappen-Stentkonfiguration mit einem zusammenfaltbaren Stent" wirft zwei Fragen auf: erstens, was ist hier mit "Konfiguration" gemeint, und zweitens, handelt es sich bei dem erstgenannten "Stent" um einen <u>anderen</u> Stent als den anschließend genannten "zusammenfaltbaren" Stent? Da die hier zu verwendende Herzklappenprothese zusammenfaltbar sein muß, wird es sich höchstwahrscheinlich um eine Segel- oder Taschenklappe handeln (mit "Ventilelementen" beispielsweise aus behandeltem Schweinemyokard). Solche Klappen gibt es mit und ohne "Gerüst", das in der Literatur gelegentlich ebenfalls als "Stent" bezeichnet wird. Der Anspruch erfordert also insoweit eine Präzisierung.

Zu (b): Vergleicht man den Gegenstand des Anspruchs 1 mit dem Stand der Technik, wie er sich aus den Entgegenhaltungen (1) und (2) ergibt, so zeigt es sich, daß aus der Entgegenhaltung (1) eine selbstexpandierende (vgl. Spalte 7, Zeile 22) Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem bekannt ist, die einen Stent zur Befestigung der Prothese in Form von zwei übereinanderliegenden Kränzen aus sinusförmig verrundeten Zickzackbändem aus Draht aufweist. Drei der Sinuskuppen überragen den Rest des einen Kranzes und bilden so das Gerüst für die Segelklappen. Der Drahtstent ist hier nicht mit Verankerungshaken versehen.

Solche Verankerungshaken sind aber aus der Entgegenhaltung (2) bekannt, worin ebenfalls eine Herzklappenprothese beschrieben und insbesondere in den Figuren 11 und 12 dargestellt ist. Auch hierbei handelt es sich um eine Segelklappe, die an einem Gerüst (80) befestigt ist. An dem Gerüst ist außerdem ein Stent zur Verankerung der Herzklappenprothese angebracht, der hier aus zwei sich überkreuzenden Zickzackbändern aus Draht besteht (100 in Figur 11) und in situ durch einen Ballonkatheter zur Verankerung aufgespreizt wird. An diesen Zickzackbändern sind Verankerungshaken 90 angeordnet, und zwar über den gesamten Umfang verteilt, wie sich insbesondere aus Figur 12 ersehen läßt. Die Figuren 13 bis 15 zeigen Einzelheiten zu diesen Verankerungshaken, was auch in der zugehörigen

Bescheid vom 24 Januar 2001



Beschreibung näher dargestellt ist. Hierzu sei insbesondere auf Spalte 9, Zeile 30 bis 46 hingewiesen, wo sich auch in Zeile 37 bis 38 der Hinweis auf eine Verteilung der Haken über den Stentumfang im Abstand von "30 bis 150 Grad" findet. Zählt man in Figur 12 die über den gesamten Umfang verteilten Striche 90, die die vorstehenden Verankerungshaken darstellen, so ist dort offenbar der Fall "30 Grad" dargestellt, sofern man außerdem Figur 13a mit der Schrägstellung der Klammern nach Figur 13b berücksichtigt. Jeder der in Figur 12 dargestellten Striche 90 stellt dann abwechselnd einen "oberen" und einen gegenüber diesem in Umfangsrichtung versetzten "unteren" Befestigungshaken dar. Daraus ergibt sich, daß auch in der Entgegenhaltung (2) der Stent an seiner Außenseite eine Vielzahl von über die gesamte Fläche des Stents verteilt angeordneten Verankerungshäkchen aufweist. Auch ist die Herzklappenprothese nach der Entgegenhaltung (2) flexibel und komprimierbar (Spalte 9, Zeile 7 bis 8). Die in der Entgegenhaltung ebenfalls dargestellten Implantationsgeräte deuten allerdings nicht auf eine Implantation mittels eines Kathetersystems hin.

Nachdem es aber unmittelbar einleuchtet, daß solche Verankerungshäkchen generell die Verankerung eines Stents am Implantationsort verbessern, ist es einem Fachmann nahegelegt, die aus der Entgegenhaltung (2) bekannten Verankerungshaken auch am ursprünglich "glatten" Verankerungsstent einer über ein Kathetersystem implantierbaren Herzklappenprothese nach der Entgegenhaltung (1) vorzusehen. Damit ergibt sich ohne erfinderisches Zutun fast der vollständige Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1.

Im Vergleich mit dem Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 fehlt nur noch das Merkmal "Aussparungen für die Koronarostien", das in den beiden Entgegenhaltungen nicht erwähnt ist.

Um zu beurteilen, ob vielleicht hierin eine patentbegründende Besonderheit liegen könnte, muß zuerst festgestellt werden, was denn mit "Aussparungen für die Koronarostien" im einzelnen gemeint ist. Anhand der Offenbarung in der vorliegenden Patenanmeldung sind also folgende Fragen zu klären: wo sind Aussparungen an der Herzklappenprothese angebracht, wie sind sie realisiert, und wozu dienen sie? Als Antwort findet sich, daß "eine" (einzige?) Aussparung im Bereich des Verankerungsstents liegen sollen (vgl. die Beschreibung vom Anmeldetag, Seite 3, Punkt 3 der dortigen Aufzählung). Ferner läßt der Hinweis auf "Koronarostien", was nach dem derzeitigen Sachverständnis der Prüfungsstelle Mündungsöffnungen von Koronargefäßen sind, vermuten, daß solche Mündungsöffnungen durch den Stent nicht verschlossen werden sollen. Weitergehende Informationen über die Aussparungen finden sich in den Anmeldeunterlagen nicht, auch nicht in den Zeichnungsfiguren.

195 45 592 6 - 35

5753

Anhand dieses Tatbestands ergibt sich folgende Wertung dieses Merkmals:

- 1.) Es bleibt offen, wo und wie die "Aussparung(en)" am Verankerungsstent ausgebildet ist (bzw. sind), denn dieses Merkmal ist nur "als solches" offenbart. Irgend eine besondere <u>Ausführungsform</u> der Aussparungen, in der vielleicht eine Besonderheit liegen könnte, ist nicht dargetan. Noch schlimmer: der Fachmann (ein Ingenieur oder Techniker, der mit der Konstruktion und Fertigung von Herzklappenprothesen beschäftigt ist) erhält aus der vorliegenden Patentanmeldung eigentlich keine Lehre, wie er denn dieses Merkmal realisieren soll. Der in der Zeichnung dargestellte Verankerungsstent aus auffedernden Draht-Zickzack-Bändern ist ohnehin von "lockerer" Struktur und so bereits reichlich mit Öffnungen (= "Aussparungen"?) versehen.
- 2.) Daß Mündungen von Blutgefäßen nicht unbeabsichtigt durch Implantate verschlossen werden dürfen, ist eigentlich selbstverständlich und demzufolge notwendigerweise auch bei anderen bekannten Herzklappenprothesen gegeben. Auch unter diesem Blickwinkel läßt sich das bloße Vorhandensein einer Aussparung zu diesem Zweck nicht als erfinderische Besonderheit werten.

Nach allem kann dieses Merkmal allein nicht die Patentfähigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 1 begründen (der übrige Anspruchsgegenstand war durch zwei Druckschriften nahegelegt), zumal es offenbar auch unzureichend offenbart ist.

Zur Weiterverfolgung der vorliegenden Patentanmeldung wird es also erforderlich sein, dem Hauptanspruch beispielsweise durch Aufnahme eines weiteren wesentlichen Merkmal die nötige erfinderische Substanz zu geben. Vielleicht gibt es noch eine wichtige gestalterische Einzelheit des Verankerungsstents, die hierzu geeignet wäre.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann die Erteilung eines Patents auf den Anmeldungsgegenstand nicht in Aussicht gestellt werden.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

(Dipl.-Ing. Grätz)

Hausruf 3178

Ausgelertigt

Rag Angestellte

195 46 692 6 - 35

Bescheid vom 24 Januar 2001

WITTE, WELLER & PARTNER

Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München

Titel:

nämlich bis zum

5. Juni 2001

VIA TELEFAX

(mit Bestätigungskopie)

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-Anmelder:

gulla et al

Selbstexpandierende Herzklappen-

prothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathethersystem

2026P001 - VH/jm / Anwaltsakte:

Stuttgart

Dr.-ing. Alexander Witte Dipt-Ing-

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chan.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl-Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten DipL-ing.

Christian Steil Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl-Phys.

Partner, Patentanwalte European Patent and Trademark Attorneys

Dr. Ing. Torsten Duhme Dipl.-ing.

Gemol Schwanhäußer DIPL-Phys.

European Patent Attorneys

Rotebühlstraße 121 - O-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 071V666 69-0 Telefac 071V666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl-Ing.

Partner, Patentanwali European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße I D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefac: 07221/28 16 93

13. September 2001

Es wird gebeten, die Frist zur Erwiderung auf

den Bescheid vom 30. Januar 2001 um 3 Monate,

zu verlängern. Falls kein gegenteiliger Bescheid eingeht, wird angenommen, daß die beantragte Frist gewährt worden ist.

Da uns der Akteninhalt dieser Anmeldung noch nicht vollständig vorliegt, wird um Übersendung des Akteninhaltes gebeten.

e-mail: post@wwp.dc Interact, www.wwp.de

Partnerschaftsgeschischaft Stiz Shillgart

40

*

"Über Fernkopierer eingegan getter PR 55 2 Seite(n)-Deutsches Patentund Markenamt"

i === e-, da:

FAXG3 Nr: 30940 von NVS:FAXG3.I0.0201/00 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 1 von 2) Datum 06.06.01 13:52 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag Betreff: 2 Seite(n) empfangen

2

Begründung:

Mit beiliegender Eingabe wurde die Vertretung für die obige Anmeldung übernommen. Leider ist eine Erwiderung in diesem Stadium noch nicht möglich. Eine Erwiderung ist jedoch beabsichtigt, und es wird daher gebeten, die nachgesuchte Frist zu gewähren.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

FAXG3 Nr: 30940 von NVS:FAXG3.I0.0201/00 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 2 von 2) Datum 06.06.01 13:52 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag Betreff: 2 Seite(n) empfangen



Patentanwälte

Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl.-ing

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Pariner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr. Ing. Torsten Duhme Dipl.-Ing.

Gernot Schwanhäußer Dipl.-Phys.

European Patent Attorneys

Rotebühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon, 071V666 69-0 Telefax: 071V666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-Ing

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße 1 D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefax: 07221/28 16 93

5. Juni 2001

VIA TELEFAX Beslällgungs-Kopie (mit Bestätigungskopie)

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte: 2026P001 - VH/jm

Es wird gebeten, die Frist zur Erwiderung auf den Bescheid vom 30. Januar 2001 um 3 Monate, nämlich bis zum

13. September 2001

zu verlängern. Falls kein gegenteiliger Bescheid eingeht, wird angenommen, daß die beantragte Frist gewährt worden ist.

Da uns der Akteninhalt dieser Anmeldung noch nicht vollständig vorliegt, wird um Übersendung des Akteninhaltes gebeten.

1. Aussetzung

2. Nochnich - Einschr | SEB - Thederleg, Im Abh. Fach-München, den

e-mail: post@wwp.de Internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stullgart AG Stuttgart PR SS

erl. w. 165

2

Begründung:

Mit beiliegender Eingabe wurde die Vertretung für die obige Anmeldung übernommen. Leider ist eine Erwiderung in diesem Stadium noch nicht möglich. Eine Erwiderung ist jedoch beabsichtigt, und es wird daher gebeten, die nachgesuchte Frist zu gewähren.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)



WITTE, WELLER & PARTNER

Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München



VIA TELEFAX

(mit Bestätigungskopie)

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im

menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte:

2026P001 - VE/jm

Hiermit zeige ich an, daß die oben bezeichneten Patentanwälte die Vertretung der Anmelder in Sachen der oben genannten Patentanmeldung übernommen haben. Eine Vollmachtsurkunde wird nachgereicht.

Es wird gebeten, den weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit unserer Kanzlei unter Angabe unseres Zeichens 2026F001 - VE/jm zu führen. Um Bestätigung wird gebeten.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

e-mail: post@wwp.de internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stutigart AG Stultgart PR 55

Lbgr Fernkopierer eingegangti. Seite(n)-Deutsches Pateniund Markenamt"

Stutteart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch-ing. M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten

Christian Stell Dipl-ing

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth

Partner, Patentsmvälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr. Ing. Torsten Duhme Dipl.-ing.

Gemot Schwanhäußer

Dipl.-Phys.

European Patent Attorneys

Rotchühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 071V666 69-0 Telefac: 071V666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-ing.

Pariner, Patentanwali European Patent and Trademark Attorney

Schelbenstraße ! O-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefax: 07221/28 16 93

Datum 06.06.01 13:55 FAXG3 Nr: 386320 von NVS:FAXG3.I0.0101/00 (Seite 1 von 1)





Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München

5. Juni 2001

VIA TELEFAX Besläligungs-Kopie (mit Bestätigungskopie)

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte: 2026P001 - VH/jm

Hiermit zeige ich an, daß die oben bezeichneten Patentanwälte die Vertretung der Anmelder in Sachen der oben genannten Patentanmeldung übernommen haben. Eine Vollmachtsurkunde wird nachgereicht.

Es wird gebeten, den weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit unserer Kanzlei unter Angabe unseres Zeichens 2026P001 - VH/jm zu führen. Um Bestätigung wird gebeten

tenerfassung

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

2 1 06 01 Stellar (Unicischilli des Sachbearboitors)

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl.-ing.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Partner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr. Ing. Torsten Duhme Dipl.-Ing.

Gernot Schwanhäußer

Dipl.-Phys.

European Patent Attorneys

Rotebühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart

Telefon: 0711/666 69-0 Telefax: 071V666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-Ing.

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße I D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefax: 07221/28 16 93

02 GS 670 36 2 5. ... 0 ıÇ. N e-mall: post@wwp.de 137 Internet: www.wwp.de 10 Pagtgerschaftsgesellschaft (I) i Sig Stullgart 10 AG Stuttgart PR 55 171

Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt - 80297 München

München, den Ferndurchwahl: (089)2195-2620

25.06.2001

7964692

Aktenzeichen:

195 46 692.6-35 2026P001-VH/jm

Ihr Zeichen: Anmeldernr.: Figulla

U.A.

Witte, Weller & Partner Patentanwälte Rotebühlstr. 121

70178 Stuttgart

Bibliographie-Mitteilung

IPC Hk1 IPC Nk1

2/24 2/06 **A61F** A61F

29/00

Akz 195 46 692.6-35 A61L 27/00

Ant Bez 14.12.1995

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur

Anr 7964692

Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132

Kassel, DE Witte, Weller & Partner, 70178 Stuttgart Erfinder gleich Anmelder

Vnr 345571 Erf

Hinweise

Folgende angekreuzte Unterlagen sind innerhalb einer Frist von

... Monaten

...-fach nachzureichen (§§ 4-6, 8 PatAnmV):

() Druckfähige Zeichnungen () Patentansprüche () Beschreibung

() Zeichnung zur Zusammenfassung (§ 36 PatG)

() Weitere Anforderungen: Siehe gesonderter Bescheid

() keine weiteren Anforderungen

Prüfungsstelle für Klasse A61F

Stalger

89

.1. M (2.

0

Bitte Anmelder und Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben !

Dienatgebäude Zweibrückenstr 12 (Hauptgebäude)

lausedresse (für Fracht) 80331 München

Hinweise auf der Rückseite! (089) 2185-0 (089) 2185-2221

Benkverbindung Lendeszentreibank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

141 P2002

Zweibrückenstr. 12

Telofax.

Bitte beachten Sie die wichtigen

HINWEISE

Bibliographie

Die umseitige Bibliographie ist - gegebenenfalls mit noch nachzutragenden Erganzungen + für die Offenlegung der Patentanmeldung vorgesehen. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und teilen Sie notwendige Änderungen moglichst bald mit.

Die Angaben in der Bibliographie haben folgende Bedeutung:

Beispiel

IPC Nkl: A35H 12/105

IPC Hki: A35H 12/10 Akz 100 05 738.2

- Hauptklasse (Internationale Klassifikation), Aktenzeichen mit Prüfziffer, evtl. ergänzt um die Kennzahl der Patentabteilung, die für das Prüfungsverfahren zuständig ist
- = Nebenklassen (Internationale Klassifikation)

Ant 12.01.2000 = Anmeldetag

Zus zu 198 65 984.2 = Zusatz zur Patentanmeldung 198 65 984.2

Aus aus 197 63 072.8 = Ausscheidung/Teilung aus Patentanmeldung 197 63 072.8

Pri 13.03.1999 JP 99-907328 = Priontät d. früheren Anmeldg mit Landercodebuchstaben u. Aktenzeichen

Bez Einrichtung zur Umwandlung eines Einzelbetts in ein Doppelbett = Bezeichnung der Erfindung

Arr 20958056 Müller, Franz, München, DE = Anmelder-Code-Nr. für Anmelderangaben: Müller, Franz, München,

Deutschland

Vnr 305898 Klappke, H. Dr. Pat.-Anw.,

* Vertreter-Code-Nr. für Vertreterangaben:
80225 München

Klappke, H. Dr. Pat.-Anw , 80225 Munchen

Erf Schulz, Michael, 87532 München, DE = Erfinderangaben

II. Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Über die Offenleg ing werden Sie durch Übersendung einer Offenlegungsschrift unterrichtet.

III. Rechercheverfahren

Es kann Rechercheantrag (§ 43 PatG) gestellt werden. Er führt zur Ermittlung der offentlichen Druckschnften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind. Die Gebühr betragt DM 300,-- (Gebührencode 111 201).

IV. Prüfungsverfahren

Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen. Der Antrag kann vom Patentsucher und von jedem Dritten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

V. Jahresgebühren

Für jede Patentanmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach folgender Tabelle zu entrichten:

Patentjahr:	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Betrag in DM:			175			460		690,	920	1.210,
Gebührencode:	112 103	112 104	112 105	112 106	112 107	112 108	112 109	112 110	112 111	112 112
Patentjahr:	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		

Betrag in DM: 1.495.-- 1.785.-- 2.070.-- 2.415.-- 2.760.-- 3.105.-- 3.450.-- 3.795.-- Gebührencode: 112 113 112 114 112 115 112 116 112 117 112 118 112 119 112 120

Die Gebühr wird ieweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig (Beispiel: Anmeldetag 12.05.2000. Falligi

Die Gebühr wird jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig (Beispiel: Anmeldetag 12.05.2000, Falligkeit der 3. Jahresgebühr 31.05.2002). Wird sie danach nicht innerhalb von 2 Monaten entrichtet, ist der Zuschlag von 10 Prozent der falligen Gebühr zu zahlen. Das Patentamt gibt darüber dem Anmelder eine Nachricht mit einer letzten Zahlungsfrist von 4 Monaten Für Zusatzanmeldungen brauchen keine Jahresgebühren gezahlt zu werden.

VI. Zahlungshinweise

Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen und der Verwendungszweck in Form des Gebührencodes, der sich aus den Gebührenverzeichnissen aus der Anlage zu §1 PatGebG oder aus der Anlage zu §2 Abs. 1 DPMAVwKostV ergibt, anzugeben. Für die oben genannten Gebühren wurden die Gebührencodes angegeben. Die Gebührencodes samtlicher Gebühren und Auslagen sind im Kostenmerkblatt (Vordruck A 9510) angegeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben tühren zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

VII. Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer nach dem 1. Januar 1987 mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmeliktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluss fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.

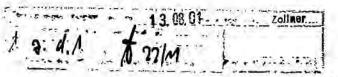
P 2002 1.00



Patentanwälte.

Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München



1. August 2001

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im

menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte:

2026P001 - VH/jm

Als Anlage wird eingereicht:

Vollmachtsurkunde

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Partner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr.-Ing. Torsten Duhme Dipl.-Ing.

Patentanwalt European Patent and Trademark Altorney

Gernot Schwanhäußer Dipl.-Phys.

European Patent Attorney

Rotebühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 0711/666 69-0 Telefax: 0711/666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-ing.

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße I D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefax: 07221/28 16 93

e-mail: post@wwp.de internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR SS

Vollmacht - Power of Attorney

Dem Patentanwalt - Den Patentanwälten

The Patent Attorney(s)

Dr.-Ing. Alexander Witte
Dr. rer. nat. Wolfgang Weller
Dr.-Ing. Stefan Gahlert
Dr.-Ing. Hajo Otten
Dipl.-Ing. Christian Steil
Dipl.-Ing. Michael Lindner
Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth
Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

wird hiermit in Sachen

is (are) hereby appointed in the matter of

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35
"Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathethersystem"

Vertretervollmacht erteilt für das Anmelde- und Schutzbewilligungsverfahren, für das erteilte bzw. eingetragene Schutzrecht sowie für das Einspruchs-, Nichtigkeits-, Zwangslizenz- oder Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenarmt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof. Die Vollmacht schließt auch das Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ein. Der (Die) Bevollmächtigte(n) ist (sind) berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Auf Grund dieser Vollmacht ist er (sind sie) insbesondere zu folgenden Rechtsgeschäften und Verfügungen ermächtigt: Alle Mitteilungen, Bescheide und Beschlüsse des Patent- und Markenamtes und der Gerichte in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen und zurückzunehmen, Vergleiche abzuschließen, auf die Anmeldung oder das Schutzrecht ganz oder teilweise zu verzichten, die Beschränkung des Patentes zu beantragen, eine Lizenzbereitschaftserklärung abzugeben oder einen von einem Gegner erhobenen Anspruch anzuerkennen, in Markensachen Widerspruch gegen die Löschung der Marke oder Aberkennung des Schutzes der Marke und gegen die Eintragung sowie gegen die Schutzbewilligung anderer Marken, einschließlich internationaler Marken nach dem MMA oder PMMA, zu erheben und die Löschung bzw. Schutzentziehung anderer Marken, einschließlich internationaler Marken nach dem MMA oder PMMA, zu beantragen, gestellte Anträge zurückzunehmen, Zahlungen für den Auftraggeber in Empfang zu nehmen, Strafanträge zu stellen.

(Nur bei auständischen Vollmachtgebern:) Durch diese Vollmacht ist (sind) der Patentanwalt (die Patentanwalte) zum Vertreter gemäß § 25 des Patentgesetzes, § 28 des Gebrauchsmustergesetzes, § 96 des Markengesetzes und § 16 des Geschmacksmustergesetzes bestellt.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und Gerichtsstand ist der Ort der Kanzlei des Patentanwaltes (der Patentanwalte).

Die Vollmacht gill auch für einen Praxisverweser (Treuhänder, Abwickler), solange sie diesem gegenüber nicht widerrufen wird.

Kassel, den

Ort/Place: Datum/Date

to act for me/us in proceedings concerning applications, registrations granted or registered industrial or intellectual property rights, and in proceedings concerning opposition, nullity, compulsory license, rectification, revocation or cancellation in the German Patent and Trademark Office, before the Federal Patent Court and before the Federal Court of Justice. This authorization includes also the procedure under the Patent Cooperation Treaty (PCT). The authorized agent(s) is (are) authorized to grant powers of substitution.

By virtue of this authorization he is (they are) especially empowered to carry out the following legal transactions and disposals: to receive all communications, official actions and decisions of the Patent Office and the Courts; to lodge or withdraw legal measures or legal remedies; to conclude agreements; to fully or partially disclaim the application or the property right; to apply for the restriction of a patent; to deliver a declaration of 'readiness to license' or to acknowledge a claim raised by an opposing party; in matters of trade marks to contest an application for the cancellation or revocation of an entry in the Register in respect of a trade marks including internationally registered marks, and to apply for the cancellation or revocation of an entry in the Register in respect of other trade marks including internationally registered marks; to withdraw applications; to receive payments on behalf of the client(s); and to demand penalties.

(For foreign clients only:) By this Authorization, the Patent Attorney(s) is (are) appointed as representative(s) in accordance with § 25 of the Patent Law, § 28 of the Utility Model Law, § 96 of the Trade Mark Law and § 16 of the Register Designs Act.

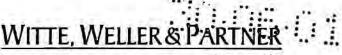
The place of settlement and the court for all claims arising out of the legal relationship existing by virtue of the Power of Attorney are at the location where the office of the Patent Attorney(s) is situated.

The power is also extended to an administrator (trustee, liquidator) of the office of the Patent Attorney(s) unless revoked.

Dr. Dr. Markus Ferrayi

(Bei Personen: Namen und Vornamen voll ausschreiben, bei Firmen genaue, eingetragene Firmenbezeichnung angeben. Keine Beglaubigung erforderlich.)

(First names and sumames of individual persons are to be written in full; corporate bodies are to sign in the form in which they are registered. No legalization.)



0 5. c7. cp 65

Patentanwälte

Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-Ing., M.Sc

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl.-log.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Partner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr. Ing. Torsten Duhme

Dipl.-ing.

Gernot Schwanhäußer Dipl.-Phys.

ipi.-Pnys.

European Patent Attorneys

Rotebühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 0711/666 69-0 Telefax: 0711/666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipi.-ing.

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße I D-76S30 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefax: 07221/28 16 93

28. Juni 2001

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappen-

prothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte: 2026P001 - VH/jm

Als Anlage wird eingereicht:

Vollmachtsurkunde

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

e-mail: post@wwp.de Internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR 55

Vollmacht - Power of Attorney

Dem Patentanwalt - Den Patentanwälten

The Patent Attorney(s)

Dr.-Ing. Alexander Witte Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dr.-ing. Stefan Gahlert Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing. Christian Steil Dipl.-Ing. Michael Lindner Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart

wird hiermit in Sachen

is (are) hereby appointed in the matter of

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35 "Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathethersystem"

Vertretervollmacht erteilt für das Anmelde- und Schutzbewilligungsverfahren, für das erteilte bzw. eingetragene Schutzrecht sowie für das Einspruchs-, Nichtigkeits-, Zwangslizenz- oder Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof. Die Vollmacht schließt auch das Verfahren nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ein. Der (Die) Bevollmächtigte(n) ist (sind) berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

Auf Grund dieser Vollmacht ist er (sind sie) insbesondere zu folgenden Rechtsgeschäften und Verfügungen ermächtigt: Alle Mitteilungen, Bescheide und Beschlüsse des Patent- und Markenamtes und der Gerichte in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel oder Rechtsbeheite einzulegen und zurückzunehmen, Vergleiche abzuschließen, auf die Anmeldung oder das Schutzrecht ganz oder teilweise zu verzichten, die Beschränkung des Patentes zu beantragen, eine Lizenzbereitschaftserklärung abzugeben oder einen von einem Gegner erhobenen Anspruch anzuerkennen, in Markensachen Widerspruch gegen die Löschung der Marke oder Aberkennung des Schutzes der Marke und gegen die Eintragung sowie gegen die Schutzbewilligung anderer Marken, einschließ-lich internationaler Marken nach dem MMA oder PMMA, zu erhe-ben und die Löschung bzw. Schutzentziehung anderer Marken, einschließlich internationaler Marken nach dem MMA oder PMMA, zu beantragen, gestellte Anträge zurückzunehmen, Zahlungen für den Auftraggeber in Empfang zu nehmen, Strafanträge

(Nur bei ausländischen Vollmachtgebern:) Durch diese Vollmacht ist (sind) der Patentanwalt (die Patentanwälte) zum Vertreter gemäß § 25 des Patentgesetzes, § 28 des Gebrauchsmusterge-setzes, § 96 des Markengesetzes und § 16 des Geschmacksmustergesetzes bestellt.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und Gerichtsstand ist der Ort der Kanzlei des Patentanwaltes (der Patentanwalte).

Die Vollmacht gilt auch für einen Praxisverweser (Treuhänder, Abwickler), solange sie diesem gegenüber nicht widerrufen wird.

10,6.01

an ungen, den

Ort/Place: Datum/Date

to act for me/us in proceedings concerning applications, registra-tions granted or registered industrial or intellectual property rights, and in proceedings concerning opposition, nullity, compulsory license, rectification, revocation or cancellation in the German Patent and Trademark Office, before the Federal Patent Court and before the Federal Court of Justice. This authorization includes also the procedure under the Patent Cooperation Treaty (PCT). The authorized agent(s) is (are) authorized to grant powers of substitution.

By virtue of this authorization he is (they are) especially empowered to carry out the following legal transactions and disposals: to receive all communications, official actions and decisions of the Patent Office and the Courts; to lodge or withdraw legal measures or legal remedies; to conclude agreements; to fully or partially disclaim the application or the property right, to apply for the restriction of a patent; to deliver a declaration of "readiness to license" or to acknowledge a claim raised by an opposing party; in matters of trade marks to contest an application for the can-cellation or revocation of an entry in the Register in respect of a trade mark, to enter opposition against the registration of other trade marks including internationally registered marks, and to apply for the cancellation or revocation of an entry in the Register in respect of other trade marks including internationally registered marks; to withdraw applications; to receive payments on behalf of the client(s); and to demand penalties.

(For foreign clients only:) By this Authorization, the Patent Attorney(s) is (are) appointed as representative(s) in accordance with § 25 of the Patent Law, § 28 of the Utility Model Law, § 96 of the Trade Mark Law and § 16 of the Register Designs Act.

The place of settlement and the court for all claims arising out of the legal relationship existing by virtue of the Power of Attorney are at the location where the office of the Patent Attorney(s) is

The power is also extended to an administrator (trustee, liquidator) of the office of the Patent Attorney(s) unless revoked.

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulia

(Bei Personen: Namen und Vornamen voll ausschreiben, bei Firmen genaue, eingetragene Firmenbezeichnung angeben. Keine Beglaubigung erforderlich.)

(First names and sumames of individual persons are to be written in full; corporate bodies are to sign in the form in which they are registered. No legalization.)

WITTE, WELLER & PARTNER



D-80297 München

VIA TELEFAX

(16 Seiten/pages)

12. September 2001

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder

Titel:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al.

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im

menschlichen Körper über ein Ka-

thetersystem

Anwaltsakte:

2026P001 - VE/uh

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander-Witte

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Or.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-ing. M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dol-Ing.

Christian Stell

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Partner, Patentanwälle European Palent and Trademark Attorneys

Or.-Ing. Torsten Duhme Oipl.-Ing.

Patentarwalt European Patent and Trademark Attorney

Gernot Schwanhäußer Dipt-Phys.

European Patent Attorney

Auf den Bescheid vom 30.01.2001 werden in der Anlage neue Ansprüche 1 bis 7 sowie eine vollständige neue Beschreibung eingereicht, und es wird beantragt, diese Unterlagen dem weiteren Verfahren zunächst zugrunde zu legen.

Zu den neuen Unterlagen und zur Patentfähigkeit des Gegenstands des neuen Anspruchs 1 wird folgendes ausgeführt:

 Im Hinblick auf die Beanstandungen im Prüfungsbescheid hinsichtlich der Unklarheit des Begriffs "Herzklappen-Stentkonfiguration mit einem zusammenfaltbaren Stent"

wurde der Oberbegriff durch Vermeidung des

Rotebühktraße 121 - D-70178 Stungart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefort 071/666 69-0 Telefact 071/666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl-ing

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße i D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 16 91 Telefan: 07221/28 16 93

e-mail: post@wwp.de Internet www.wwp.de

Parmerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR 55

"Über Fernkopierer eingegangen / Seite(n)-Deutsches Patentund Markenamt"

FAXG3 Nr: 63745 von NVS:FAXG3.I0.0101/0 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 1 von 16) Datum 13.09.01 09:20 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag Betreff: 16 Seite(n) empfangen

WITTE, WELLER & PARTNER

2

Ausdrucks "Herzklappen-Stentkonfiguration" neu formuliert.

Der Oberbegriff des neuen Anspruchs 1 geht von einer Herzklappenprothese aus, wie sie aus der Entgegenhaltung (1) (US 5,411,552) bekannt ist.

Das Kennzeichen des neuen Anspruchs 1 wird durch das Merkmal gebildet, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Das Vorhandensein von Verankerungshaken oder gar Aussparungen für die Koronarostien ist aus den ursprünglichen Anmeldeunterlagen nicht als derart erfindungswesentlich dargestellt, daß die Erfindung stets nur darin zu sehen ist, daß an dem Stent Verankerungshaken und Anssparungen für die Koronarostien vorhanden sind. Wie sich aus den ursprünglichen Anmeldeunterlagen entnehmen läßt, insbesondere aus der Diskussion des Standes der Technik, wird als Erfindung dargestellt, daß eine Berzklappenprothese bereitgestellt wird, die sich zur Implantation über ein Kathetersystem auf arteriellem Wege eignet. Daher kann es nicht als unzulässige Änderung der ursprünglichen Offenbarung angesehen werden, daß nunmehr das Merkmal der Verankerungshaken nicht mehr im Anspruch 1, sondern in einem Unteranspruch angegeben ist.

Das Merkmal, wonach der Stent aus mehreren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist, ergibt sich aus der ursprünglichen Anmeldung, Seite 3, Abb. 2, wo angegeben ist, daß der selbstexpandierbare Stent mehrgliedrig ausgebildet ist. In der übrigen Beschreibung der ur-

TOPINT TOPING

11.

-1

WITTE, WELLER & PARTNER

3

sprünglichen Anmeldung wird zwar von 2 bis 3 Segmenten gesprochen, jedoch ergibt sich für den Fachmann, daß weder die Anzahl von 2 noch die Anzahl von 3 Segmenten für die Erfindung zwingend erforderlich ist, sondern daß der Stent auch aus mehr als 3 Segmenten aufgebaut sein kann.

Das Merkmal, wonach die einzelnen Stent-Segmente relativ zueinander abwinkelbar sind, ergibt sich aus der Darstellung der Fig. 4 in der ursprünglichen Anmeldung.

An den neuen Anspruch 1 schließen sich neue Ansprüche 2 bis 7 an, deren Merkmale auf die mit Eingabe vom 17.5.1999 eingereichten verbleibenden Ansprüche zurückgehen, und die in der ursprünglichen Anmeldung hinreichend offenbart sind.

Die Beschreibung wurde in der üblichen Weise an das neue Schutzbegehren angepaßt. Des weiteren wurde der Stand der Technik gemäß der Entgegenhaltung (1) und der Entgegenhaltung (2) (US 5,370,685) in der Beschreibungseinleitung zitiert und deren Inhalt kurz gewürdigt.

Die in der ursprünglichen Anmeldung am Ende aufgeführte Figurenlegende wurde wie üblich vor die Beschreibung der Ausführungsbeispiele gesetzt.

2. Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 ist neu.

Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 unterscheidet sich von der Berzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) dadurch, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Seg-

relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Segmenten zusammengesetzt ist.

Der Stent der Herzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) ist zwar aus zwei Drähten 2 und 3, die jeweils mäanderförmig gebogen sind, zusammengesetzt, die jedoch nicht für sich gesehen als Stent-Segmente angesehen werden können. Vielmehr bilden diese mittels Nähten aneinander befestigten Drähte 2 und 3, die im übrigen auch nicht relativ zueinander abwinkelbar sind, zusammen ein Gebilde, was als Stent wirkt. Denn von einem Stent kann nicht gesprochen werden, wenn es sich nur um einen mäanderförmig gebogenen Draht handelt. Auch der aus Entgegenhaltung (2) bekannte Stent der dort beschriebenen Herzklappenprothese gemäß Figuren 9 bis 11 und 13 sowie 14 ist nicht aus mehreren Segmenten zusammengesetzt, sondern besteht nur aus einem einteiligen Stent.

Somit ist die Merkmalskombination des Gegenstands des neuen Anspruchs 1 weder aus der Entgegenhaltung (1) noch aus der Entgegenhaltung (2) bekannt.

 Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Die vorliegende Erfindung geht von einer Herzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) aus. Die dort beschriebene Herzklappenprothese weist einen Stent auf, der aus zwei jeweils mäanderförmig gebogenen Drähten 2 und 3 besteht, wobei diese Drähte aneinander mittels Nähten befestigt sind. Der Stent ist bezüglich seiner Längsachse im wegent-

5

lichen starr, das heißt, er kann nicht abgekrümmt werden, was zu folgenden Problemen führt.

Bei dem Einführen der Herzklappenprothese auf arteriellem Wege muß die Herzklappenprothese samt dem Stent durch den Aortenbogen geführt werden, wie in der Entgegenhaltung (1) in Figuren 8 bis 10 dargestellt ist. Der Aortenbogen ist dort mit dem Bezugszeichen 10 versehen. Der Aortenbogen weist eine starke Krümmung auf. Damit der Stent durch den Aortenbogen geführt werden kann, ist entsprechend bei dem aus der Entgegenhaltung (1) bekannten Herzklappenprothese der Stent in seiner Längsrichtung sehr kurz bauend ausgebildet. Als maximale Länge des Stents ist in Entgegenhaltung (1) in Spalte 5, Zeilen 11 und 12 eine Länge von 14 mm angegeben.

Rin derartig kurzer Stent hat jedoch den Nachteil, daß er sich am Implantationsort nicht mit der erforderlichen Kraft verankern kann, weil die Anlagefläche und damit die für eine Haftreibung zur Verfügung stehende Fläche des Stents aufgrund seiner Kürze entsprechend verringert ist.

Demgegenüber sieht die vorliegende Erfindung vor, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Diese erfindungsgemäße Ausgestaltung ermöglicht es nämlich vorteilhafterweise, den Stent in seiner Längsrichtung mit einer wesentlich größeren Längsausdehnung auszugestalten, bspw. mit einer Länge von 6 bis 10 cm. Ein derartig langer einteiliger Stent ließe sich jedoch nicht auf arteriellem

FAXG3 Nr: 63745 von NVS:FAXG3.I0.0101/0 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 5 von 16)
Datum 13.09.01 09:20 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag
Betreff: 16 Seite(n) empfangen

近日 四日

151

M

WITTE, WELLER & PARTNER

6

Wege durch den Aortenbogen en Ort und Stelle bewegen. Denn ein Stent, wie er üblicherweise in Gefäßen eingesetzt wird, weist lediglich eine Plexibilität in radialer Richtung auf, jedoch ist ein Stent herkömmlicherweise relativ biegesteif. Ein Stent mit einer Länge von 10 cm würde aufgrund seiner Biegesteifigkeit den Aortenbogen nicht passieren können.

Dem wird aber durch die Brfindung dadurch abgeholfen, daß der Stent aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren Segmenten zusammengesetzt ist, wie in Fig. 4 dargestellt ist. Durch die Abwinkelbarkeit der einzelnen Stent-Segmente relativ zueinander können die einzelnen Stent-Segmente für sich biegesteif ausgebildet sein, und der Stent, der aus den Stent-Segmenten zusammengesetzt ist, kann dennoch durch den Aortenbogen geführt werden. Damit ist es wiederum möglich, den Stent mit einer entsprechenden Länge und daher mit einer höheren Anlagefläche und damit höheren Anpreßkraft zur besseren Verankerung des Stents in der Aorta auszubilden.

Die erfindungsgemäße Ausgestaltung wird demnach nicht durch die Entgegenhaltung (1) nahegelegt, die lehrt, den Stent einteilig, "starr" und kurz auszubilden.

In der Entgegenhaltung (1) ist in dem Ausführungsbeispiel gemäß Figuren 11 und 12 eine Venenklappenprothese dargestellt, die einen zwar langen Prothesenkörper aufweist, der jedoch als geschlossenes zylindrisches Rohr ausgebildet ist. Wie der Spalte 7, Zeilen 17 bis 29 zu entnehmen ist, eignet sich diese Prothese auch nur für Venenklappenventile und nicht als Herzklappenprothese. Der lange Pro-

38

7

thesenkörper gemäß diesem Ausführungsbeispiel würde sich nicht durch den Aortenbogen führen lassen, weil er die dafür erforderliche Flexibilität nicht besitzt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 wird auch nicht durch die Entgegenhaltung (2) nahegelegt.

Denn auch diese Entgegenhaltung offenbart lediglich eine Herzklappenprothese mit einem einteiligen Stent, der demnach eine sehr kurze Ausdehnung in Längsrichtung aufweisen muß, wie aus Figuren 9 bis 11 in (2) hervorgeht. Entsprechend sind dort auch zur sicheren Verankerung des Stents und damit der Herzklappenprothese in der Aorta Verankerungshaken erforderlich, während bei der vorliegend erfindungsgemäßen Herzklappenprothese ein verbesserter Halt der Prothese in der Aorta durch eine entsprechend längere Ausgestaltung des Stents erreicht werden kann:

So ist der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 weder aus der Entgegenhaltung (1) noch aus der Entgegenhaltung (2) oder aus einer Kombination der beiden Entgegenhaltungen nahegelegt.

4. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Schutzbegehrens wird die Prüfungsstelle gebeten, ihre Bedenken fallen zu lassen und das ersuchte Patent zu erteilen.

Sollten jedoch die Bedenken der Prüfungestelle wider Erwarten fortbestehen, so wird hilfsweise die Anberaumung einer Anhörung beantragt.

O

0 () 0 ()

WITTE, WELLER & PARTNER

8

Sollten nur noch redaktionelle Änderungen an den Anmeldeunterlagen gewünscht sein, so wird gebeten, diese mit dem unterzeichnenden Anwalt telefonisch abzuklären.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

Anlage Neue Patentansprüche 1 bis 7 Neue Beschreibungsseiten 1 bis 6 (jeweils 2-fach)

FAXG3 Nr: 63745 von NVS:FAXG3.I0.0101/0 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 8 von 16) Datum 13.09.01 09:20 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag Betreff: 16 Seite(n) empfangen

福 小五万.

O. :0 : (1)

Ó

195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla Dr. Dr. Markus Ferrari

12. September 2001 2026P001 VH/uh

Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem

Die Erfindung betrifft eine selbsterpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem, insbesondere zur Einbringung durch die Leistenarterien, mit einer Herzklappe und einem mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und selbstexpandierbaren Stent.

Bine derartige Herzklappenprothese ist aus der US-A-5 411 552 bekannt.

Für den Ersatz menschlicher Herzklappen stehen gegenwärtig nür biologische oder mechanische Klappenmodelle zur Verfügung, die über eine Öffnung des Brustkorbs chirurgisch nach Entfernung der kranken Herzklappe im Herzklappenbett festgenäht werden. Damit eine Herzklappe eingenäht werden kann, muß der Kreislauf des Patienten durch eine Herz-Lungen-Maschine getragen werden. Es wird ein Herzstillstand induziert und während des Herzstillstandes die Herzklappenprothese eingenäht. Der Nachteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Es handelt sich um einen sehr großen chirurgischen Eingriff mit entsprechenden Risiken für den Patienten und eine lange postoperative Behandlungsphase. Der Eingriff ist somit auf jüngere und möglichst gesunde Patienten beschränkt. Sehr alten Patienten und sehr herzschwa-

chen Patienten kann dieser Eingriff nicht mehr zugemutet werden.

Demgegenüber ist aus dem obengenannten Dokument US-A-5 411 552 eine Herzklappenprothese bekannt, die minimal-invasiv auf arteriellem Wege implantiert werden kann, so daß eine Öffnung des Brustkorbs zur Implantation dieser Herzklappenprothese nicht erforderlich ist. Diese bekannte Herzklappenprothese weist eine Herzklappe und einen mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und selbstexpandierbaren Stent auf. Der Stent ist aus zwei mäanderförmig gebogenen Drähten aufgebaut, die fest miteinander über eine Anzahl von Nähten verbunden sind. Die Ausdehnung des Stents in seiner Längsrichtung beträgt im überwiegenden Bereich des Stents 8 mm, und an Stellen, an denen die Kommissuren der Herzklappe befestigt sind, 14 mm. Der Nachteil dieser Herzklappenprothese besteht darin, daß der Stent wegen seiner geringen Längsausdehnung nur eine unzureichende Verankerung in der Aorta erfährt. In demselben Dokument ist in einem weiteren Ausführungsbeispiel eine Venenklappenprothese beschrieben, wobei die Prothese keinen Stent aufweist, sondern einen länglichen rohrförmigen Körper mit einer geschlossenen Zylinderoberfläche. Diese Prothese ist zur Implantation in Venen und anderen Körpergängen geeignet, in denen nur ein geringer Druck auf die Wand des Körpergangs ausgeübt wird.

Das Dokument US-A-5 370 685 beschreibt eine Herzklappenprothese, die ebenfalls einen mit der Herzklappe verbundenen Stent aufweist. Der Stent weist eine im Vergleich zur Herzklappe sehr geringe Ausdehnung in Längsrichtung auf, und weist zur verbesserten Verankerung in der Aorta umfänglich verteilte Verankerungshaken auf.

1

ひとなる ひてて

O

例の ではのでのです

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Herzklappenprothese der eingangs genannten Art so auszugestalten, daß sich die Herzklappe bei verbessertem Sitz am Implantationsort auf arteriellem Wege, insbesondere durch die Leistenarterien, einbringen läßt.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Vorteilhafte Ausgestaltungen der erfindungsgemäßen Herzklappenprothese sind in den Unteransprüchen angegeben.

Ausführungsbeispiele der Erfindung sind in den Figuren 1 bis 4 dargestellt. Es zeigen:

- Fig. 1 eine Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, während sie im proximalen Anteil des selbstexpandierenden Stents eingenäht wird;
- Pig. 2 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe im proximalen Anteil des mehrgliedrigen selbstexpandierbaren Stents;
- Fig. 3 die komprimierte Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe in einem 6-8 mm dicken Katheter mit dem zusammengefalteten, selbstexpandierenden Stent, wobei durch Kerausdrücken des Stents die Herzklappe entfaltet und über die Verankerungshaken in der gewünschten Position verankert wird; und

Fig. 4 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, während sie durch Zurückziehen des Katheters gegen den Innenkatheter mit dem selbstexpandierenden Stent herausgeschoben und dabei entfaltet wird.

Zur Verankerung einer biologischen Prothese (bspw. Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe), oder einer künstlichen Herzklappe aus Polyurethan, wird ein 6-10 cm selbstexpandierender aus 2-3 Segmenten je 5 cm bestehender Stahlstent (Gefäßstütze) benutzt. Dieser Stent hat an seiner Außenseite kleine Verankerungshaken. Im Bereich der dem Herzen zugewandten Seite wird eine Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe eingenäht (vgl. Fig. 1). Der 6-10 cm lange Stent wird in einen Bogen von 5-30° (je nach Patient) gekrümmt, um ein Vorschieben durch den Aortenbogen zu erreichen. Der Stent hat nach seiner Expansion einen Durchmesser von 30-50 mm (je nach anatomischen Verhältnissen des Patienten) (vgl. Fig. 3). Das Stent-Herzklappensystem wird mittels eines Trichters gefaltet und in einen 24 French (8 mm Innenlumen) Katheter über einen flexiblen Führungsdraht geleitet (vgl. Fig. 3). Dieser Katheter wird bis in die Aorta ascendens über eine Punktion der Leistenarterie des Patienten vorgeführt. Aussparungen im Bereich des Stents, die die Koronarostien markieren, werden durch Röntgenmarker angezeigt. Das System wird in der Aorta ascendens ausgerichtet, wobei die inneren Röntgenmarker, die Koronarostien im Stent markieren, mit Röntgenmarkern an der Katheterspitze übereinstimmen müssen. Der Katheter zeigt an der Außenseite durch Röntgenmarkierungen demnach die Ausrichtung der komprimierten Herzklappenprothese en. Nach Ausrichtung des Systems wird über einen im Innenlumen liegenden zweiten Katheter der proximale Anteil des Stents mit der Herzklappe durch Zurückziehen des Stentkatheters ausgesto-

57.70

120

10

51

Gegenüber den bisherigen über einen Katheter implantierbaren Herzklappen zeichnet sich die folgende Erfindung dadurch aus:

- daß selbstexpandierender Stent mit Verankerungshaken be-1. nutzt wird;
- daß das System in zusammengefaltetem Zustend auf eine Grö-Be reduziert werden kann, die eine Binbringung über die Leistenarterien möglich macht;
- daß eine Aussparung im Bereich der Koronarostien im Veran-3. kerungsstent besteht, die durch Röntgenmarkierung dargestellt ist;
 - daß die Ausrichtung des Stents für die Koronarostien dadurch erleichtert wird, daß die Koronaraussparungsmarkierungen auch an dem Ausstoßkatheter angebracht sind;
 - daß die Implantation der Herzklappe am schlagenden Herzen 5. arfolgen kann, da der Auswurf aus der Herzkammer während der Implantation des Systems nur unwesentlich behindert

1. 13 13 Ó.

10

wird, d.h. eine Obstruktion des Blutflusses während der Implantation nur gering ist.

FAXG3 Nr: 63745 von NVS:FAXG3.l0.0101/0 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 16 von 16) Datum 13.09.01 09:20 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag Betreff: 16 Seite(n) empfangen

10 O

195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla Dr. Dr. Markus Ferrari 12. September 2001 2026P001 VH/uh

Patenansprüche

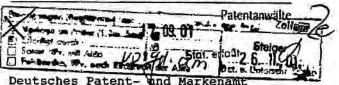
- 1. Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem, insbesondere zur Rinbringung durch die Leistenarterien, mit einer Herzklappe und mit einem mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und expandierbaren Stent, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.
- Herzklappenprothese nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent an seiner Außenseite eine Vielzahl von über die gesamte Fläche verteilt angeordneten Verankerungshaken aufweist.
- Herzklappenprothese nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Verankerungshaken eine Länge zwischen 0,5 und 1 mm aufweisen.
- Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent Aussparungen für die Koronarostien aufweist.
- Herzklappenprothese nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß zur Lokalisierung der Aussparungen beim Implantieren der Herzklappenprothese Röntgenmarker vorgesehen sind.

15468 526 03.11.2011

2

- 6. Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent eine Krümmung zwischen 5 und 30 Grad einnehmen kann.
- 7. Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent eine Länge von 60 bis 100 mm bei einem Durchmesser zwischen 20 und 60 mm im aufgeklappten Zustand und weniger als 8 mm im zusammengefalteten Zustand aufweist.

FAXG3 Nr: 63745 von NVS:FAXG3.I0.0101/0 an NVS:PRINTER.0105/HP (Seite 10 von 16)
Datum 13.09.01 09:20 - Status: Server MRSDPAM02 (MRS 4.00) übernahm Sendeauftrag
Betreff: 16 Seite(n) empfangen



STREET, SHOWING SHOWING

D-80297 München

2(2

VIA TELEFAX

(16. Seiten/pages)
Bestätigungs-Kopie

12. September 2001

Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

gulla et al.

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Ka-

thetersystem

Anwaltsakte:

2026P001 - VH/uh

Auf den Bescheid vom 30.01.2001 werden in der Anlage neue Ansprüche 1 bis 7 sowie eine vollständige neue Beschreibung eingereicht, und es wird beantragt, diese Unterlagen dem weiteren Verfahren zunächst zugrunde zu legen.

Zu den neuen Unterlagen und zur Patentfähigkeit des Gegenstands des neuen Anspruchs 1 wird folgendes ausgeführt:

 Im Hinblick auf die Beanstandungen im Prüfungsbescheid hinsichtlich der Unklarheit des Begriffs "Herzklappen-Stentkonfiguration mit einem zusammenfaltbaren Stent" wurde der Oberbegriff durch Vermeidung des Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-ing.

Christian Steil Dipl.-ing.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Partner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Dr.-Ing. Torsten Duhme Dipl.-Ing.

Patentanwalt

European Patent and Trademark Attorney

Gernot Schwanhäußer Dipl.-Phys.

European Patent Attorney

Rotebühlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 0711/666 69-0 Telefax: 0711/666 69-99

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-Ing.

Partner, Patentanwalt European Patent and Trademark Altorney

Schelbenstraße I D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 I6 91 Telefax: 07221/28 I6 93

e-mail: post@wwp.de Internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR SS





WITTE, WELLER & PARTNER Patentanwälte

2

Ausdrucks "Herzklappen-Stentkonfiguration" new formuliert.

Der Oberbegriff des neuen Anspruchs 1 geht von einer Herzklappenprothese aus, wie sie aus der Entgegenhaltung (1) (US 5,411,552) bekannt ist.

Das Kennzeichen des neuen Anspruchs 1 wird durch das Merkmal gebildet, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Das Vorhandensein von Verankerungshaken oder gar Aussparungen für die Koronarostien ist aus den ursprünglichen Anmeldeunterlagen nicht als derart erfindungswesentlich dargestellt, daß die Erfindung stets nur darin zu sehen ist, daß an dem Stent Verankerungshaken und Aussparungen für die Koronarostien vorhanden sind. Wie sich aus den ursprünglichen Anmeldeunterlagen entnehmen läßt, insbesondere aus der Diskussion des Standes der Technik, wird als Erfindung dargestellt, daß eine Herzklappenprothese bereitgestellt wird, die sich zur Implantation über ein Kathetersystem auf arteriellem Wege eignet. Daher kann es nicht als unzulässige Änderung der ursprünglichen Offenbarung angesehen werden, daß nunmehr das Merkmal der Verankerungshaken nicht mehr im Anspruch 1, sondern in einem Unteranspruch angegeben ist.

Das Merkmal, wonach der Stent aus mehreren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist, ergibt sich aus der ursprünglichen Anmeldung, Seite 3, Abb. 2, wo angegeben ist, daß der selbstexpandierbare Stent mehrgliedrig ausgebildet ist. In der übrigen Beschreibung der ur-





3

sprünglichen Anmeldung wird zwar von 2 bis 3 Segmenten gesprochen, jedoch ergibt sich für den Fachmann, daß weder die Anzahl von 2 noch die Anzahl von 3 Segmenten für die Erfindung zwingend erforderlich ist, sondern daß der Stent auch aus mehr als 3 Segmenten aufgebaut sein kann.

Das Merkmal, wonach die einzelnen Stent-Segmente relativ zueinander abwinkelbar sind, ergibt sich aus der Darstellung der Fig. 4 in der ursprünglichen Anmeldung.

An den neuen Anspruch 1 schließen sich neue Ansprüche 2 bis 7 an, deren Merkmale auf die mit Eingabe vom 17.5.1999 eingereichten verbleibenden Ansprüche zurückgehen, und die in der ursprünglichen Anmeldung hinreichend offenbart sind.

Die Beschreibung wurde in der üblichen Weise an das neue Schutzbegehren angepaßt. Des weiteren wurde der Stand der Technik gemäß der Entgegenhaltung (1) und der Entgegenhaltung (2) (US 5,370,685) in der Beschreibungseinleitung zitiert und deren Inhalt kurz gewürdigt.

Die in der ursprünglichen Anmeldung am Ende aufgeführte Figurenlegende wurde wie üblich vor die Beschreibung der Ausführungsbeispiele gesetzt.

2. Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 ist neu.

Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 unterscheidet sich von der Herzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) dadurch, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Seg-





WITTE, WELLER & PARTNER Patentarwälte

4

relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Segmenten zusammengesetzt ist.

Der Stent der Herzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) ist zwar aus zwei Drähten 2 und 3, die jeweils mäanderförmig gebogen sind, zusammengesetzt, die jedoch nicht für sich gesehen als Stent-Segmente angesehen werden können. Vielmehr bilden diese mittels Nähten aneinander befestigten Drähte 2 und 3, die im übrigen auch nicht relativ zueinander abwinkelbar sind, zusammen ein Gebilde, was als Stent wirkt. Denn von einem Stent kann nicht gesprochen werden, wenn es sich nur um einen mäanderförmig gebogenen Draht handelt. Auch der aus Entgegenhaltung (2) bekannte Stent der dort beschriebenen Herzklappenprothese gemäß Figuren 9 bis 11 und 13 sowie 14 ist nicht aus mehreren Segmenten zusammengesetzt, sondern besteht nur aus einem einteiligen Stent.

Somit ist die Merkmalskombination des Gegenstands des neuen Anspruchs 1 weder aus der Entgegenhaltung (1) noch aus der Entgegenhaltung (2) bekannt.

 Der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 beruht auch auf einer erfinderischen T\u00e4tigkeit.

Die vorliegende Erfindung geht von einer Herzklappenprothese gemäß Entgegenhaltung (1) aus. Die dort beschriebene Herzklappenprothese weist einen Stent auf, der aus zwei jeweils mäanderförmig gebogenen Drähten 2 und 3 besteht, wobei diese Drähte aneinander mittels Nähten befestigt sind. Der Stent ist bezüglich seiner Längsachse im wesent-





5

lichen starr, das heißt, er kann nicht abgekrümmt werden, was zu folgenden Problemen führt.

Bei dem Einführen der Herzklappenprothese auf arteriellem Wege muß die Herzklappenprothese samt dem Stent durch den Aortenbogen geführt werden, wie in der Entgegenhaltung (1) in Figuren 8 bis 10 dargestellt ist. Der Aortenbogen ist dort mit dem Bezugszeichen 10 versehen. Der Aortenbogen weist eine starke Krümmung auf. Damit der Stent durch den Aortenbogen geführt werden kann, ist entsprechend bei dem aus der Entgegenhaltung (1) bekannten Herzklappenprothese der Stent in seiner Längsrichtung sehr kurz bauend ausgebildet. Als maximale Länge des Stents ist in Entgegenhaltung (1) in Spalte 5, Zeilen 11 und 12 eine Länge von 14 mm angegeben.

Ein derartig kurzer Stent hat jedoch den Nachteil, daß er sich am Implantationsort nicht mit der erforderlichen Kraft verankern kann, weil die Anlagefläche und damit die für eine Haftreibung zur Verfügung stehende Fläche des Stents aufgrund seiner Kürze entsprechend verringert ist.

Demgegenüber sieht die vorliegende Erfindung vor, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Diese erfindungsgemäße Ausgestaltung ermöglicht es nämlich vorteilhafterweise, den Stent in seiner Längsrichtung mit einer wesentlich größeren Längsausdehnung auszugestalten, bspw. mit einer Länge von 6 bis 10 cm. Ein derartig langer einteiliger Stent ließe sich jedoch nicht auf arteriellem

14-09-01

WITTE, WELLER & PARTNER

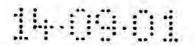
6

Wege durch den Aortenbogen an Ort und Stelle bewegen. Denn ein Stent, wie er üblicherweise in Gefäßen eingesetzt wird, weist lediglich eine Flexibilität in radialer Richtung auf, jedoch ist ein Stent herkömmlicherweise relativ biegesteif. Ein Stent mit einer Länge von 10 cm würde aufgrund seiner Biegesteifigkeit den Aortenbogen nicht passieren können.

Dem wird aber durch die Erfindung dadurch abgeholfen, daß der Stent aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren Segmenten zusammengesetzt ist, wie in Fig. 4 dargestellt ist. Durch die Abwinkelbarkeit der einzelnen Stent-Segmente relativ zueinander können die einzelnen Stent-Segmente für sich biegesteif ausgebildet sein, und der Stent, der aus den Stent-Segmenten zusammengesetzt ist, kann dennoch durch den Aortenbogen geführt werden. Damit ist es wiederum möglich, den Stent mit einer entsprechenden Länge und daher mit einer höheren Anlagefläche und damit höheren Anpreßkraft zur besseren Verankerung des Stents in der Aorta auszubilden.

Die erfindungsgemäße Ausgestaltung wird demnach nicht durch die Entgegenhaltung (1) nahegelegt, die lehrt, den Stent einteilig, "starr" und kurz auszubilden.

In der Entgegenhaltung (1) ist in dem Ausführungsbeispiel gemäß Figuren 11 und 12 eine Venenklappenprothese dargestellt, die einen zwar langen Prothesenkörper aufweist, der jedoch als geschlossenes zylindrisches Rohr ausgebildet ist. Wie der Spalte 7, Zeilen 17 bis 29 zu entnehmen ist, eignet sich diese Prothese auch nur für Venenklappenventile und nicht als Herzklappenprothese. Der lange Pro-





7

thesenkörper gemäß diesem Ausführungsbeispiel würde sich nicht durch den Aortenbogen führen lassen, weil er die dafür erforderliche Flexibilität nicht besitzt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 wird auch nicht durch die Entgegenhaltung (2) nahegelegt.

Denn auch diese Entgegenhaltung offenbart lediglich eine Herzklappenprothese mit einem einteiligen Stent, der demnach eine sehr kurze Ausdehnung in Längsrichtung aufweisen muß, wie aus Figuren 9 bis 11 in (2) hervorgeht. Entsprechend sind dort auch zur sicheren Verankerung des Stents und damit der Herzklappenprothese in der Aorta Verankerungshaken erforderlich, während bei der vorliegend erfindungsgemäßen Herzklappenprothese ein verbesserter Halt der Prothese in der Aorta durch eine entsprechend längere Ausgestaltung des Stents erreicht werden kann.

So ist der Gegenstand des neuen Anspruchs 1 weder aus der Entgegenhaltung (1) noch aus der Entgegenhaltung (2) oder aus einer Kombination der beiden Entgegenhaltungen nahegelegt.

 Aufgrund des nunmehr vorliegenden Schutzbegehrens wird die Prüfungsstelle gebeten, ihre Bedenken fallen zu lassen und das ersuchte Patent zu erteilen.

Sollten jedoch die Bedenken der Prüfungsstelle wider Erwarten fortbestehen, so wird hilfsweise die Anberaumung einer Anhörung beantragt.

WITTE, WELLER & PARTNER

8

Sollten nur noch redaktionelle Änderungen an den Anmeldeunterlagen gewünscht sein, so wird gebeten, diese mit dem unterzeichnenden Anwalt telefonisch abzuklären.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

Anlage
Neue Patentansprüche I bis 7
Neue Beschreibungsseiten 1 bis 6
(jeweils 2-fach)

195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla Dr. Dr. Markus Ferrari

7

12. September 2001 2026P001 VH/uh

Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem

Die Erfindung betrifft eine selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem, insbesondere zur Einbringung durch die Leistenarterien, mit einer Herzklappe und einem mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und selbstexpandierbaren Stent.

Eine derartige Herzklappenprothese ist aus der US-A-5 411 552 bekannt.

Für den Ersatz menschlicher Herzklappen stehen gegenwärtig nur biologische oder mechanische Klappenmodelle zur Verfügung, die über eine Öffnung des Brustkorbs chirurgisch nach Entfernung der kranken Herzklappe im Herzklappenbett festgenäht werden. Damit eine Herzklappe eingenäht werden kann, muß der Kreislauf des Patienten durch eine Herz-Lungen-Maschine getragen werden. Es wird ein Herzstillstand induziert und während des Herzstillstandes die Herzklappenprothese eingenäht. Der Nachteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Es handelt sich um einen sehr großen chirurgischen Eingriff mit entsprechenden Risiken für den Patienten und eine lange postoperative Behandlungsphase. Der Eingriff ist somit auf jüngere und möglichst gesunde Patienten beschränkt. Sehr alten Patienten und sehr herzschwa-

chen Patienten kann dieser Eingriff nicht mehr zugemutet werden.

Demgegenüber ist aus dem obengenannten Dokument US-A-5 411 552 eine Herzklappenprothese bekannt, die minimal-invasiv auf arteriellem Wege implantiert werden kann, so daß eine Öffnung des Brustkorbs zur Implantation dieser Herzklappenprothese nicht erforderlich ist. Diese bekannte Herzklappenprothese weist eine Herzklappe und einen mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und selbstexpandierbaren Stent auf. Der Stent ist aus zwei mäanderförmig gebogenen Drähten aufgebaut, die fest miteinander über eine Anzahl von Nähten verbunden sind. Die Ausdehnung des Stents in seiner Längsrichtung beträgt im überwiegenden Bereich des Stents 8 mm, und an Stellen, an denen die Kommissuren der Herzklappe befestigt sind, 14 mm. Der Nachteil dieser Herzklappenprothese besteht darin, daß der Stent wegen seiner geringen Längsausdehnung nur eine unzureichende Verankerung in der Aorta erfährt. In demselben Dokument ist in einem weiteren Ausführungsbeispiel eine Venenklappenprothese beschrieben, wobei die Prothese keinen Stent aufweist, sondern einen länglichen rohrförmigen Körper mit einer geschlossenen Zylinderoberfläche. Diese Prothese ist zur Implantation in Venen und anderen Körpergängen geeignet, in denen nur ein geringer Druck auf die Wand des Körpergangs ausgeübt wird.

Das Dokument US-A-5 370 685 beschreibt eine Herzklappenprothese, die ebenfalls einen mit der Herzklappe verbundenen Stent aufweist. Der Stent weist eine im Vergleich zur Herzklappe sehr geringe Ausdehnung in Längsrichtung auf, und weist zur verbesserten Verankerung in der Aorta umfänglich verteilte Verankerungshaken auf.



Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Herzklappenprothese der eingangs genannten Art so auszugestalten, daß sich die Herzklappe bei verbessertem Sitz am Implantationsort auf arteriellem Wege, insbesondere durch die Leistenarterien, einbringen läßt.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Vorteilhafte Ausgestaltungen der erfindungsgemäßen Herzklappenprothese sind in den Unteransprüchen angegeben.

Ausführungsbeispiele der Erfindung sind in den Figuren 1 bis 4 dargestellt. Es zeigen:

- Fig. 1 eine Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, während sie im proximalen Anteil des selbstexpandierenden Stents eingenäht wird;
- Fig. 2 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe im proximalen Anteil des mehrgliedrigen selbstexpandierbaren Stents;
- Fig. 3 die komprimierte Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe in einem 6-8 mm dicken Katheter mit dem zusammengefalteten, selbstexpandierenden Stent, wobei
 durch Herausdrücken des Stents die Herzklappe entfaltet und über die Verankerungshaken in der gewünschten Position verankert wird; und

Fig. 4 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, während sie durch Zurückziehen des Katheters gegen den
Innenkatheter mit dem selbstexpandierenden Stent
herausgeschoben und dabei entfaltet wird.

Zur Verankerung einer biologischen Prothese (bspw. Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe), oder einer künstlichen Herzklappe aus Polyurethan, wird ein 6-10 cm selbstexpandierender aus 2-3 Segmenten je 5 cm bestehender Stahlstent (Gefäßstütze) benutzt. Dieser Stent hat an seiner Außenseite kleine Verankerungshaken. Im Bereich der dem Herzen zugewandten Seite wird eine Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe eingenäht (vgl. Fig. 1). Der 6-10 cm lange Stent wird in einen Bogen von 5-30° (je nach Patient) gekrümmt, um ein Vorschieben durch den Aortenbogen zu erreichen. Der Stent hat nach seiner Expansion einen Durchmesser von 30-50 mm (je nach anatomischen Verhältnissen des Patienten) (vgl. Fig. 3). Das Stent-Herzklappensystem wird mittels eines Trichters gefaltet und in einen 24 French (8 mm Innenlumen) Katheter über einen flexiblen Führungsdraht geleitet (vgl. Fig. 3). Dieser Katheter wird bis in die Aorta ascendens über eine Punktion der Leistenarterie des Patienten vorgeführt. Aussparungen im Bereich des Stents, Koronarostien markieren, werden durch Röntgenmarker angezeigt. Das System wird in der Aorta ascendens ausgerichtet, wobei die inneren Röntgenmarker, die Koronarostien im Stent markieren, mit Röntgenmarkern an der Katheterspitze übereinstimmen müssen. Der Katheter zeigt an der Außenseite durch Röntgenmarkierungen demnach die Ausrichtung der komprimierten Herzklappenprothese an. Nach Ausrichtung des Systems wird über einen im Innenlumen liegenden zweiten Katheter der proximale Anteil des Stents mit der Herzklappe durch Zurückziehen des Stentkatheters ausgesto-

ßen. Dabei entfaltet sich der Stent und verankert sich zusammen mit der erkrankten Herzklappe durch Abstützung an der Aortenwand (vgl. Fig. 4). Dabei wird die erkrankte Aortenklappe an die Seite gedrückt. Nach korrektem Sitz des Katheters wird auch der distale Stentanteil ausgestoßen und verankert sich in der Aortenwand, so daß ein anhaltend fester Sitz der Herzklappenstentkonfiguration möglich wird. Bei Aortenklappenstinosen

Gegenüber den bisherigen über einen Katheter implantierbaren Herzklappen zeichnet sich die folgende Erfindung dadurch aus:

muß vor der Implantation eine Valvuloplastie durchgeführt wer-

den.

- daß selbstexpandierender Stent mit Verankerungshaken benutzt wird;
- daß das System in zusammengefaltetem Zustand auf eine Größe reduziert werden kann, die eine Einbringung über die Leistenarterien möglich macht;
- daß eine Aussparung im Bereich der Koronarostien im Verankerungsstent besteht, die durch Röntgenmarkierung dargestellt ist;
- 4. daß die Ausrichtung des Stents für die Koronarostien dadurch erleichtert wird, daß die Koronaraussparungsmarkierungen auch an dem Ausstoßkatheter angebracht sind;
- daß die Implantation der Herzklappe am schlagenden Herzen erfolgen kann, da der Auswurf aus der Herzkammer während der Implantation des Systems nur unwesentlich behindert

wird, d.h. eine Obstruktion des Blutflusses während der Implantation nur gering ist.



195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla Dr. Dr. Markus Ferrari

12. September 2001 2026P001 VH/uh

Patenansprüche

- Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem, insbesondere zur Einbringung durch die Leistenarterien, mit einer Herzklappe und mit einem mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und expandierbaren Stent, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierbaren Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.
- Herzklappenprothese nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent an seiner Außenseite eine Vielzahl von über die gesamte Fläche verteilt angeordneten Verankerungshaken aufweist.
- Herzklappenprothese nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Verankerungshaken eine Länge zwischen 0,5 und 1 mm aufweisen.
- Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent Aussparungen für die Koronarostien aufweist.
- 5. Herzklappenprothese nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß zur Lokalisierung der Aussparungen beim Implantieren der Herzklappenprothese Röntgenmarker vorgesehen sind.

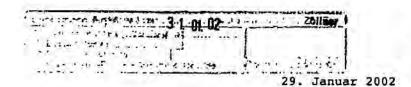
- 6. Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent eine Krümmung zwischen 5 und 30 Grad einnehmen kann.
- 7. Herzklappenprothese nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß der Stent eine Länge von 60 bis 100 mm bei einem Durchmesser zwischen 20 und 60 mm im aufgeklappten Zustand und weniger als 8 mm im zusammengefalteten Zustand aufweist.





Deutsches Patent- und Markenamt

D-80297 München



Deutsche Patentanmeldung 195 46 692.6-35

Anmelder:

Prof. Dr. med. Hans-Reiner Fi-

qulla et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappen-

prothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Ka-

thethersystem

Anwaltsakte: 2026P001 - VH/jm

Stuttgart

Dr.-Ing. Alexander Witte Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl.-Chem.

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl -Wirtsch.-Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl.-Ing.

Dr. rer. nat. Volker Heuckeroth Dipl.-Phys.

Dr.-Ing. Torsten Duhme Dipl.-Ing.

Partner, Patentanwälte European Patent and Trademark Attorneys

Gernot Schwanhäußer Dipl -Phys.

European Patent Attorney

Rotebuhlstraße 121 - D-70178 Stuttgart Postfach 105462 - D-70047 Stuttgart Telefon: 0711/666 69-0

Telelon: 071V666 69-0 Telelax: 071V666 69-99

Hiermit wird Antrag auf beschleunigte Bearbeitung der Akte gestellt, da die Anmelder bereits Verhandlungen mit potentiellen Lizenznehmern aufgenommen haben und die Anmeldung somit große wirtschaftliche Bedeutung hat.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

Baden-Baden

Michael Lindner Dipl.-Ing.

Partner, Patentanwali European Patent and Trademark Attorney

Scheibenstraße I D-76530 Baden-Baden Telefon: 07221/28 I6 91 Telefax: 07221/28 I6 93

1 X A

tel Bescheri avriet for Printe April 2002 (Fran Fahn) for 27 02. 2002

e-mail: post@wwp.de Internet: www.wwp.de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR SS

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den 12. April 2002

Telefon: (0 89) 21 95 - 2620

Aktenzeichen 195 46 692.6-35

Anmelder/Inhaber Figulla u.a.

Deutsches Patent- und Markenamt · 80297 München

Witte, Weller & Partner Patentanwälte Rotebühlstr. 121

70178 Stuttgart

ihr Zeichen 2026P001-VH/jm

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben

Zutreffendes ist angekreuzt X und/oder ausgefüllt!

Berichtigungstext:

Es sind falsche Zeichnungen veröffentlicht worden. Es sind die Zeichnungen mit den Figuren 1-4, eingegangen am 07, Mai 1996, zu veröffentlichen.

Prüfungsstelle für Klasse A 61 F

wg

15. 04.07

Annahmestelle und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12

Hauptgebäude Zweibrückenstraße 57 (Brederhof) Markenabtellungen: 81534 München Cinconnatistraße 64

Hatisadresse (für Frecht)
Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
60331 München

Telefon (089) 2195-0 Telefax (089) 2195-2221 Internet. http://www.dpma.de

Bank: Landeszentralbank München Kto Nr. 700 010 54 BLZ 700 000 00

A 9112 04,95 01/01

S-Bahnanschluss im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV);

-

Zweibrückenstr 12 (Hauptgebäude Zweibrückenstr 5-7 (Breiterhof) S1 - S8 Haltestelle Isartor

Cincinnatistraße S2 Halfestelle Fasengarten Bus 98 / 99 (ab S-Bahnhof Glesing) Haltestelle Cincinnatistraße

Erstellungsdatum 30:04.2002 Akz: 195 46 692.6-35

Feststellungen

- Die Zusammenfassung ist bereits veröffentlicht

- Zusammenfassung vorhanden, Zeichnung nicht erforderlich

- Prüfungsantrag eines Dritten (Nachricht an Dritten absenden)

II.

Bibliographie

IPC Hk1 IPC NKL Ant

A61F 2/06 14.12.1995

2/24

A61F

Akz 195 46 692.6-35 internes Akz 2026P001-VH/jm A61L 27/00 A61M 29/00/ Pfn 35468

Bez

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem

Anr 7964692

Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Göttingen, DE: Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132 Kassel, DE Witte, Weller & Partner, 70178 Stuttgart Witte, Weller & Partner

Vnr 345571 ZAN 7970846

Patentanwälte Rotebühlstr. 121

70178 Stuttgart

Erf

Erfinder gleich Anmelder

III.

Recherche

Druckschriften:

US 54 11 552 US 53 70 685 US US

53 97 351 49 94 077

An DEZ (Bei Änderung der Bibliographiedaten) -----





Deutsches Patent- und Markenamt München, den

nchen, den ,15,05,02

Ferndurchwahl: (089)2

h1: (089)2195-2620

Aktenzeichen:

195 46 692.6+35 7964692

Anmeldernr.: Figulla

U.A.

Witte, Weller & Partner Patentanwälte Rotebühlstr. 121

Deutsches Patent- und Markenamt

Ihr Zeichen:

2026P001-VH/jm

70178 Stuttgart

Erteilungsbeschluss

Auf die Anmeldung 195 46 692.6-35 des/der Herrn, Frau, Firma

Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085 Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132 Kassel, DE;

. 80297 München

wird ein vom 15.12.1995 an laufendes Patent

unter der Bezeichnung

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem

mit den Unterlagen gemäß beigefügter Ablichtung des Vordrucks P2480, die Bestandteil dieses Beschlusses ist,

erteilt.

Das Patent führt die Nummer 19546692.

Die unter 6.4. des Vordrucks P2480 angegebenen Teile der Unterlagen sind als Beschlussbestandteil in Ablichtung beigefügt.

Auf die umseitig abgedruckte Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

Dipl.-Ina. Grātz

Empfangsbekenntnis

Rechtsmittelbelehrung

Gemaß § 73 Patentgesetz kann gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werden Beschwerdeberechtigt ist der Anmelder Voraussetzung der Zulassigkeitist unter anderem, dass der Anmelder beschwert ist, z 8 dadurch, dass der Beschluss von seinen Antragen abweicht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Die Anschriften lauten Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 Munchen oder Deutsches Patent- und Markenamt, Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin. Die Beschwerdeschrift muss eine ausdruckliche und eigenhandig unterzeichnete Beschwerdeerklarung enthalten

Innerhalb der Beschwerdefinst ist eine Gebühr in Höhe von 200,- EUR an die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts zu entrichten. Wird sie nicht entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht erhöben (§ 6 Patentkostengesetz)

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Tag der Zustellung auf der übergebenen Abschrift der Zustellungsurkunde oder auf der übergebenen Sendung vermerkt

Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Schriftstuck nicht oder zu einem spateren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 4 Abs 1 Verwaltungszustellungsgesetz)

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Patenterteilung kann beschleunigt werden, wenn umgehend nach Zustellung dieses Erteilungsbeschlusses schriftlich auf die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde verzichtet wird

Zahlungshinweise

- Die Zahlung der Gebuhr bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgenchts (PatKostZV), die zum 1 Januar 2002 in Kraft getreten ist. Danach konnen Gebuhren wie folgt entrichtet werden
 - a) durch Barzahlung (bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in Munchen oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - d) durch Übergabe oder Übersendung eines Auftrags zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Deutschen Patent- und Markenamts (vgl. Mitteilung des Prasidenten des DPMA Nrn. 1/90 u 2/90 - Bl.f. PMZ. 1990, S. 1.f. - und Nr. 6/92 - Bl.f. PMZ. 1992, S. 177) ermachtigt ist, soliche Konten zu führen, oder
 - e) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermachtigung zu einem Inlandskonto
- 2. Bei jeder Zahlung sind das vollstandige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und der Verwendungszweck in Form des Gebührencodes in deutlicher Schrift anzugeben (Gebührencode für Beschwerdegebühr 411 200) Die amtlichen Gebührencodes ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Gesetzes über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgenchts (PatKostG), das auch als Merkblatt A 9510 vom Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden kann Unkorrekte bzw. unvollstandige Angaben führen zu Verzogerungen bei der Bearbeitung.
- 3. Als Einzahlungstag gilt gemaß § 2 PatKostZV
 - a) bei Barzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts gutgeschrieben wird,
 - c) bei (Bar-) Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der Einzahlung Da die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen mochte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen,
 - d) bei Übergabe oder Übersendung eines Abbuchungsauftrags der Tag seines Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, sofern die Abbuchung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt. Da Abbuchungsauftrage auch per Telefax wirksam übermittelt werden können, ist es mit dieser Zahlungsform möglich, entsprechende Zahlungen - was allerdings nicht uneingeschränkt empfohlen wird - noch bis 24 00 Uhr des letzten Tages der Frist vorzunehmen,
 - e) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermachtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukunftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Falligkeit der Gebühr, sofern
 die Einziehung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt Auch bei dieser Zahlungsform
 ist eine fristwahrende Zahlung per Telefax moglich (vgl. unter d)

Hinweis auf die Möglichkeit der Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Ahmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskraftige Zurückweisung, freiwillige Rucknahme oder Rucknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluss fruchtlos verstrichen ist Ausführliche Informationen über die Erfordernisse einer A 9114 Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181).

1 02 welches kostenios beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhaltlich ist

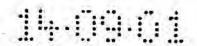


6. Druckunterlagen für die Patentschrift

tende Epake- tende tende mmer 7	Eingangsdatum (bzw. OS) 14, O9, O1 Eingangsdatum (bzw. OS) 14, O9, O1	Anderungen gemaß	vorgenommen 1, 3, 4, 5	
tende	Eingangsdatum (bzw. OS)	Anderungen	1, 3,4,5	
	Eingangsdatum (bzw. OS)		redaktionelle A	
	(bzw. OS)			
-7	14.09.01		redaktionelle Anderungen sind vorgenommen in Nummer	
		$+\Omega$		
		1		
		()		
tende lummer	(bzw. OS)		vorgenommen in Figur-Nr.	Hinweise auf die Art der redakt Anderunge
4	07,05,96			
		$\downarrow Q \downarrow$		
		$\downarrow Q \downarrow$		
		+		
		1		
			6.1	
	4	lummer (bzw. OS)	(bzw. OS) gemáß (4 07, 05, 96) (1)	dummer (bzw. OS) gemáß vorgenommen in Figur-Nr.

P 2480 5 01

	nt- und M	arkenamt	Feststellu	ngen und Verfügu	ng des Prüfers
. Verfügung I					
An ZSD					
Zum Vergleichen der b	eigefügten Re	einschrift des Druckex	emplars, eingeg.	am	
mit dem(n) Hand-Korre	ekturexemplar	(en), eingeg am		and the same	
			(Abweichung auf Rein	schaft nur in Blei am Rand,	
Munchen, den		Ver	gl ohne Abwe	ichungen	
			mit Abweich	nungen	
Unterschrift des Prufers			s. Bleistrich	auf Seite(n)	
Unterscrimt des Fruiers					
. Feststellungen			Datum und Namer	nszeichen	
. Patenterteilung durch	h		333777 673 77973		
Prüfungsstelle					
ohne Verkund	ung 🗌 Ve	rkündung ist erfolgt ir	der Anhörung vor	n	(P 2716).
Der Beschluss	s (P 2718 1) ül	oer mehrere Anträge l	oei Patenterteilung	liegt bei.	
Bundespatentger	richt,	_ Senat, ist erfolgt mi	Beschluss vom _		
.1. Druckschriftenliste F	2400 ist bei	gefügt.			
2. Vollständige Klassif	fikationssyml	oole der Hauptklasse	und der Nebenkla	sse(n) sınd im P 2006 :	angegeben.
3.1. nicht geändert 3.2. geändert.			egeben, die ist ge	genüber dem Patentert	
		ist mit einem *-Zeichs aur 1 zutrifft -	en gekennzeichnet	- falls die Zusammenfa	assung bereits
veröffentlicht ist un	nd nicht die Fig	jur 1 zutrifft -			assung bereits
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager	nd nicht die Fig				assung bereits
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsb	nd nicht die Fig n sind geprüft i Deschluss bzy	our 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur	E 262.9 - H 1 vom	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II	nd nicht die Fig n sind geprüft Deschluss bzv lusses (Rechn	our 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur	E 262.9 - H 1 vom	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsb Patenterteilungsbeschl	nd nicht die Fig n sind geprüft Deschluss bzv lusses (Rechn agen:	nur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d	nd nicht die Fig n sind geprüft i Deschluss bzw lusses (Rechni agen: Ingsbeschlus lesamten Rück	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses \	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung:	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005:	nd nicht die Fig n sind geprüft i Deschluss bzw usses (Rechni agen: Ingsbeschlus Jesamten Rück Ier Unterlagen	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses \ gernäß 6.4.	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks,	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtung der g	nd nicht die Fig n sind geprüft i Deschluss bzw iusses (Rechni igen: ingsbeschlus jesamten Rück der Unterlagen	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer sseite (Nr. 6.) dieses \ gernäß 6.4.	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks,	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtung der g	nd nicht die Fig n sind geprüft i Deschluss bzw iusses (Rechni agen: ingsbeschlus iesamten Rück der Unterlagen iesamten Rück näß 6.1./ 6.2.	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses \ gemäß 6.4. seite (Nr. 6.) dieses \ ohne diejenigen gem	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks,	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtung der g Unterlagen gem Ablichtungen d	ne nicht die Fig n sind geprüft in Deschluss bzw lusses (Rechni- lugen: Ingsbeschlus Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamtes sich in State in State Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses v gemäß 6.4. (seite (Nr. 6.) dieses v ohne diejenigen gem gemäß 6.4. Patenterteilungsbesch	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks, /ordrucks, äß 6.4.,	i 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe	ertigung des ifungsstelle.
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtung der g Unterlagen gem Ablichtungen d Der vom Rechner a Patenterteilungsbe sicht betreffend ein Über Registratur an:	ne nicht die Fig n sind geprüft in Deschluss bzw lusses (Rechni- lugen: Ingsbeschlus Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamtes sich in State in State Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses v gemäß 6.4. (seite (Nr. 6.) dieses v ohne diejenigen gem gemäß 6.4. Patenterteilungsbesch	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks, äß 6.4., aluss bzw. die vom rdruck P 2400 eing	n 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe bei Erteilung durch Pro	ertigung des ifungsstelle.
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtungen d Der vom Rechner a Patenterteilungsbe sicht betreffend ein Über Registratur an: vorgel	nd nicht die Fig n sind geprüft in beschluss bzw lusses (Rechni- agen: legsamten Rück ler Unterlagen lesamten Rück ler Unterlagen lesamten Rück näß 6.1. / 6.2. Iller Unterlagen ausgedruckte leschlusses ist die Färbetafel die legt am.	yur 1 zutrifft - (vgl. Leiter H 1, 120/1 v bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses v gemäß 6.4. cseite (Nr. 6.) dieses v ohne diejenigen gem gemäß 6.4. Patenterteilungsbesch durch den ggfs. im Vor o. ä. zu ergänzen.	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks, äß 6.4., aluss bzw. die vom rdruck P 2400 eing	n 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe bei Erteilung durch Pro Rechner ausgedruckte etragenen Hinweis auf	ertigung des ifungsstelle. e Ausfertigung des die freie Aktenein-
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtungen d Der vom Rechner a Patenterteilungsbe sicht betreffend ein Über Registratur an: vorgel GrL	ne nicht die Fig n sind geprüft in Deschluss bzw lusses (Rechni- agen: Ingsbeschlus- Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Iesamten Rück Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen Ier Unterlagen	y bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses v gemäß 6.4. seite (Nr. 6.) dieses v gemäß 6.4. Patenterteilungsbesch durch den ggfs. im Vorzu dergänzen.	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks, äß 6.4., nluss bzw. die vom rdruck P 2400 eing	n 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe bei Erteilung durch Pro Rechner ausgedruckte etragenen Hinweis auf	ertigung des ifungsstelle. e Ausfertigung des die freie Aktenein- erledigt am:
veröffentlicht ist un Die Druckunterlager Verfügung II Der Patenterteilungsbeschl Beizufügende Unterla 2.1. dem Patenterteilu Ablichtung der g Ablichtungen d 2.2. dem P 2005: Ablichtungen d Der vom Rechner a Patenterteilungsbe sicht betreffend ein Über Registratur an: vorgel GrL	nd nicht die Fig n sind geprüft in beschluss bzw lusses (Rechni- agen: legsamten Rück ler Unterlagen lesamten Rück ler Unterlagen lesamten Rück ler Unterlagen ausgedruckte eschlusses ist die he Färbetafel of	y bei in der Anhörur erausdruck) ist vorzu s bzw. seiner Ausfer seite (Nr. 6.) dieses vorne diejenigen gemäß 6.4. Patenterteilungsbesch durch den ggfs. im Vorzu gerladigt am.	E 262.9 - H 1 vom ng verkündeter Pat bereiten - gilt nur tigung: /ordrucks, äß 6.4., nluss bzw. die vom rdruck P 2400 eing	n 1. Februar 2000) enterteilung - die Ausfe bei Erteilung durch Pri Rechner ausgedruckte etragenen Hinweis auf	ertigung des afungsstelle. e Ausfertigung des die freie Aktenein- erledigt am:





195 46 692.6-35 Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla Dr. Dr. Markus Ferrari 12. September 2001 2026P001 VH/uh

Selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem

Die Erfindung betrifft eine selbstexpandierbare Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem, insbesondere zur Einbringung durch die Leistenarterien, mit einer Herzklappe und einem mit der Herzklappe verbundenen zusammenfaltbaren und selbstexpandierbaren Stent.

W

Eine derartige Herzklappenprothese ist aus der US-A-5 411 552 bekannt.

Für den Ersatz menschlicher Herzklappen stehen gegenwärtig werfbiologische oder mechanische Klappenmodelle zur Verfügung, die über eine Öffnung des Brustkorbs chirurgisch nach Entfernung der kranken Herzklappe im Herzklappenbett festgenäht werden. Damit eine Herzklappe eingenäht werden kann, muß der Kreislauf des Patienten durch eine Herz-Lungen-Maschine getragen werden. Es wird ein Herzstillstand induziert und während des Herzstillstandes die Herzklappenprothese eingenäht. Der Nachteil eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand: Es handelt sich um einen sehr großen chirurgischen Eingriff mit entsprechenden Risiken für den Patienten und eine lange postoperative Behandlungsphase. Der Eingriff ist somit auf jüngere und möglichst gesunde Patienten beschränkt. Sehr alten Patienten und sehr herzschwa-



Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Herzklappenprothese der eingangs genannten Art so auszugestalten, daß sich die Herzklappe bei verbessertem Sitz am Implantationsort auf arteriellem Wege, insbesondere durch die Leistenarterien, einbringen läßt.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß der Stent in seiner Längsrichtung aus mehreren relativ zueinander abwinkelbaren selbstexpandierenden Stent-Segmenten zusammengesetzt ist.

Vorteilhafte Ausgestaltungen der erfindungsgemäßen Herzklappenprothese sind in den Unteransprüchen angegeben.

B

Ausführungsbeispiele der Erfindung sind in den Figuren 1 bis 4 dargestellt. Es zeigen:

- Fig. 1 eine Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, wähin den
 rend sie im proximalen Anteil des selbstexpandierenbracht
 den Stents eingenäht wird;
- Fig. 2 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe im proximalen Anteil des mehrgliedrigen selbstexpandierbaren Stents;
- Fig. 3 die komprimierte Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe in einem 6-8 mm dicken Katheter mit dem zusammengefalteten, selbstexpandierenden Stent, wobei
 durch Herausdrücken des Stents die Herzklappe entfaltet und über die Verankerungshaken in der gewünschten Position verankert wird; und

Fig. 4 die Aortenbioprothese oder Aortenkunstklappe, während sie durch Zurückziehen des Katheters gegen den Innenkatheter mit dem selbstexpandierenden Stent herausgeschoben und dabei entfaltet wird.

Zur Verankerung einer biologischen Prothese (bspw. Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe), oder einer künstlichen Herzklappe aus Polyurethan, wird ein 6-10 cm selbstexpandierender aus 2-3 Segmenten je 5 cm bestehender Stahlstent (Gefäßstütze) benutzt. Dieser Stent hat an seiner Außenseite kleine Verankerungshaken. Im Bereich der dem Herzen zugewandten Seite wird eine Glutaraldehyd-fixierte Schweineherzklappe eingenäht (vgl. Fig. 1). Der 6-10 cm lange Stent wird in einen Bogen von 5-30° (je nach Patient) gekrümmt, um ein Vorschieben durch den Aortenbogen zu erreichen. Der Stent hat nach seiner Expansion einen Durchmesser von 30-50 mm (je nach anatomischen Verhältnissen des Patienten) (vgl. Fig. 3). Das Stent-Herzklappensystem wird mittels eines Trichters gefaltet und in einen 24 French (8 mm Innenlumen) Katheter über einen flexiblen Führungsdraht geleitet (vgl. Fig. 3). Dieser Katheter wird bis in die Aorta ascendens über eine Punktion der Leistenarterie des Patienten vorgeführt. Aussparungen im Bereich des Stents, die die Koronarostien markieren, werden durch Röntgenmarker angezeigt. Das System wird in der Aorta ascendens ausgerichtet, wobei die inneren Röntgenmarker, die Koronarostien im Stent markieren, mit Röntgenmarkern an der Katheterspitze übereinstimmen müssen. Der Katheter zeigt an der Außenseite durch Röntgenmarkierungen demnach die Ausrichtung der komprimierten Herzklappenprothese an. Nach Ausrichtung des Systems wird über einen im Innenlumen liegenden zweiten Katheter der proximale Anteil des Stents mit der Herzklappe durch Zurückziehen des Stentkatheters ausgesto-

\$5 108

5

Ben. Dabei entfaltet sich der Stent und verankert sich zusammen mit der erkrankten Herzklappe durch Abstützung an der Aortenwand (vgl. Fig. 4). Dabei wird die erkrankte Aortenklappe an die Seite gedrückt. Nach korrektem Sitz des Katheters wird auch der distale Stentanteil ausgestoßen und verankert sich in der Aortenwand, so daß ein anhaltend fester Sitz der Herzklappenstentkonfiguration möglich wird. Bei Aortenklappenstinosen muß vor der Implantation eine Valvuloplastie durchgeführt werden.

Gegenüber den bisherigen über einen Katheter implantierbaren Herzklappen zeichnet sich die folgende Erfindung dadurch aus:

- daß selbstexpandierender Stent mit Verankerungshaken benutzt wird;
- daß das System in zusammengefaltetem Zustand auf eine Größe reduziert werden kann, die eine Einbringung über die Leistenarterien möglich macht;
- daß eine Aussparung im Bereich der Koronarostien im Verankerungsstent besteht, die durch Röntgenmarkierung dargestellt ist;
- 4. daß die Ausrichtung des Stents für die Koronarostien dadurch erleichtert wird, daß die Koronaraussparungsmarkierungen auch an dem Ausstoßkatheter angebracht sind;
- 5. daß die Implantation der Herzklappe am schlagenden Herzen erfolgen kann, da der Auswurf aus der Herzkammer während der Implantation des Systems nur unwesentlich behindert

Deutsches Patent- und Markenamt

Munchen, den 05. Juli 2002

Telefon (0 89) 21 95 - 2620

Aktenzeichen: 195 46 692.6-35

Anmelder/Inhaber Figulla u.a.

Deutsches Patent- und Markenamt - 80297 München

Patentanwälte Raffay und Fleck Postfach 323217

20117 Hamburg

Ihr Zeichen: -

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Zutreffendes ist angekreuzt X

Betreff: Ihr Prüfungsantrag vom 28. Mai 1998 Antragsteller

	Die Patentanmeldung mit dem oben genannten Aktenzeichen
	ist durch Zurückweisungsbeschluss rechtskräftig erledigt worden.
	ist zurückgezogen worden.
	gilt gemäß § 58 Abs. 3 des Patentgesetzes wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühr als zurückgenommen
	gitt gemäß § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Erteilungsgebühr als r zurückgenommen.
A	un der Patentanmeldung mit dem obengenannten Aktenzeichen ist ein rechtskräftiger Patenterteilungsbeschluss ergan- gen Es wird anheimgestellt, wegen eines etwaigen Einspruchsverfahren die Veröffentlichungen im Patentblatt zu verfolgen
	Anlage: Die im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften

Prüfungsstelle für Klasse A 61 F

wg

0 8. 07, 02

Annahmestelle und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12

Mauptgebäude Zweibrückenstraße 12 Zweibrückenstraße 5-7 (Breitenho Mankenabbeilungen: Cincinnatistraße 64 61534 München Hausadresse (für Fracht)
Deutsches Patent- und Markeromi
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon (089) 2195-0 Telefax (089) 2195-2221 Internet: http://www.doma.do Bank: Landeszentralbank München Kto Nr. 700 010 54 Bt 7 700 000 00

P 2782 05 96 03/01

S-Bahnanschluss im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV).

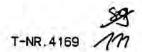


Zweibrückenstr 12 (Hauptgebäude Zweibrückenstr 5-7 (Breiterhof) S1 - S8 Haltestelle Isartor

Cincentrationals

S2 Haltestelle Fasangarten

Bus 98 / 99 (ab S-Bahnhof Glesing) Haltestelle Cincinnatistraße



BIB AUS EVN

Erstellungsdatum 03.05.2002 Akz: 195 46 692.6-35

I. Feststellungen

Die Zusammenfassung ist bereits veröffentlicht
 Zusammenfassung vorhanden, Zeichnung nicht erforderlich
 Prüfungsantrag eines Dritten (Nachricht an Dritten absenden)

II. Bibliographie

IPC Hk1 A61F 2/24 Akz 195 46 692.6-35

internes Akz 2026P001-VH/jm A61M 29/00 IPC Nk1 A61L 27/00

Ant 14.12.1995 Pfn 35468 Bez Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur

Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathetersystem

Anr 7964692 Figulla, Hans-Reiner, Prof. Dr.med., 37085
Göttingen, DE; Ferrari, Markus, Dr. Dr., 34132
Kassel, DE
Vnr 345571 Witte, Weller & Partner, 70178 Stuttgart
ZAN 7970846 Witte, Weller & Partner

Patentanwälte

Rotebühlstr. 121 70178 Stuttgart

Erf Erfinder gleich Anmelder

III. Recherche

Druckschriften:

US 54 11 552 53 97 351 53 70 685 US 49 94 077

An DEZ (Bei Änderung der Bibliographiedaten) -----



Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenemt - 80297 München

München, den 05.03.2003 Ferndurchwah1: (089)2195-2620

Aktenzeichen:

195 46 692.6-35 2026P001-VH/Jm

Ihr Zeichen: Anmeldernr.:

7964692

Figu11a

U.A.

Witte, Weller & Partner Patentanwälte Rotebühlstr. 121

70178 Stuttgart

Gegen das Patent ist kein Einspruch erhoben worden.

Es wird gebeten, künftig bei allen Eingaben und Einzahlungen das Aktenzeichen 195 46 692.6-09 anzugeben.

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

Prüfungsstelle für Klasse A61F

17 1. 1 C.

A9118

Zahlungshinweise

- Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 20 12 2001 (BGBI. I S. 3853).
 - Danach konnen Gebühren wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Barzahlung (bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in M
 ünchen oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - c) durch (8ar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts,
 - d) durch Übergabe oder Übersendung eines Auftrags zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kredilinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Deutschen Patent- und Markenamts (vgl. Mitteilung des Prasidenten des DPMA Nm. 1/90 u. 2/90 - Bl.f.PMZ 1990, S. 1 f. - und Nr. 6/92 - Bl.f PMZ 1992, S. 177) ermächtigt ist, solche Konten zu führen, oder
 - e) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung zu einem Inlandskonto.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Gebührennummem in deutlicher Schrift anzugeben. Die Gebührennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) vom 13.12.2001 (BGBI. I S. 3656), das auch im Kostenmerkblatt A 9510 des Deutschen Patent- und Markenamts abgedruckt ist.
 - Unkorrekte bzw. unvollstandige Angaben führen zu Verzogerungen bei der Bearbeitung.
- 3. Als Einzahlungstag gilt gemaß § 2 PatKostZV
 - a) bei Barzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts gutgeschneben wird,
 - c) bei (Bar-) Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts der Tag der Einzahlung.
 - Da die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen mochte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen;
 - d) bei Übergabe oder Ubersendung eines Abbuchungsauftrags der Tag seines Eingangs beim Deutschen Patentund Markenamt oder beim Bundespatentgericht, sofern die Abbuchung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt
 - e) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermachtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgencht, bei zukünftig fällig werdenden Gebuhren der Tag der Falligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts erfolgt.
- 4. Abbuchungsaufträge und Einzugsermachtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.

Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Ansprüch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einsprüchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluss fruchtlos verstrichen ist Ausführlichen Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthalt das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.



Patenterteil 4 6 1 Deutsches Patent- und Markenamt Feststellungen u. Verfügungen des Sachbearbeiters A. Vorbereitung der Patenterteilung Wenn der Druck der OS eingeleitet ist und die Bezeichnung gegenüber dem Patenterteilungsantrag abgeändert wurde. Wv 4 Wochen vor Off. (Keine And der Bezeichng, bei eingeleiteter Off.) Unterschr d Sachbearb , Datum 2. Aussetzung des Erteilungsbeschlusses ist beantragt. Die Frist ist noch nicht abgelaufen (max 15 Monate ab Anmelde- oder Pnontatstag) Unterschr d Sachbearb, Datum 3. Befindet sich eine Teilungserklärung nach § 39 PatG in der Akte und ist die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen Unterschr d Sachbearb . Datum 4. Bei Zusatzanmeldung: 4.1. Wy mit Hauptpatent 4.2. Der Erteilungsbeschluss im Hauptpatent ist rechtskräftig. Anmelderidentitat liegt vor. Unterschr d Sachbearb Datum 5. Registratur Unterlagen in Klarsichthulle an DEZ wegen BIB00 (gemäß anliegendem Vordruck P 2400/P 2006) (nicht bei Beschluss des BPatG) DF-Meldungen gemaß anliegender korrigierter BIB-Feststellungen (bei eingeleiteter, Offenlegung keine Anderung der Bezeichnung vor OT) 6. Wy mit BIB und vorbereitetem Erteilungsbeschluss bzw. Ausfertigung 7. Die BIB-Daten und der vorbereitete Erteilungsbeschluss bzw. die Ausfertigung sind überprüft An Prüfer wegen Erteilungsbeschluss bzw. Ausfertigung und ggf. Beschluss P 2718 1 Registratur (bei Pat.Ert. durch Prüfungsstelle) 9 1 Erteilungsbeschluss bzw Ausfertigung mit Anlagen und ggf. Zustellnachweis zur Postabfertigungsstelle geben. 9.2. wenn Zustellung mit Übergabeeinschreiben: Zu 9 1 zur Postabf St DF-Meldung an DEZ 9.3 wenn Zustellnachweis wieder zur Akte gelangt ist: 21 05 02 Vorlage an Bürosachbearbeiter zur Erfassg. des Zustellnachweises 10.Wv mit Rechnerausdruck "Publikationshinweis VPS", ggf. mit Rechtsmittelverzicht oder Beschwerde 07.05.02 Unterschrift des Sachbearbeiters, Datum B. Nach Vorlage des Rechnerausdrucks "Publikationshinweis VPS"

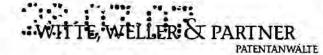
1.	Feststellungen
	1 1 Die Druckunterlagen mit Ablichtung des P 2480 (Seite 2), BIB und Publi- kationshinweis VPS liegen vollständig im P 2005
	 1.2 Falls die Anmeldung ab Januar 1987 offengelegt wurde oder die Offenlegung noch vor dem Druck der PS erfolgt: Die ggf erforderlichen Ø-Zeichen sind angebracht. 1.3. Die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen
	4. Bei zwischenzeitl. Offenlegung und Anderung der Bezeichnung (s. A.1) Die Bezeichnung wurde im Rechner richtiggestellt

P 2481 2 01

Aktenzeichen 195 46 692.6 - 35

1	
15	1
	2. Registratur
1 abgesandt	2 1 P 2005 mit Druckunterlagen, BIB und Publikationshinweis A an GS 670 - Publikation geben.
1 17 19 Name Kszeiche	· N -4
2/23 zur Postab! St	2.3 Benachnchtigung an den ausschließlichen Lizenznehmer (P 2689).
	$C \cap A$
Namenszeiche	of Sull Billion
	Unterschrift des Sachbearbeiters, Datum
	C. Nach Ablauf der Einspruchsfrist
	1. Feststellungen
	1. Die Einspruchsfrist ist abgelaufen. Ein wirksamer Einspruch liegt nicht vor.
	1.2 Die kostenrechtliche Prüfung ist durchgeführt worden
\cap	2. Registratur
zur Postabi Si Leicht	2 1. EDV-Bnef an Anm /Vertr. zur Postabfertigungsstelle geben
1 04 03 Namenszeiche	2.2 Auszahlungsanordnung zur Zahlstelle geben
	3. Prüfer
	m d B. um Kenntnisnahme und
	3 1 Prüfung, ob die Akten für die Geschichte der Technik, die Schulung des Nachwuchses oder sonst von besonderer Bedeutung sind und die Aufbewahrungsfinst verlängert werden soll (vgl. Hausvfg. Nr. 21).
0	3 2. Angabe ù. d. weitere Behandlung des Modells, Vordruck A 9180 ist beigefügt Vordruck A 9180 ist beigefügt * * * * * * * * * * * * *
, recognition	4. Registratur den Referenten 4 1 5 beizufugen
0 7, 04, 03 Leick	Akte an Registratur 664 (Patentverwalture)
Namenszeiche	E Danietestus CC4 (Ontantionus) III
	zur Vereinnahmung der Akte
	5.1 Falls bei 3.1 ja und/oder 3.2. a Septembrid de Akte der zuständigen Geschäftsstelle zeiterten z. w. Erled. gemäß Hausverfügung Nr. 21 bzw. 29.
	5.2 (Wettere Hinweise):
	7 50 50 4
	2 6. 633
	Unterschrift des Sachbearbeiters, Detum
	Omersamit des Saundealderleis, Daniel
	a) which we have a
	6. Geschäftsstelle
	weit Veranlassung gemåß 5 1 (falls zutreffend) Unterschr d Sachbearb , Datum
	7. Registratur 664 (Patentverwaltung)
	nach Erledigung zunick
	Unterschr d Sachbearb, Datum

02 04 07



Nancke 0 2 APR 2007.

Witte, Weller & Partner Postfach 10 54 62 70047 Stuttgart Deutsches Patent- und Markenamt

80297 München

Dr.-Ing. Alexander Witte* Dipl -Ing.

Dr. rer. nat. Wolfgang Weller Dipl -Chem

Dr.-Ing. Stefan Gahlert Dipl.-Wi -Ing., M.Sc.

Dr.-Ing. Hajo Otten** Dipl.-Ing.

Christian Steil Dipl,-Inq.

Michael Lindner* Dipl -Ing , LL.M.

Dr. rer. nat Volker Heuckeroth Dipt -Phys . LLM

Dr.-Ing. Torsten Duhme Dipl -Ing

Dr. rer. nat. Marco Findeisen Dipl -Biol.

Dr. rer. nat. Gabriele Laufer

Dipl.-Biol. Mark Wegener Dipl.-Phys.

Patentanwalte European Patent and Trademark Attorneys

POSTADRESSE/POSTAL ADDRESS Postfach 105462 70047 Stuttgart Deutschland/Germany

STUTTGART Rotebuhlstraße 121 70178 Stuttgart Telefon +49 (0) 711/66669-0

> BADEN-BADEN* Scheibenstraße 1 76530 Baden-Baden Telefon: +49 (0) 72 21/28 16 91 Telefax: +49(0)7221/281693

> Telefax: +49(0)711/66669-99

TUBINGEN*-Furststraße 13 72072 Tubingen Telefon: +49 (0) 70 71 / 15 15 20 Telefax: +49(0)7071/151521

E-Mail. post@wwp.de Internet: www.wwp de

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Stuttgart AG Stuttgart PR 55

27. März 2007

Deutsches Patent 195 46 692.6-09

Inhaber:

Dr. Dr. Markus Ferrari et al

Titel:

Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur

Implantation im menschlichen Körper über ein

Kathethersystem

Anwaltsakte:

2026P001 - VH/jm

In Sachen des oben angegebenen Patents wird hiermit die Vertretung im Namen aller Patentanwälte der oben genannten Sozietät niedergelegt.

Patentanwalt

(Dr. V. Heuckeroth)

Meissner, Bolte & Partner Postfach/PO Box 860624 D-81633 München, Germany

Deutsches Patent- und Markenamt

UST.

80297 München

PATENTANWÄLTE
EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS AT LAW

Kanzlei/Office München Widenmayerstraße 48 D-80538 München/Germany Tel: +49-(0)89-2121860 Fax: +49-(0)89-21218670 E-Mail: mail@mbp.de

www.mbp.de

Datum Date Ihr Zeichen Your ref. 19546692.6 Unser Zeichen Our ref. M/JEC-020-DE Ihr Ansprechpartner Your contact Dr. Ole Trinks

2. April 2007 MB/TR/ck

Patent in Deutschland Nr. 195 46 692.6

"Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem"

Vorherige Inhaber: Figulla Hans-Reiner; Ferrari, Markus Neue Inhaberin: JenaValve Technology GmbH

VERTRETUNGSÜBERNAHME SOWIE UMSCHREIBUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übernehmen wir die Vertretung des oben genannten deutschen Patentes (Anmeldetag: 14. Dezember 1995). Es wird gebeten, jegliche Korrespondenz in Sachen dieses Schutztechts an die Anschrift

Patentanwälte

ZAN 600 3664

MEISSNER, BOLTE & PARTNER

Postfach 86 06 24

VNR 263 508

81633 München

zu richten.

München · Nürnberg · Augsburg · Gera · Bremen · Hamburg · Osnabrück · Alicante · Halifax (UK)

MEISSNER, BOLTE & PART

Des Weiteren teilen wir mit, dass das deutsche Patent Nr. 195 46 692.6 "Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem"

von den eingetragenen Inhabern

Herrn Prof. Dr. med. Hans-Reiner Figulla, Ziegenhainer Str. 109b, 07749 Jena; Herrn Dr. Dr. Markus Ferrari, Bärengasse 13, 07749 Jena

auf die neue Inhaberin

JenaValve Technology GmbH, Wildenbruchstrasse 15, 07749 Jena

übertragen wurde und beantragen hiermit die Umschreibung obigen Patents.

Die Kauf- und Übertragungsverträge bezüglich der Umschreibung fügen wir Ihnen als Anlage zur weiteren Veranlassung bei.

Der amtlichen Umschreibungsbestätigung sowie der Bestätigung über die Vertretungsübernahme wird entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ole Trinks Patentanwalt

Anlagen:

- 2 Kauf- und Übertragungsvertrage (je 6 Blatt)

26

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II

zwischen

Dr. Hans-Reiner Figulla, Ziegenhainer Str. 109b, 07749 Jena

- nachfolgend "Verkäufer" genannt -

und der

JenaValve Technology GmbH, Wildenbruchstr. 15, 07749 Jena

vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herm Ronald Reich,

- nachfolgend "Käufer" genannt -

Präambel

 Der Verkäufer und Dr. Markus Ferrari, Bärengasse 13, 07747 Jena (nachfolgend "MF" genannt) sind zu je 50% in Bruchteilsgemeinschaft Inhaber des folgenden Schutzrechts:

Deutsches Patent DE 195 46 692

Titel:

"Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation über ein Kathetersystem am menschlichen Körper"

Anmeldetag:

14.12.1995

Tag der Offenlegung:

19.06.1997

Veröffentlichungstag der Erteilung:

07.11.2002

- Es bestehen bezüglich des genannten Schutzrechtes keine vertraglichen Abreden mit MF hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung der Schutzrechte.
- 3. Der Käufer Ist auf dem Gebiet der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von medizintechnischen Produkten t\u00e4tig. Der K\u00e4ufer ist daran interessiert, das in Ziff. I.1 genannte Schutzrecht, die damit zusammenh\u00e4ngenden Rechte und das dazugeh\u00f6nige Know-how von den Schutzrechts\u00e4nhabern zu erwerben. Der Verk\u00e4ufer ist bereit, seinen Anteil an dem in Ziff. I.1 genannten Schutzrecht sowie damit zusammenh\u00e4ngende Rechte und sein dazugeh\u00f6niges Know-how an den K\u00e4ufer zu verkaufen und abzutreten.
- Der Gesellschafter des Käufers befindet sich derzeit in fortgeschrittenen Verhandlungen mit einer Venture-Capital-Gesellschaft über die Durchführung einer Finanzierungsrunde beim Gesellschafter des Käufers. Es wird erwartet, dass die entsprechenden Finanzierungsverträge über eine

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II HRF - FINAL

Seite 1 von 6

120

qualifizierte Eigenkapitalfinanzierung (die "VC-Verträge") in den nächsten Wochen abgeschlossen werden können.

Die Vertragsparteien kommen wie folgt überein:

IL Definitionen

- "Vertragsschutzrechte" sind (a) das in Ziff. I.1 genannte Schutzrecht und (b) alle Schutzrechte
 und Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland, die aus den Ziff. I.1 zugrunde liegenden
 Erfindungen gegenwärtig oder künftig resultieren.
- "Know-how" ist das in Anlage A beschriebene geheime und wesentliche Know-how der Verkäufer. Anlage A ist Vertragsbestandteil.

III. Vertragsinhalt

- 1. Umfang der Übertragung von Vertragsschutzrechten
- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit an den Käufer
 - a) den Anteil des Verkäufers an den Vertragsschutzrechten gemäß Ziff. I.1 mit allen Rechten und Pflichten; sowie
 - b) das Know-how

(fit. a bis fit. b nachfolgend die "Kaufgegenstände") und tritt die Kaufgegenstände an den Käufer ab; der Käufer nimmt Verkauf und Abtretung an. Die dingliche Abtretung ist kumulativ aufschiebend bedingt (i) durch den Abschluss der VC-Verträge und (ii) durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises nach Ziff. III.2. Der Verkäufer wird dem Käufer den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen schriftlich bestätigen.

- Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises stimmt der Verkäufer der Umschreibung der Vertragsschutzrechte auf den Käufer zu und wird die Umschreibungen mit unterzeichnen; er verpflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben (in dem/der jeweits nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Inhalt und Form), die erforderlich sind; der Verkäufer wird dem Käufer auf Wunsch Koplen seines Schriftwechsels mit den Patentbehörden überlassen.
- 1.3 Der Verkäufer erteilt hiermit selnerseits unwiderruftich seine Zustimmung zur Übertragung des Anteils von MF an den Vertragsschutzrechten und dessen Know-how auf den Käufer.
- 1.4 Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises wird der Verkäufer das Know-how an den Käufer übergeben.



Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II HRF - FINAL

Sette 2 von 6

Sachmängel; Haftungsausschluss

Dem Käufer sind die technischen Merkmale der in den Vertragsschutzrechten enthaltenen Erfindungen und des Know-how bekannt. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die technische Brauchbarkeit und auch nicht für die industrielle Verwertbarkeit.

- 4. Rechtsmängel; Haftungsausschluss
- Der Verkäufer garantiert, dass
- 4.1.1 die unter Ziff. I.1 bis I.2 gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 4.1.2 über die Zustimmung von MF hinaus keine weiteren Zustimmungen dritter Personen zum Verkauf und zur Abtretung der Kaufgegenstände erforderlich sind;
- 4.1.3 die Kaufgegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind;
- 4.1.4 der Verkäufer keine Lizenzen über die Kaufgegenstände erteilt hat:
- 4.1.5 der Verkäufer berechtigt ist, die Kaufgegenstände an den Käufer zu verkaufen und zu übertragen;
- 4.1.6 dem Verkäufer keine Einsprüche, keine Rechtsmängel, keine Nichtigkeitsverfahren und keine sonstigen Angriffe gegen die Vertragsschutzrechte bekannt sind;
- 4.1.7 die Kaufgegenstände keinen öffentlich-rechtlichen Auflagen unterliegen, die den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger binden; sowie
- 4.1.8 dem Verkäufer Rechtsmängel der Vertragsschutzrechte nicht bekannt sind.
- 4.2 Eine Haftung für die Freiheit von Rechtsmängeln, insbesondere Abhängigkeit von Rechten Dritter, wird jedoch nicht übernommen, soweit nicht vorstehend Garantien gegeben wurden.
- 4.3 Die Haftung des Verkäufers wegen der Unrichtigkeit von Garantien gemäß dieser Ziff. 4 ist der Höhe nach auf den Kaufpreis beschränkt.

Pflichten der Verkäufer

- 5.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Wirksamwerden des Vertrages Dritten gegenüber seine Kenntnisse geheim zu halten und solange er mittelbar an der Käuferin beteitigt ist, weder im eigenen Namen noch für Dritte auf dem Gebiet der perkutanen Implantation von Stents und Herzklappenprothesen tätig zu werden. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist das Tätigwerden des Verkäufers in seiner Eigenschaft als Arzt am Patienten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- 5.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vertragsschutzrechte weder anzugreifen noch Dritte bei Angriffen auf die Vertragsschutzrechte zu unterstützen.
- 5.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand der Vertragsschutzrechte bis zu deren Umschreibung auf den Käufer in allen einschlägigen Registem gefährden k\u00f6nnte.

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II HRF - FINAL

Seite 3 you 6

iri C

11

400

節ある

- 5.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer soweit nach dessen Ermessen erforderlich oder zweckmäßig, bei der Rechtsverteidigung betreffend die Vertragsschutzrechte gegen Erstattung etwaig anfallender externer Kosten zu unterstützen bzw. mitzuwirken.
- 6. Kosten der Vertragsschutzrechte

Alle Kosten und Gebühren für die Umschreibung der Vertragsschutzrechte gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer trägt auch sämtliche nach Abschluss dieses Vertrages fällig werdenden Gebühren und Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Vertragsschutzrechte. Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Schutzrechte ist der Verkäufer für die Aufrechterhaltung der Vertragsschutzrechte weiterhin verantwortlich. Die bis zum Vertragsabschluss dem Verkäufer entstandenen Kosten und Gebühren für die Vertragsschutzrechte sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Weitere Kosten, die nach dem Vertragsabschluss entstehen, trägt der Käufer.

- 7. Inkrafttreten, Rücktritt
- 7.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- 7.2 Der Verkäufer ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn bis zum 30. September 2006 die VC-Verträge wider Erwarten nicht abgeschlossen worden sind oder der Kaufpreis nicht spätestens bis zum 15. Oktober 2006 vollständig gezahlt worden ist, wobei jeweils selbständige Rücktrittsgründe vorliegen.
- 7.3 Der Käufer ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn
 - die VC-Verträge wider Erwarten nicht bis zum 30. September 2006 abgeschlossen worden sind; oder
 - b) der Käufer nicht bis zum 30. September 2006 alle Anteile der Mitinhaber an den Vertragsschutzrechten erworben hat.
- 7.4 Die Rücktrittsrechte gemäß Ziff. 7.2 und 7.3 k\u00f6nnen nur schriftlich ausge\u00fcbt werden und nur innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweils ma\u00e4geblichen Datum.
- 7.5 Die aufschiebenden Bedingungen für die dingliche Abtretung der Kaufgegenstände gelten als endgültig ausgefallen, wenn sie nicht kumulativ bis spätestens 31. Oktober 2006 eingetreten sind.
- 8. Rechtswahl, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragspartelen werden im Falle von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es glit der gesetzliche Gerichtsstand als vereinbart.

- Sonstiges
- 9.1 Die Rechte und Pflichten, die der Verkäufer in anderen Verträgen mit dem Käufer oder mit der Gesellschafterin des Käufers übernommen hat oder künftig übernimmt, lassen diesen Vertrag

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II HRF - FINAL

Seite 4 von 6

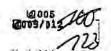
0.4

4

Ç,

の月の日中をお

Ti



unberührt und bielben von diesem Vertrag unberührt, soweit nicht in den anderen Verträgen

9.2 Solite eine Bestimmung dieses Vertrages umwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine treiben der der Vertrag eine treiben der unwirksamen destimmung gill eine wirksame Gestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Bestimmung am nächsten kommt, das gleiche gilt im Falle einer inde

Jena, den 13. September 2006

Jena, den 13. September 2006

JenaValve Technology GmbH

(Ronald Reich)

(Prof. Dr. Hans-Reiner Figuila)

Potent- and Know-how-Kouf- and Obertragungavertrag II HRF - FINAL

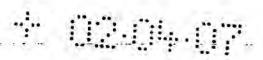
Seile 5 von 6

かい からない

-70

Patent- und Know-how-Kaul- und Übertre jaggsvertreg II HRF - FSVAL

Sein Svan 6





Anlage A

Zum "Know-How" entsprechend Definition unter Ziffer II. 2 gehört die technische Realisation und Umsetzung des im Patent beschriebenen Verfahrens "Herzklapperrenersatz mit selbstexpandierendem Stent"

35488928 UZ-

Petent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II HRF - FINAL

Seita 6 von 6

116

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II

zwischen

Dr. Markus Ferrari, Bärengasse 13, 07747 Jena

- nachfolgend "Verkäufer" genannt -

und der

JenaValve Technology GmbH, Wildenbruchstr. 15, 07749 Jena

vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herm Ronald Reich,

- nachfolgend "Käufer" genannt -

I. Präambel

 Der Verkäufer und Dr. Hans-Reiner Figuila (Ziegenheiner Str. 109 b, 07749 Jena, nachfolgend "HRF" genannt) sind zu je 50% in Bruchteilsgemeinschaft Inhaber des folgenden Schutzrechts:

Deutsches Patent DE 195 46 692

Titel:

"Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation über ein Kathetersystem am menschlichen Körper"

Anmeldetag:

14.12.1995

Tag der Offenlegung:

19.06,1997

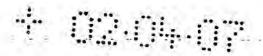
Veröffentlichungstag der Erteilung:

07.11.2002

- Es bestehen bezüglich des genannten Schutzrechtes keine vertraglichen Abreden mit HRF hinsichtlich der Verwendung oder Verwertung der Schutzrechte.
- 3. Der Käufer ist auf dem Gebiet der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von medizintechnischen Produkten t\u00e4tig. Der K\u00e4ufer ist daran interessiert, das in Ziff. I.1 genannte Schutzrecht, die damit zusammenh\u00e4ngenden Rechte und das dazugeh\u00f6rige Know-how von den Schutzrechtsinhabern zu erwerben. Der Verk\u00e4ufer ist bereit, seinen Anteil an dem in Ziff. I.1 genannten Schutzrecht sowie damit zusammenh\u00e4ngende Rechte und sein dazugeh\u00f6riges Know-how an den K\u00e4ufer zu verkaufen und abzutreten.
- Der Gesellschafter des Käufers befindet sich derzeit in fortgeschrittenen Verhandlungen mit einer Venture-Capital-Gesellschaft über die Durchführung einer Finanzierungsrunde beim Gesellschafter des Käufers. Es wird erwartet, dass die entsprechenden Finanzierungsverträge über eine

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II MF - FINAL

Seite 1 von 8



127

qualifizierte Eigenkapitalfinanzierung (die "VC-Verträge") in den nächsten Wochen abgeschlossen werden können.

Die Vertragsparteien kommen wie folgt überein:

II. Definitionen

- "Vertragsschutzrechte" sind (a) das in Ziff. I.1 genannte Schutzrecht und (b) alle Schutzrechte
 und Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland, die aus den Ziff. I.1 zugrunde liegenden
 Erfindungen gegenwärtig oder k\u00fcnftig resultieren.
- "Know-how" ist das in Anlage A beschriebene geheime und wesentliche Know-how der Verkäufer. Anlage A ist Vertragsbestandteil.

III. <u>Vertragsinhalt</u>

- 1. Umfang der Übertragung von Vertragsschutzrechten
- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit an den Käufer
 - den Anteil des Verkäufers an den Vertragsschutzrechten gemäß Ziff. I.1 mit allen Rechten und Pflichten; sowie
 - b) das Know-how

(lit. a bis lit. b nachfolgend die "Kaufgegenstände") und tritt die Kaufgegenstände an den Käufer ab; der Käufer nimmt Verkauf und Abtretung an. Die dingliche Abtretung ist kumulativ aufschiebend bedingt (i) durch den Abschluss der VC-Verträge und (ii) durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises nach Ziff. III.2. Der Verkäufer wird dem Käufer den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen schriftlich bestätigen.

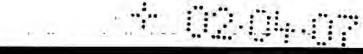
- 1.2 Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises stimmt der Verkäufer der Umschreibung der Vertragsschutzrechte auf den Käufer zu und wird die Umschreibungen mit unterzeichnen; er verpflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben (in dem/der jeweils nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen Inhalt und Form), die erforderlich sind; der Verkäufer wird dem Käufer auf Wunsch Kopien seines Schriftwechsels mit den Patentbehörden überlassen.
- 1.3 Der Verkäufer erteilt hiermit seinerseits unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung des Anteils von HRF an den Vertragsschutzrechten und dessen Know-how auf den Käufer.
- 1.4 Nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises wird der Verkäufer das Know-how an den Käufer übergeben.



Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II MF - FINAL

Seite 2 von 6

ाई। 14. 14. 15. 15. 15.



Sachmängel; Haffungsausschluss

Dem Käufer sind die technischen Merkmale der in den Vertragsschutzrechten enthaltenen Erfindungen und des Know-how bekannt. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die technische Brauchbarkeit und auch nicht für die industrielle Verwertbarkeit.

- 4. Rechtsmängel; Haftungsausschluss
- 4.1 Der Verkäufer garantiert, dass
- 4.1.1 die unter Ziff. I.1 bis I.2 gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 4.1.2 über die Zustimmung von HRF hinaus keine weiteren Zustimmungen dritter Personen zum Verkauf und zur Abtretung der Kaufgegenstände erforderlich sind;
- 4.1.3 die Kaufgegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind,
- 4.1.4 der Verkäufer keine Lizenzen über die Kaufgegenstände erteilt hat,
- 4.1.5 der Verkäufer berechtigt ist, die Kaufgegenstände an den Käufer zu verkaufen und zu übertragen;
- 4.1.6 dem Verkäufer keine Einsprüche, keine Rechtsmängel, keine Nichtigkeitsverfahren und keine sonstigen Angriffe gegen die Vertragsschutzrechte bekannt sind;
- 4.1.7 die Kaufgegenstände keinen öffentlich-rechtlichen Auflagen unterfiegen, die den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger binden; sowie
- 4.1.8 dem Verkäufer Rechtsmängel der Vertragsschutzrechte nicht bekannt sind.
- 4.2 Eine Haftung für die Freiheit von Rechtsmängeln, insbesondere Abhängigkeit von Rechten Dritter, wird iedoch nicht übernommen, soweit nicht vorstehend Garantien gegeben wurden.
- 4.3 Die Haftung des Verkäufers wegen der Unrichtigkeit von Garantien gemäß dieser Ziff. 4 ist der Höhe nach auf den Kaufpreis beschränkt.
- 5. Pflichten der Verkäufer
- 5.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Wirksamwerden des Vertrages Dritten gegenüber seine Kenntnisse gehelm zu hatten und solange er mittelbar an der Käuferin beteiligt ist, weder im eigenen Namen noch für Dritte auf dem Geblet der perkutanen Implantation von Stents und Herzklappenprothesen tätig zu werden. Hiervon ausdrücklich ausgenommen ist das Tätigwerden des Verkäufers in seiner Eigenschaft als Arzt am Patienten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- 5.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vertragsschutzrechte weder anzugreifen noch Dritte bei Angriffen auf die Vertragsschutzrechte zu unterstützen.
- 5.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Bestand der Vertragsschutzrechte bis zu deren Umschreibung auf den Käufer in allen einschlägigen Registem gefährden könnte.

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag II MF - FINAL

Selte 3 van 6

(v)

11

70

00

5.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer soweit nach dessen Ermessen erforderlich oder zweckmäßig, bei der Rechtsverteidigung betreffend die Vertragsschutzrechte gegen Erstattung etwaig anfallender externer Kosten zu unterstützen bzw. mitzuwirken.

Kosten der Vertragsschutzrechte

Alle Kosten und Gebühren für die Umschreibung der Vertragsschutzrechte gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer trägt auch sämtliche nach Abschluss dieses Vertrages fällig werdenden Gebühren und Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Vertragsschutzrechte. Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Schutzrechte ist der Verkäufer für die Aufrechterhaltung der Vertragsschutzrechte weiterhin verantwortlich. Die bis zum Vertragsabschluss dem Verkäufer entstandenen Kosten und Gebühren für die Vertragsschutzrechte sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Weitere Kosten, die nach dem Vertragsabschluss entstehen, trägt der Käufer.

7. Inkrafttreten, Rücktritt

- 7.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- 7.2 Der Verkäufer ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn bis zum 30. September 2006 die VC-Verträge wider Erwarten nicht abgeschlossen worden sind oder der Kaufpreis nicht spätestens bis zum 15. Oktober 2006 vollständig gezahlt worden ist, wobei jeweils selbständige Rücktrittsgründe vorliegen.
- 7.3 Der Käufer ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn
 - die VC-Verträge wider Erwarten nicht bis zum 30. September 2006 abgeschlossen worden sind; oder
 - der Käufer nicht bis zum 30. September 2006 alle Anteile der Mitinhaber an den Vertragsschutzrechten erworben hat.
- 7.4 Die Rücktrittsrechte gemäß Ziff. 7.2 und 7.3 k\u00f6nnen nur schriftlich ausge\u00fcbt werden und nur innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweils ma\u00e4geblichen Datum.
- 7.5 Die aufschiebenden Bedingungen für die dingliche Abtretung der Kaufgegerstände gelten als endgültig ausgefallen, wenn sie nicht kumulativ bis spätestens 31. Oktober 2006 eingetreten sind.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Vertragsparteien werden im Falle von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand als vereinbart.

9. Sonstiges

9.1 Die Rechte und Pflichten, die der Verkäufer in anderen Verträgen mit dem Käufer oder mit der Gesellschafterin des Käufers übernommen hat oder künftig übernimmt, lassen diesen Vertrag

Patent- und Know-how-Keuf- und Übertragungsvertrag II MF - FINAL

Selte 4 von 6

-1

(1) (1)

-

TY.

О

公司す

间



unberührt und bielben von diesem Vertrag unberührt, soweit nicht in den anderen Verträgen ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

9.2 Soffte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Bestimmung am n\u00e4chsten kommt, das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Jena, den 13. September 2006

Jena, dan 13. September 2006

JenaValve Technology GmbH

(Ronald Reloh)

(Dr. Dr. Markus Ferrari)

Ø.

各門原田

3750

unberührt und bleiben von diesem Vertrag unberührt, soweit nicht in den anderen Verträgen ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der vonden Parteien gewollten wirtschaftlichen Bestimmung am n\u00e4chsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer L\u00fccke.

Jena, den 13. September 2006

Jena, den 13, September 2008

JenaValve Technology GmbH

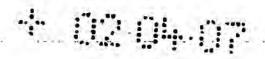
(Ronald Reich)

(Dr. Dr. Markus Ferrari)

03-11-2011

九人后面公司即

TO



130

Anlage A

Zum "Know-How" entsprechend Definition unter Ziffer II. 2 gehört die technische Realisation und Umsetzung des im Patent beschriebenen Verfahrens *Herzklapperrenersatz mit selbstexpandierendem Stent"

198466986 US-11-2011

Patent- und Know-how-Kauf- und Übertragungsvertrag () MF - FINAL

München, den 15.05.2007

Telefon: (0 89) 21 95 - 3424

E-mail: Knud.Heitling@dmpa.de Aktenzeichen: 195 46 692.6

Anmelder/Inhaber: Figulla, Hans-Reiner; Ferrar

Markus

Aktenexemplar

Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt · 80297 München

Witte, Weller & Partne Patentanwälte Rotebühlstr. 121

70178 Stuttgart

Ihr Zeichen: 2026P001-VH/jm

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben Zutreffendes ist angekreuzt X und/oder ausgefüllt!

Achtung: Bitte richten Sie Ihre Antwort unter Angabe des Aktenzeichens an die Umschreibstelle!

Betrifft: Antrag auf Umschreibung des o.g. Patents

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner wurde am 02.04.2007 die Umschreibung des o.g. Schutzrechtes auf die Firma JenaValve Technology GmbH beantragt.

Nachdem Sie eingetragener Vertreter sind, möchte ich Ihnen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs bieten und bitte um entsprechende Stellungnahme.

Als Termin ist der 20.06.2007 notiert. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungsnahme Ihrerseits eingehen, wird von Ihrer Zustimmung ausgegangen.

Der derzeit im Register eingetragene Patentanmelder/Patentinhaber ist gem. § 30 Abs. 3 PatG solange berechtigt und verpflichtet, bis die Umschreibung im Register vollzogen ist.

Patentableilung 35

Heitling

Reg.-Inspektor

Suchanow 16. MAI 2007

Dokumentenannahme und Nachtbriefkasten nur

Zweibrückenstraße 12

Münchner Verkehrs- und Tartfverbund (MVV):

A 9112

Hauptgebäude: Zweibnickenstraße 12 Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof) Markenabtellungen: Cincinnatistraße 64 81534 München

sse (für Fracht): Deutsches Patent- und Ma Zweibrückenstraße 12 80331 Munchen

Telefon: (089) 2195-0 Telefax: (089) 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse \ BBk München Kto Nr. 700 010 54 BLZ 700 000 00 BIC (SWIFT-Code) MARKDEF1700 IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 19

ű

11

.0

d

671

heir cipale & 17.07.07



A.	Feststellungen					
	Anderung in der Person des Anmelders/Inhabers und Vertreters					
	Ānderung - der Firma - und - des Sitzes - des Anmelders (Inhabers)					
	It. Antrag vom 02.04.2007	des				
	Anmelders/Inhabers/Vertreters					
	☐ Erwerbers/Vertreters					
	Vertreters, der nur für die Umschreibung bevollmächtigt ist					
B.	Verfügung					
J,	In der Patentrolle ist (sind) zu vermerken:					
	a) Anmelder (Inhaber): 17108640					
	JenaValve Technology GmbH, 80335 München, DE					

b) X Vertreter: 263508

Meissner, Bolte & Partner GbR, 80538 München

c) X ZAN: 6003664

Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR Widenmayerstr. 48 Postfach 860624 81633 München

d) X INA: M/JEC-020-DE

Aktenzeichen: 195 46 692.6

##IDF - T T - 50 - 4504446GT

340		4	
	0.	Zentraler Schreibdienst (ZSD)	735
Zu II. erledigt	1.	Nachricht mit Vordruck A 9133	
am		☐ A 9134 1.1.1.1	
Datum, Namenszeichen	1.1.	Abtretenden/Vertreter	
· C			
	1.2.	Erwerber/Vertreter:	
	0-1		
	1.3.	Anmelder/Inhaber/Vertreter s. Blc	_
	1.3.	Anmeider/Innaber/Vertreter S. Dic	
			-
	1.4.	s. Aktenstand	
		Hamely and a control	_
	1.5.	Einsprechende(n) oder Vertreter zu AKZ	
*	1.6.	(Bei Lizenzbereitschaft gemäß § 30 (4) PatG):	
		Lizenzberechtigte(n) oder Vertreter zu AKZ*	
	111.	Datenerfassung	
Zu III. erledigt//	1.	Zur Eingabe der DF-Meldungen	
am 7777/1///		X KNN 11/11	
Datum, Namenszeichen		Loek 8	
and the second			
	2.	P 3181 vergleichen	
	3.	Bescheide mit Datum versehen und Anlagen heften	
lines e	IV.	Registratur der Umschreibstelle	
Zu IV. erledigt 2007	1000	Bescheide zum Dokumentenversand	
Zu IV. erledigt 3 0. JULI 2007		2. Akte zurück an Sachbearbeiter	-1
Datum, Namenszeichen		3. Stellvermerk streichen	0
.9		4. Akte/n an die zuständige/n Geschäftsstelle/n weiterleiten	14
		AT THE STATE OF	; ;1
	V.	Geschäftsstelle	
		zur weiteren Bearbeitung	(x)
	· i	□n	10
		Prüfungsstelle Patentabteilung 35	511
		Prüfungsstelle für Klasse	(Ž) (Ž)
		Heitling 18.07.2007	છ
		Datim und Unterschrift Sachheatheiter	7.

2 7. Juli 2007

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den

Telefon: (0 89) 21 95 - 3424

Aktenzeichen: 195 46 692.6-09

Aktenexc.....

Deutsches Patent- und Markenamt - 80297 München

Patentanwälte Witte, Weller & Partner Rotebühlstr, 121 70178 Stuttgart

Ihr Zeichen: 2026P001-VH/jm

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Zutreffendes ist angekreuzt
und/oder ausgefüllt!

Auf den Antrag vom 02.04.2007 d. PAe Meissner, Bolte & Partner GbR

Bishenge(r) Anmelder (Inhaber): Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla, 37085 Göttingen, DE; Dr. Dr. Markus Ferrari, 34132 Kassel, DE;

Erwerber: JenaValve Technology GmbH, 80335 München, DE;

D	e Anmeldungen bzw. Schutzrechte,
	deren Aktenzeichen aus der angehefteten Liste ersichtlich sind,
w	erden antragsgemäß für den (die) oben bezeichneten Erwerber weiterbehandelt bzw. auf diese(n) umgeschrieben.
E	Als Vertreter werden / bleiben Sie bzw. wird / bleibt Ihre Sozietät vermerkt.
E	Die Umschreibung erfolgte gemäß Ziffer 1.1.1.1. der Umschreibungsrichtlinien vom 15. November 1996, geändert ab 1. Januar 2002 (Blatt für PMZ 1/2002). Auf die im Übrigen eingereichten Unterlagen kam es deswegen nicht an.
Е	Es wird darauf hingewiesen, dass mit Eintragung des Erwerbers in das Register das wegen Insolvenz unterbrochene Verfahren fortgeführt wird. Eventuell unterbrochene Fristen zur Gebührenzahlung beginnen mit diesem Tag in voller Länge wieder zu laufen.
E	

Bei Anmeldungen und Schutzrechten, die veröffentlicht sind oder in deren Akten die Einsicht jedermann freisteht, wurde das 🖫 Register entsprechend berichtigt.

Anlage: 1

ze

30. JULI 2000

中国中国

3

11

150

Dokumentenannahme und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12 Hauptgebäude: Zweibrückenstraße 12

Markenabtellungen: Cincinnatistraße 64

Hausadresse (für Fracht): Deutsches Patent- und Markenamt Zweibnickenstraße 12 80331 Munchen

Telefon: (089) 2195-0 Telefax: (089) 2195-2221 Internet: http://www.dpma

Münchner Verkehrs- und Tarifyarbund (MVV):

Zweibruckenstr 12 (Hauptgebäude)

S1 - S8 Haltestelle Isarto

Schwere-Reiter-Straße 37

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Weiden BBk München Kto.Nr. 700 010 54 BLZ 700 000 00 BIC (SWIFT-Code) MARKDEF1700 *
IBAN DE84 7000 0000 0070 0010 54

A 9133 3.07



Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt - 80297 München

Anlage zum Schreiben vom: 27.07.2007 zu Leit-Akz: 195 46 692.6-35

Seite 1

Umschreibungsbestätigung gemäß Antrag vom 2.04.2007 für:

195 46 692.6

Bitte Anmelder/Inhaber und Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben, bei Zahlungen auch Verwendungszweck - Hinweise auf der Rückseite beachten

Zweibrückenstraße 12

1

1 (4)

.1

Zahlungshinweise

- Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15.10.2003 (BGBI. I S. 2083).
 - Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Barzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in M
 ünchen, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin,
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Bundeskasse Weiden f
 ür das Deutsche Patent- und Markenamt.
 - c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt, oder
 - d) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung zu einem Inlandskonto.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Gebührennummem in deutlicher Schrift anzugeben. Die Gebührennummem ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) vom 13.12.2001 (BGBI. I S. 3656), das auch im Kostenmerkblatt A 9510 des Deutschen Patent- und Markenamts abgedruckt ist.
 - Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.
- 3. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV
 - a) bei Barzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Weiden f
 ür das Deutsche Patentund Markenamt gutgeschrieben wird,
 - bei (Bar-) Einzahlung auf das Konto der Bundeskasse Weiden f
 ür das Deutsche Patent- und Markenamt der Tag der Einzahlung.
 - Da die Bundeskasse Weiden die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen;
 - d) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofem die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt.
- 4. Einzugsermächtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.

Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, freiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluss fruchtlos verstrichen ist. Ausführlich Informationen über die Erfordemisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.

A 9119 1.04

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den

27. Juli 2007 Telefon: (0 89) 21 95 - 3424

Aktenzeichen: 195 46 692 6-09

Deutsches Patent- und Markenamt · 80297 München

Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR Postfach 86 06 24 81633 München

Ihr Zeichen: M/JEC-020-DE

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Zutreffendes ist angekreuzt X und/oder ausgefüllt!

Auf den Antrag vom 02.04.2007

Bisherige(r) Anmelder (Inhaber): Prof. Dr.med. Hans-Reiner Figulla, 37085 Göttingen, DE; Dr. Dr. Markus Ferrari, 34132 Kassel, DE;

Erwerber: JenaValve Technology GmbH, 80335 München, DE;

Die Anmeldungen bzw. Schutzrechte. deren Aktenzeichen aus der angehefteten Liste ersichtlich sind, werden antragsgemäß für den (die) oben bezeichneten Erwerber weiterbehandelt bzw. auf diese(n) umgeschrieben. M Als Vertreter werden / bleiben Sie bzw. wird / bleibt Ihre Sozietät vermerkt. Die Umschreibung erfolgte gemäß Ziffer 1.1.1.1. der Umschreibungsrichtlinien vom 15. November 1996, geändert ab 1. Januar 2002 (Blatt für PMZ 1/2002). Auf die im Übrigen eingereichten Unterlagen kam es deswegen nicht an. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Eintragung des Erwerbers in das Register das wegen Insolvenz unterbrochene Verfahren fortgeführt wird. Eventuell unterbrochene Fristen zur Gebührenzahlung beginnen mit diesem Tag in voller Länge wieder zu laufen.

Bei Anmeldungen und Schutzrechten, die veröffentlicht sind oder in deren Akten die Einsicht jedermann freisteht, wurde das Register entsprechend berichtigt. Register entsprechend berichtigt. :1

Anlage: 1 ze

Heilling

130

31

17

5.44

7

Dokumentenannahme und Nachtbriefkasten nur

Hauptgebäude: nückenstraße 12

Deutsches Patent- und Markenamt Zweibruckenstraße 12 80331 München

adresse (für Fracht):

Telefon: (089) 2195-0 Telefax: (089) 2195-2221 Zahlungsempfänger: Bundeskasse Weiden

Zweibrückenstraße 12

Cincinnatistraße 64 81534 München

Schwere-Reiter-Straße 37

BBk München Kto Nr 700 010 54 BLZ 700 000 00 BLZ 700 000 00 BIC (SWIFT-Cade) MARKDEF1700 IBAN. DE84 7000 0000 0070 0010 54

5-Bahnanschluss im A 9133 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV): 3.07

Zweibruckenstr 12 (Hauptgel S1 - S8 Haltestelle Isartor



Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt : 80297 München

Anlage zum Schreiben vom: 27.07.2007 zu Leit-Akz: 195 46 692.6-35

Seite 1

Umschreibungsbestätigung gemäß Antrag vom 2.04.2007 für:

195 46 692.6

(Ú) E .1

171

Bitte Anmelder/Inhaber und Aktenzeichen bei allen Eingaben angeben, bei Zahlungen auch Verwendungszweck - Hinweise auf der Rückseite beachten

Dokumentenannahme und Nachtbriefkasten Zweibrückenstraße 12

SWIFT-Code): MARKDEF1700 (1) 1: DE84 7000 0000 0070 0010 54

A9119

Zahlungshinweise

- Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) vom 15.10.2003 (BGBI. I S. 2083).
 - Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:
 - a) durch Barzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in M
 ünchen, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin,
 - b) durch Überweisung auf das umseitig angegebene Konto der Bundeskasse Weiden f
 ür das Deutsche Patent- und Markenamt,
 - c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das umseitig angegebene Konto der Bundeskasse Welden für das Deutsche Patent- und Markenamt, oder
 - d) durch Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung zu einem Inlandskonto.
- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Inhabers) und die Gebührennummern in deutlicher Schrift anzugeben. Die Gebührennummem ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) vom 13.12.2001 (BGBI. I S. 3656), das auch im Kostenmerkblatt A 9510 des Deutschen Patent- und Markenamts abgedruckt ist.
 - Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.
- 3. Als Einzahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV
 - a) bei Barzahlung der Tag der Einzahlung,
 - b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patentund Markenamt gutgeschrieben wird,
 - bei (Bar-) Einzahlung auf das Konto der Bundeskasse Weiden f
 ür das Deutsche Patent- und Markenamt der Tag der Einzahlung.
 - Da die Bundeskasse Weiden die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg vorlegen;
 - d) bei Übergabe oder Übersendung einer Einzugsermächtigung der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofem die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt.
- 4. Einzugsermächtigungen können auch per Telefax wirksam übermittelt werden.

Gebrauchsmusterabzweigung

Der Anmelder einer mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland eingereichten Patentanmeldung kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, die den gleichen Gegenstand betrifft, einreichen und gleichzeitig den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Diese Abzweigung (§ 5 Gebrauchsmustergesetz) ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Monats möglich, in dem die Patentanmeldung durch rechtskräftige Zurückweisung, treiwillige Rücknahme oder Rücknahmefiktion erledigt, ein Einspruchsverfahren abgeschlossen oder - im Falle der Erteilung des Patents - die Frist für die Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluss fruchtlos verstrichen ist. Ausführliche Informationen über die Erfordernisse einer Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich der Abzweigung, enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt und den Patentinformationszentren erhältlich ist.

MEISSNER, BOLTE & PARTNER GAR 2 1, Aug. 2008 O9

Meissner, Bolte & Partner Postfach/PO Box 860624 D-81633 Munchen, Germany 21 08 08 Deutsches Patent- und Markenamt

80297 München

diniarinseder Eingegangen (Registratur) am' ... AUG. 2008 C Vorlage on Prüfer (1.8er.Erst.) Dat u Unterschr Sach ☐ Erleuigt durch: ☐ Safort Wv. mit Akte O Fehltasche, Wv. nach Rückkunft der Akte

PATENTANWALTE EUROPEAN PATENT ATTORNEYS EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS RECHTSANWALTE ATTORNEYS AT LAW

Kanzlei/Office Munchen Widenmayerstraße 48 D-80538 Munchen/Germany Tel: +49-(0) 89-21 21 860 Fax: +49-(0)89-21218670 E-Mail: mail@mbp.de

www.mbp.de

Datum Date

Ihr Zeichen Your ref.

Unser Zeichen Our ref.

Ihr Ansprechpartner Your contact

4. August 2008 MB/TR/kn

195 46 692.6

Dr. Ole Trinks

Patent in Deutschland Nr. 195 46 692.6 -"Selbstexpandierende Herzklappenprothese zur Implantation im menschlichen Körper über ein Kathetersystem" JenaValve Technology GmbH

Auf die amtliche Mitteilung vom 18. Juli 2008, bei uns eingegangen am 29. Juli 2008.

1) hiermit übernehmen wir die Vertretung der Zwischenerwerberin:

JenaValve Technology GmbH;

2) es wird hiermit versichert und angezeigt, dass wir die bestellten Vertreter der

JenaValve Technology Inc.

sind.

Dr. Ole Trinks Patentanwalt

Collment G Peiser P

München - Nürnberg - Augsburg - Gera - Bremen - Hamburg - Osnabrück - Alicante - Halifax (UK)